



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Diskursanalyse des Hochverratsprozesses gegen Dr. Guido Schmidt

Verfasserin

Magdalena Neumüller

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Jänner 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb

Auch diese Arbeit kommt nicht ohne Danksagung aus, da es sehr viele Menschen gab, die mir auf unterschiedliche Weise geholfen haben. Ein großer Dank gilt Herrn Prof. Oliver Rathkolb, der mich auf interessante, bislang wenig beachtete Quellen gebracht, mich immer umgehend und ausführlich beraten und trotz meines Zeitdruckes die Betreuung übernommen hat. Desweiteren bedanke ich mich bei Herrn Prof. Manoschek, bei dem ich zahlreiche Lehrveranstaltungen besucht und sehr viel gelernt habe. Außerdem danke ich Flo für's Anschupsen und Antreiben, Matthias für seine Erklärungen und Rationalität und ganz besonders Lukas für's Zuhören, Mitdenken und Witze machen.

#

Inhalt

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	FORSCHUNGSSTAND	3
1.1.1.	DER PROZESS IN DEN MEDIEN	7
1.1.2.	DER PROZESS IN DER WISSENSCHAFT	11
1.2.	FORSCHUNGSVORHABEN	13
1.3.	METHODIK	16
2.	DER PROZESS GEGEN GUIDO SCHMIDT	23
2.1.	JUSTIZIELLE AHNDUNG VON NS-VERBRECHEN UND DELIKTEN.....	23
2.1.1.	DIE VOLKSGERICHTE	23
2.1.2.	DAS KRIEGSVERBRECHERGESETZ	27
2.2.	DIE ANKLAGE	29
2.3.	DIE VERANTWORTUNG	41
2.4.	DAS BEWEISVERFAHREN	52
2.4.1.	ZENTRALE ZEUGENAUSSAGEN	53
2.4.2.	ZENTRALE FRAGEN IM PROZESS	79
2.5.	DIE PLÄDOYERS	85
2.5.1.	DAS PLÄDOYER DER ANKLAGE	85
2.5.2.	DAS PLÄDOYER DER VERTEIDIGUNG UND DIE SCHLUSSWORTE DES ANGEKLAGTEN	89
2.6.	DAS URTEIL UND SEINE BEGRÜNDUNG	90
3.	ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	95
4.	BIBLIOGRAPHIE	101

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit liegt ein Prozess aus dem Jahre 1947 im Fokus des Interesses. Am 26. Februar wurde der ehemalige Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten und spätere Außenminister Österreichs, Guido Schmidt, als Hochverräter angeklagt. Von den zeitgenössischen Medien ausführlichst beobachtet, wurde der Beschuldigte freigesprochen. Das Anliegen dieser Forschung ist es, sich dem Prozess anzunähern und die Anklagepunkte bzw. -linie, das Verhalten des Beschuldigten und seiner Verteidigung sowie die Aussagen der ZeugInnen genauer zu betrachten. Denn der Angeklagte und die verhandelte Thematik gehören zu einem Stück österreichischer Geschichte, das bis heute – 74 Jahre später – noch immer für emotionale, sich widersprechende Statements von unterschiedlichen Menschen sorgt: Wie kam es zum *Anschluss* Österreichs an das Deutsche Reich?

1.1. Forschungsstand

Guido Schmidt wurde am 15. Jänner 1901 in Bludenz in eine Kaufmannsfamilie hineingeboren. Nach der Volksschule besuchte er acht Jahre das Jesuiten-Internat „Stella Matutina“ in Feldkirch, welches vorwiegend mit deutschen Patres besetzt war. Die Eliteschule lehrte nach deutschem und österreichischem Lehrplan und legte ihre Schwerpunkte auf Musik, Literatur und Sport.¹ Zur Verbildlichung des Charakters der Schule sollen hier ehemalige Schüler und Patres kurz zu Wort kommen. Zum Sportunterricht meinte ein Absolvent: *„Für die Zöglinge war es das reinste Paradies, obwohl ihnen damals ein "in jeglichem militärischem Drill erfahrener" Turnlehrer vorgesetzt wurde.“*² 1934 zog die deutsche Abteilung der Schule in die Schweiz. Laut Vallaster, einem Schulchronisten, habe der ehemalige Pater Knünz dies folgendermaßen kommentiert: *„Als dann Ostern 1934 die deutschen Zöglinge nach St. Blasien übergesiedelt waren, konnte die österreichische Jugend im Kolleg ohne Bedenken in höherem Maße in christlich-patriotischem Geiste zusammengefaßt werden“*³ Der Verfasserin ist keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Feldkircher Jesuitenorden bekannt. Die zahlreichen Festschriften und

¹ Siehe: Vallaster, Christoph: Stella Matutina 1856-1979. Bregenz: 1985. S. 9.

² a.a.O.: S. 86.

³ a.a.O.: S. 132.

Schulchroniken⁴ sowie Beschreibungen Schuschniggs – siehe weiter unten – lassen jedoch erkennen, dass durch die Untergliederung der Schule in einen deutschen und einen österreichischen Zweig, bei Unterrichtung durch Deutsche mit einem „glühenden[m] Volksbewusstsein und der[einer] starken Reichsverbundenheit“⁵, ein großer nationaler Konkurrenzkampf im Sinne eines “Bruderzwistes” geherrscht haben muss. Wie Schuchnigg *Dreimal Österreich* zu entnehmen ist, gingen seine ehemaligen Lehrer davon aus, dass die Österreicher mit all ihren Eigenheiten ein Teil des deutschen Volkes seien.⁶

Nach abgeschlossener Matura zog Schmidt nach Wien um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren, während dieser Zeit trat er der katholischen Studentenverbindung Norica in Wien bei. Die Norica war und ist Mitglied des Österreichischen Cartellverbandes und schreibt sich als Prinzipien auf ihre Fahnen: religio, scientia, amicitia und patria, wobei letzteres vor dem Ersten Weltkrieg ein Bekenntnis zur Monarchie darstellte und auch danach nicht immer für Demokratie eintrat – siehe Bekenntnis zu Dollfuß und Schuschnigg.⁷ Schmidt trat der Verbindung 1920 bei und war im Wintersemester 1923/24 Senior, d.h. Obmann der Studentenkurie.⁸ Weitere berühmte Mitglieder der Norica: Karl Lueger, Ignaz Seipel, Friedrich Funder, Richard Schmitz, Otto Ender, Leopold Kunschak, Leopold Figl, Julius Raab, Michael Spindelegger uvm. Die Norica wurde 1938 aufgelöst und gründete sich 1945 wieder. Um die Unbescholtenheit ihrer ehemaligen Mitglieder festzustellen, wurden Fragebögen an alle Ehemaligen ausgesickt. Nur zwei Mitglieder bekamen keine: „*Dabei handelte es sich um den ehemaligen Priester und Universitätsprofessor Johannes Hollnsteiner (1895-1971), vor 1938 ebenfalls ein Vertrauter Schuschniggs, der 1941 aus dem Orden der Augustiner-Chorherren (Stift St. Florian) ausgetreten war und sich verhehelicht hatte, und Guido Schmidt.*“⁹

1924 schloss Schmidt sein Studium als Doktor der Rechte ab. Mit 28. September 1925 trat er in den Staatsdienst ein, vorerst in der österreichischen Gesandtschaft in Paris, wo er bald zum provisorischen Attaché berufen wurde. Im Jänner 1929 kehrte er zurück nach Wien, wo er im Bundeskanzleramt–Auswärtige Angelegenheiten tätig war. Mit 1. Jänner 1931 wechselte er in

⁴ Es sei hier noch auf ein zweites Werk verwiesen: Blöchliger, Alex/Kopf, Roland/Profeld, Dieter: 150 Jahre Stella Matutina. Die bewegte Geschichte des Kollegs Stella Matutina von 1856 bis 1938 und 1946 bis 1979. Hohenems: 2006

⁵ Schuschnigg, Kurt: *Dreimal Österreich*. Wien: 1937. S. 36.

⁶ ebd.

⁷ Vgl.: <http://norica.org/prinzipien> Stand: 5.1.2012. 16:37

⁸ Vgl.: Schmitz, Georg: Guido Schmidt und die Norica. Ein Beitrag zur Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte im Rahmen des Österreichischen Cartellverbandes In: Wohnout, Helmut (Hg.): *Demokratie und Geschichte*. Jahrbuch des Karl von Vogelsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich. Wien-Köln-Weimar: 2009. S. 210.

⁹ Schmitz (2009): S. 216.

die Präsidentschaftskanzlei von Wilhelm Miklas, wo er sich bis zum Kabinetts-Vizedirektor vorarbeitete. 1936 berief Bundeskanzler und Außenminister Kurt Schuschnigg Schmidt zum Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten. Nach dem Berchtesgadener Treffen im Februar 1938 übte er bis 11. März selben Jahres die Funktion des Außenministers aus. Mit dem *Anschluss* Österreichs schied Guido Schmidt aus der Politik und Diplomatie aus. Im Juni 1939 trat er einen gutdotierten Posten in den Hermann-Göring-Werken an, wo er fast durchgängig bis Kriegsende im Vorstand saß.¹⁰ Laut eines NS-Wirtschaftspersonenlexikons hatte Schmidt im Jahre 1941 noch zahlreiche andere Positionen inne: „*Schmidt, Guido, Dr., Minister a.D., Wien IV, Prinz-Eugen-Straße 44 u. Berlin W 8, Mohrenstraße 17/18, * 15. 1. 1901 in Bludenz/Vorarlberg*
GeschF: Alpine Stahl Export GmbH., Wien
Vorstand u. GenDir: AG. Reichswerke "Hermann Göring", Berlin
VdVorstand: Reichswerke AG. für Binnenschifffahrt "Hermann Göring", Berlin
VdAR: Eisen- und Stahl-AG., Wien Continentale Motorschiffahrtges. AG., Wien Erste Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, Wien Schlesische Dampfer-Companie - Berliner Lloyd AG., Hamburg
StVdAR: Bayerischer Lloyd Schifffahrts-AG., Regensburg Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft mbH., Berlin
AR: Bau-AG. "Negrelli", Wien-Salzgitter Bergbahn AG. St. Anton am Arlberg, Innsbruck, Reichswerke AG. für Berg- und Hüttenbetriebe "Herman Göring", Berlin Reichswerke AG. für Waffen- und Maschinenbau "Herman Göring", Berlin
VR: Bankverein AG., Belgrad "Farola" AG., Bukarest Isteg Steel, Corporation, Luxemburg Metallurgische Werke in Copsa-Mica und Cugir AG., Bukarest "Metrom" AG., Bukarest
 [...]
Resita Eisenwerke- und Domänen-AG., Bukarest Slowakische Donau-Schifffahrts-AG., Preßburg Soc. An. Italiana "Acciai Alpine", Mailand Z.A.M. rum. AG., Bukarest
Direktionsmitgl: Eisen- und Stahl-AG., Budapest”¹¹

¹⁰ Zu den biographischen Angaben siehe: Bruckmüller, Ernst (Hg.): Personen Lexikon Österreich. Wien: 2002. S. 433; Österreichische Staatsdruckerei: Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1947. Insbesondere S. 660.

¹¹ Schmidt, Paul C.W.: Wer leitet? Die Männer der Wirtschaft und der einschlägigen Verwaltung einschließlich Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte 1941/42. Berlin: 1942. S. 878.

In die Jahre 1936-1938 fielen wichtige Entscheidungen für den Erhalt der Selbstständigkeit Österreichs und die generelle Zukunft und politische Ausrichtung des Landes. Guido Schmidt wurde im Nachhinein im Hinblick auf seine Rolle in diesen entscheidenden Jahren von verschiedenen Seiten skeptisch beäugt – wie es sich in den Akten des Prozesses zeigt. Heinrich Wildner, österreichischer Diplomat und Zeuge im Schmidt-Prozess, führte im Jahr 1945 Tagebuch. Er schrieb am 13. August: „*Unterhaltung mit Ludwig [Anm. Verf.: österreichischer Gesandter, Staatsrat 1936-38, Zeuge im Schmidt-Prozess] über Guido Schmidt. Ludwig machte kürzlich eine KZ-Versammlung mit, von der er den Eindruck davontrug, daß wenn Guido sich hier zeigen sollter, er hier aufgeknüpft werden würde.*“¹² Und zwei Tage später: „*Guido Schmidt ist in Haft genommen worden. Wenn er auch keine direkt bezahlte Täterschaft für die Auslieferung Österreichs an Deutschland begangen hat, so hat er doch wesentlich die Absichten Deutschlands erleichtert und die Besitzergreifung beschleunigt und nachher ist es ihm unter deutschem Regime mehr als gut gegangen. Er ist in Lindau eingesprerrt worden und der Behandlung als Kriegsverbrecher unterworfen. Die Franzosen selbst haben ihn festgenommen.*“¹³ Am 2. Dezember 1945 wurde Schmidt aus französischer Kriegsgefangenschaft ans Wiener Landesgericht überstellt, wo er sich bis Prozessende aufhielt.¹⁴

Am 26. Februar 1947 wurde gegen Dr. Guido Schmidt Anklage nach § 8 des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) *Hochverrat am österreichischen Volke*, erhoben. Über knapp vier Monate hindurch wurden Zeugen und Zeuginnen angehört sowie Briefverkehr und Protokolle der Jahre 1936-1938 verlesen. Am 12. Juni 1947 wurde Schmidt von den Vorwürfen gegen ihn freigesprochen, es dürften jedoch nicht alle Verdachtsmomente getilgt worden sein, da ihm keine Haftentschädigung zugesprochen wurde.

Wirtschaftlich trug Schmidt keinen Schaden von der Anklage und den Beschuldigungen gegen ihn davon. In seinem Todesjahr 1957 bekleidete er laut dem *Personen-Compass* folgende Positionen:

„*Vst.-Vors.: „Semperit“, Österr.-Amerikan. Gummiwerke A.-G., Wien.*

A.-R.-Vors.: Kuranstalt Montafon A. G., Schruns.

A.-R.-Vors.-Stellv.: Gummi- u. Kabelwerke Josef Reithoffers Söhne A.-G., Wien.

¹² Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Hg.): „Ich bestelle Sie hiermit zur Leitung des Außenamtes, ...“. Das Tagebuch von Heinrich Wildner 1945. Wien: 2010. S. 98.

¹³ a.a.O.: S. 99.

¹⁴ Vgl.: Österreichische Staatsdruckere (1947)i: S. 26.

A.-R.: *Tiroler Röhren- u. Metallwerke A.-G., Solbad Hall.*

A.-R.: *Bergbahn A. G. St. Anton a. Arlberg, Innsbruck.* ¹⁵

1.1.1. Der Prozess in den Medien

Die Aufmerksamkeit, die der Prozess gegen Guido Schmidt erregte, fand ihren Niederschlag in den Medien. Zahlreiche Zeitschriften und Zeitungen berichteten über die Anklage, den Prozessverlauf und das Urteil. *Die Weltpresse* sah vor Prozessbeginn die Anklage gegen Schmidt als berechtigt und konstatierte, dass es um mehr ging als nur um die Beurteilung der Handlungen eines Individuums, wie die Schlagzeile anklingen ließ: „*Ein Prozess um Österreichs politische Ehre*“¹⁶. Während die *Wiener Zeitung* kurz vor der Urteilsverkündung mittels Zusammenfassung des Plädoyers des Verteidigers und der Schlussworte des Angeklagten für einen Freispruch schrieb. Sie zitierte aus den Gerichtsakten: „*Der Gewaltakt Hitlers gegen Österreich war eine logische Folge der europäischen Politik gegenüber Hitler,[...]*“¹⁷ Weiters meinte sie Schmidt folgend verstanden zu haben: „*Von einer Mitverantwortung Österreichs am Hitler-Krieg kann man nicht mehr sprechen.*“¹⁸ Für die *Wiener Zeitung* stellte der Schmidt-Prozess einen Bruch dar, weil er für die Öffentlichkeit und Geschichte Österreichs von größerer Bedeutung sei als ein anderer politischer Prozess. „*Er wurde mit solcher Gründlichkeit geführt das [sic!] die Protokolle, die Akten und die Zeugenaussagen als ein historisches Quellenwerk über eines der wichtigsten Kapitel der neueren österreichischen Geschichte zu betrachten ist.*“¹⁹ Auffallend am Artikel sind die reine Beschäftigung mit den Argumenten der Verteidigung und das Nichteinflechten der Anklagepunkte. Nach der Urteilsverkündung erstattete die *Wiener Zeitung* noch einmal Bericht um die Causa Schmidt-Prozess. Sie zitierte SPÖ-Nationalratsabgeordnete in einer kleinen Meldung, die sich fragten, warum dieser Prozess gegen einen NS-Kollaborateur überhaupt geführt wurde, wenn man sich das Ergebnis ansehe. Dieser Prozess habe

¹⁵ Compass-Verlag: Personen-Compass. Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen. Österreich. 1957. Wien: 1957. S. 480.;

Vgl.: <http://www.vol.at/chronik/viewpage.aspx?viewtype=artikel&id=113&left=artikel>. Stand 19.08.2011, 13:56.

¹⁶ Vgl.: *Die Weltpresse: Ein Prozess um Österreichs politische Ehre.* Nr. 20. JG 3. 21. Jänner 1947. S. 2.

¹⁷ *Wiener Zeitung: Freispruch für Schmidt gefordert.* Nr. 128. JG 240. 4. Juni 1947. S.1.

¹⁸ a.a.O.: S. 2.

¹⁹ a.a.O.: S. 2.

niemandem Nutzen gebracht, sondern nur Leidenschaften im Volk aufgewühlt.²⁰ Die Zeitung *Neues Österreich* bildete sich ihr eigenes, gegenteiliges Urteil zum Richterspruch. Schmidt habe Hitler in die Hände gespielt und Schuschnigg verraten.²¹

Nicht nur in Tageszeitungen erhielten die Verhandlungen Gehör, sondern auch in den Parteizeitungen. Das ÖVP-Blatt *Österreichische Monatshefte* zeigte sich mit dem Verlauf und Urteil des Schmidt-Prozesses durchaus zufrieden. Indem ihr Journalist Friedrich F. G. Kleinwaechter schrieb „[...] in diesem Prozeß ging es um mehr als um das Recht eines Einzelmenschen. Es ging um das Recht eines Landes, um das Recht Österreichs.“²² wird das Verfahren gegen ein Individuum zum Symbol erhoben. Zum Symbol für „das Österreich“ vor 1938, dessen Umgang mit dem Nationalsozialismus durch den Urteilsspruch als nicht verurteilungswürdig ausgewiesen wurde. Kleinwaechter identifiziert in seinem Artikel auch sofort die falsche Strategie gegen den Nationalsozialismus: Österreich sei im Kampf gegen Hitler „*mutterseelenallein*“ dagestanden, niemand hätte es sich um des kleinen Landes willen „*mit dem deutschen Räuberhauptmann verderben*“ wollen. „*Und da finden sich Leute, die ernstlich behaupten, wir hätten militärischen Widerstand leisten sollen.*“²³

Die ÖVP und die KPÖ sind sich in einem Punkt über die politische Dimension des Schmidt-Prozesses klar gewesen: es ging nicht nur um Guido Schmidt.²⁴ Während Kleinwaechter von der Volkspartei im Prozess eine Ausverhandlung des Rechts und der Rolle Österreichs sah, meinte Franz West von *Weg und Ziel*, einer KPÖ-Schrift, „*Es ging bei diesem Prozeß nicht um die Ehre Österreichs; es ging auch um die Politik und Verantwortung derer, die das Schicksal Österreichs in den Jahren 1934 bis 1938 leiteten, um die Dollfuß und Schuschnigg, die Miklas und Skubl, die Ludwig und Funder, die Raab und Pernter*“.²⁵ Nach Wests Ansicht hat das Volksgericht nicht nur Guido Schmidt, sondern mit ihm den österreichischen Faschismus und dessen deutschen Weg freigesprochen.²⁶

²⁰ Vgl.: Wiener Zeitung: Nationalrat. Wozu Prozeß gegen Guido Schmidt. Nr. 152. JG 240. 3. Juli 1947. S. 2.

²¹ Vgl.: Neues Österreich. Organ der demokratischen Einigung. Nr. 69. JG 1. 12. Juli 1947. S. 2.

²² Zitiert nach: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/diskussion_45-49.php. Stand 19.08.2011, 15:24.

²³ Zitiert nach: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/diskussion_45-49.php. Stand 19.08.2011, 15:25.

²⁴ Vgl.: Weg und Ziel. Monatsschrift für Fragen der Demokratie und des wissenschaftlichen Sozialismus: Der Freispruch des Austrofaschismus. Epilog zum Guido-Schmidt-Prozess. Heft 9. JG 5. September. 1947. S. 596.

²⁵ a.a.o.: S. 596.

²⁶ Vgl.: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/diskussion_45-49.php Stand 19.08.2011, 16:41.

Kleinwaechters Gleichsetzung von Guido Schmidt mit Österreich impliziert ein kollektives Opferbild von Österreich, eine kollektive Opferthese - während West diese ablehnte und dafür gewesen wäre nicht nur Schmidt, sondern auch seine Kollegen aus der Regierung vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen. West hätte gerne die politisch Verantwortlichen angeklagt und ärgerte sich, dass die ÖVP den Freispruch benutzte, um damit Österreich von einer politischen Verantwortung zu entbinden.

Die SPÖ verhielt sich in ihren Zeitungen und Zeitschriften mit dem Kommentieren des Schmidt-Prozesses ambivalent. Während die *Arbeiter-Zeitung*²⁷ sich bei Prozessbeginn darüber mokiert, dass Schmidt wie ein Bauernopfer als Verräter Österreichs hingestellt wird, und die restliche damalige Regierung außen vor gelassen wird, beschäftigt sich *Die Zukunft* nach Prozessende mit der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der österreichischen Richterschaft. *Die Zukunft* goutierte den Freispruch Schmidts nicht so wie die Koalitionspartnerin ÖVP. Doch von einer Kritik am Urteil zu sprechen wäre euphemistisch, Max Scheffenegger (selbst Staatsanwalt) konnte sich in seinem Artikel zu keinen eindeutigen Worten durchringen: *„Gewiss: unsere Richter werden in direkter Form von niemandem, besonders nicht vom Justizminister beeinflusst, sie judizieren ohne Zwang und formell unabhängig. Judizieren sie aber auch wirklich nur nach ihrem »besten Wissen und Gewissen«? Daran könnte man fast irre werden, wenn man die Rechtsprechung der beiden letzten Jahre Revue passieren läßt. Der Freispruch Guido Schmidts, die sensationellen Enthaltungen der letzten Monate, die Entweichung des Nazivizebürgermeisters Richter aus der Untersuchungshaft, manche auffallend milde Urteile in den Bundesländern sind die eine Seite der Medaille. Die Kehrseite zeigt ein anderes, noch weniger erfreuliches Bild: da werden kleine und kleinste Kriegsverbrecher zu Strafen verurteilt, die nur Kopfschütteln auslösen können.“*²⁸

Scheffenegger weiters: *„Solange gewisse Zeitungen fortfahren, Richtersprüche anzugreifen, herabzusetzen oder gar zu verunglimpfen, solange wird es keinen wahrhaft unabhängigen Richter geben.“*²⁹

Scheffenegger spricht in seinem Artikel ein für ihn grundlegendes Problem der Richterschaft an: ihre Regierungstreue in der Vergangenheit. Scheffenegger nimmt die österreichische

²⁷ Vgl.: Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs: Der Verräter Guido Schmidt. Nummer 48. JG 59. 26. Februar 1947. S. 1-2.

²⁸ Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur: Die Richter. Heft 10. Oktober 1947. S. 301.

²⁹ a.a.O.: S. 301.

Richterschaft der Zweiten Republik in Schutz vor für ihn persönlicher und unsachlicher – also politischer – Kritik, in dem er ihre noch immer prägenden autoritätshörigen „Altlasten“ zur Verteidigung heranzieht. Er plädiert dafür, die Richter ohne unsachliche Kritik arbeiten zu lassen, so würden sie zur ihrem Berufsethos zurück finden.

Was Scheffenegger nicht anspricht, jedoch in den Volksgerichtsprozessen generell eine große Rolle spielte, war der Einsatz von drei Schöffenrichtern in jedem Prozess. Diese wurden ab 1946 – wie z.B. für den Schmidt-Prozess – aus Listen ausgewählt, die zuvor von den Gemeinden erstellt worden waren.

Warum es in *Die Zukunft* den Aufruf zur Zurückhaltung der Kritik der Richterurteile gab, kann hier nur Spekulation bleiben. Wahrscheinlich war die Nachkriegsangst, dass die Zweite Republik ein ähnliches Schicksal erleidet wie ihre Vorgängerin, so präsent, dass versucht wurde jede Instabilität zu vermeiden. Diskussionen über eine eventuelle abhängige und partiische Richterschaft hätten das Vertrauen in die junge und ungeübte Demokratie gedrosselt, so wie auch ein Aufrollen der faschistischen Geschichte Österreichs.

Franz West dürfte – neben rechter Kritik an Kriegsverbrecherprozessen – ins Visier Scheffeneggers gepasst haben, denn dieser kritisierte ganz offen die Richter und Staatsanwälte der Volksgerichte. In seinem Aufsatz *Klassenjustiz und Justizskandal* empörte er sich über das seiner Ansicht nach zu gering ausgefallene Urteil gegen Viktor Reindl und Johann Karl Stich – fünf und acht Jahre schwerer Kerker. Beide waren u.a. bei einer Standgerichtsverhandlung kurz vor Kriegsende, bei der zwölf Widerstandskämpfer hingerichtet wurden, beteiligt. Für West waren die Haftstrafen eine Farce. Er sah einen großen Teil der Schuld an den unverhältnismäßigen Urteilen im Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, der ebenfalls im Schmidt-Prozess die Anklage vorbereitet hatte. „*Das Justizministerium scheint in der Person des Staatsanwaltes Dr. Laßmann einen Spezialisten gefunden zu haben, der in Prozessen, in denen verantwortliche österreichische Politiker der Vergangenheit und hohe Beamte auf der Anklagebank sitzen, einen Anklageakt zusammenstellt, der sowohl auf die Verschleierung der tatsächlichen Verbrechen wie auch auf ein freisprechendes oder zumindest auf ein sehr mildes Urteil abzielt*“.³⁰

Für West schien klar, dass die Justiz nicht so unparteiisch war, wie sie es hätte sein sollen.

³⁰ Weg und Ziel: Klassenjustiz und Justizskandal. Heft 9. JG 6. September 1948. S. 648.

Auch im Ausland gab es Resonanz auf den Prozess. *Der Spiegel* berichtete am 21. Juni 1947 über den Verlauf und das Urteil. Der Blick von außen ließ auch andere Feststellungen zu, so war der Tenor des Artikels, dass sich die österreichische Regierung nicht zum Prozess äußern wollte, Schmidt sich brillant verteidigte und die Wiener Öffentlichkeit der Anklageschrift vorwerfe „*jeder Belastung Schuschniggs peinlich aus dem Wege zu gehen.*“³¹ Laut *Spiegel* wäre ja sonst auch „*der "Widerstand Oesterreichs gegen den Hitlerismus" kompromittiert*“³² worden.

Martin F. Herz, Berichterstatter der US-Amerikaner in Österreich, schrieb am 16. Juni 1947 in einem offiziellen Bericht über den Schmidt-Prozess: „*The trial of Guido Schmidt must be viewed against the complex political background not only of Austria before 1938, but particularly of present-day Austria.*“³³

Der gegebene Streifzug durch die Medienlandschaft und die us-amerikanische offizielle Berichterstattung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. Dies ist keine Medienanalyse der Debatten um den Schmidt-Prozess, die erwähnten Artikel sollen der Veranschaulichung der damals vertretenen Standpunkte dienen.

1.1.2. Der Prozess in der Wissenschaft

Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt kann als hervorragende geschichtliche Quelle dienen. Während der Verhandlung wurden die Tätigkeiten Schmidts als Staatssekretär für Äußeres und Außenminister unter die Lupe genommen. Durch genaue Erörterung der historischen Ereignisse – Juliabkommen, Berchtesgadener Treffen, *Anschluss* etc. - unter Heranziehung von diversen Zeugen und Zeuginnen, kommt eine Fülle von Wissen, Perspektiven und Einschätzungen über den geschichtlichen Verlauf zu Tage. Der Wert dieses Prozesses als eine Quelle für Deskriptionen der Vergangenheit und Anknüpfungspunkt für BiographieforscherInnen, ist unbestreitbar. Die Publikation des Prozesses ist unter HistorikerInnen kein Geheimtipp mehr, Zitationen daraus stellen keine Seltenheit dar - siehe z.B. *Pakt auf Zeit* von Gabriele Volsansky (2001).

³¹ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41122789.html>. Stand 22.08.2011 12:19.

³² ebd.

³³ Wagnleitner, Reinhold: *Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz. Political Officer of the US Legation in Vienna 1945-1948.* Salzburg: 1984. S. 207.

Oft werden die Aussagen der Zeugen und Zeuginnen zur Wissensvermittlung aber auch zur Thesenunterfütterung herangezogen. Dabei wird zu oft die Quellenkritik übergangen und Statements ohne Kenntlichmachung ihrer Entstehungsgeschichte der LeserInnenschaft unterbreitet. Wenn historische Ereignisse mittels einer Zeugenaussage aus einem Prozess erklärt werden, fehlt meist die Kontextualisierung der Aussage. Prozesse sind nicht Kelche der Wahrheit obwohl die Aussagenden zu selbiger verpflichtet sind. Auch Zeugen und Zeuginnen in einem Prozess handeln tendenziös ihrer Situation entsprechend. Dies meint nicht unbedingt, dass sie die Unwahrheit sagen oder sogar lügen, aber die Wortwahl, Ausschmückung und Selektion des Gesagten lassen unterschiedliche Beschreibungen, Statements und Aussagen von Ereignissen entstehen. Auch Zeugen und Zeuginnen haben Intentionen und Ziele, was RichterInnen, SchöffInnen berücksichtigen müssen, da es ihre Aufgabe ist Zeugen und Zeuginnen als glaubwürdig zu erkennen. Um eine Aussage in seiner Tragweite fassen und verwenden zu können, muss der Intention dahinter auf die Spur gegangen werden. So kann es sein, dass Zeugen und Zeuginnen Angeklagte subtil ent- oder belasten, da sie selbst Angst haben ins Visier der Justiz zu geraten.

Zu oft fehlt diese Kenntlichmachung in Werken die aus Gerichtsprozessen zitieren. Dies ist weniger einer Unwissenheit der WissenschaftlerInnen geschuldet als ihrer Unbedachtsamkeit im Umgang mit Prozessen als Quelle. Gerichtsdokumenten haftet oft eine Konnotation von „Wahrheit“ an, was eine häufige Überstrapazierung der Aussagekraft dieser Quellen zur Folge hat.

Die Nutzung von gerichtlichen Akten als Wissenspool muss kenntlich gemacht und ihre Bedeutung umrissen werden. Eine adäquate Kontextualisierung von Zeugen- und Zeuginnenaussagen, Plädoyers, Verantwortungen von Angeklagten, etc. kann nur durch eine genaue Prüfung des konkreten Prozesses und dem Verständnis desselbigen erfolgen.

Gerade der Schmidt-Prozess stellt aufgrund seiner inhaltlichen Themen eine hoch attraktive und auch brisante Quelle dar. Zu lange harrt diese historische Fundgrube schon ihrer Erforschung, die nicht nur erforderlich ist wegen ihrer Existenz als Quelle sondern ebenso um ihrer Selbstwillen. Bisläng gibt es nur eine Diplomarbeit aus dem Jahre 2007, die versucht sich dem Prozess zu nähern und die Betonung Kuretsidis-Haiders und Garschas, sich der erforderlichen Quellenkritik für diesen Akt bewusst zu sein, sowie ein paar Seiten von

Butterwerk dazu.³⁴ Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt war ein prominenter, der in den Medien und der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Von der ÖVP wurde er erfreut aufgenommen, von der KPÖ stark kritisiert. Dieser Prozess sagt nicht nur etwas über das Österreich der Jahre 1936-38 aus, sondern ebenso über die Nachkriegszeit. Die zwei Ebenen – Untersuchen der österreichischen Politik 1936-1938 und das Sprechen nach 1945 darüber – sind zwar nicht trennbar, aber um den Prozess als Quelle über Österreich vor dem *Anschluss* benutzen zu können, muss der Diskurs darüber im Prozess selbst erkannt werden.

1.2. Forschungsvorhaben

Bei der Untersuchung des Hochverratsprozesses gegen Dr. Guido Schmidt müssen ganz wesentliche und grundlegende Fragen geklärt werden. Bisweilen, wenn auf den Prozess verwiesen oder aus ihm zitiert wird, wird – mit wenigen Ausnahmen - nicht erklärt oder versucht darauf einzugehen, was es eigentlich meint, dass Schmidt wegen Hochverrats angeklagt wurde.³⁵ Ohne Klärung dieser Frage, kann auch nicht verstanden werden wovon er schlussendlich freigesprochen wurde und wie z.B. die Berichterstattungen darüber in den Parteizeitungen zu verstehen und einzuordnen sind. Es muss an vorderster Stelle geklärt werden, worüber eigentlich Prozess geführt wurde. Aus dieser Überlegung ergeben sich folgende grundlegende Fragen:

Wie lautet die Anklage?

Wie lautet die Argumentationslinie der Anklage?

Wie lautet die Argumentationslinie der Verteidigung?

Wie lautet das Urteil und seine Begründung?

Durch Untersuchung dieser Fragen ergeben sich zwangsläufig weitere forschungsleitende Überlegungen:

³⁴ Vgl.: Schaustal, Reinhard: Die Volksgerichte in Österreich und der Prozess gegen Dr. Guido Schmidt. (unveröff. Dipl.) Salzburg: 2007.; :Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Wien: 1993. S. 11f.

³⁵ Vgl. hierzu z.B. Garscha; Kuretsidis-Haider (1993) S. 73.; Volsansky, Gabriele: Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936. Wien-Köln-Weimar. 2001.; Weinzierl, Erika: Die französisch-österreichischen Beziehungen Jänner-März 1938 nach den Berichten der österreichischen Botschaft in Paris In: Kreissler, Felix (Hg.): Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen. Wien-Zürich: 1989. S. 32f.

Wie werden die historischen Ereignisse von den Zeugen, Zeuginnen und dem Angeklagten und ihre eigenen Rollen darin dargestellt und beschrieben?

Geben die Zeugen und Zeuginnen Erklärungen ab wie es zum *Anschluss* ihrer Meinung nach kam? Wenn ja, welche?

Wie äußern sich die Zeugen und Zeuginnen zur Anklage und dem Angeklagten?

Anhand dieser Fragen soll geklärt werden, wie die Politik vor dem *Anschluss* 1938 im Prozess dargestellt wird. Dabei wird weniger versucht, die historischen Ereignisse zu sortieren und Kausalitäten zu erkennen, sondern der Diskurs der Nachkriegsjahre über die österreichische Politik vor dem *Anschluss* erfasst. Obwohl es sich bei den Zeugen und Zeuginnen fast ausschließlich um Politiker, Beamtinnen und Beamten handelte, kann dieser Diskurs mit seinen Reibungsflächen der konkurrierenden Ansichten, als gesamtösterreichischer Diskurs betrachtet werden. Denn obwohl er im Schmidt-Prozess nur unter Angehörigen der genannten Berufsschichten verhandelt wurde, war er nicht exklusiv, sondern korrespondierte mit gesamtösterreichischen Debatten.

Da die Analyse des Schmidt-Prozesses sehr eng an der Untersuchungseinheit, sprich den Akten des Prozesses, hängt und es um die Erforschung des Materials selbst geht, wurde eine nicht theoriegeleitete Vorgangsweise und thesengenerierende Methode gewählt. Nach der Sichtung der bestehenden Literatur, von, über und mit dem Schmidt-Prozess und einer ersten Untersuchung des Materials mittels der Grounded Theory, wurden folgende Thesen aufgestellt:

- Die Definition des § 8 Kriegsverbrechergesetz hätte es zugelassen, mehrere Personen, die im Umfeld Schmidts arbeiteten, anzuklagen.
- Durch den Freispruch Schmidts wurde nicht nur er sondern mehrere österreichische Politiker der Jahre 1934-38 freigesprochen bzw. ihre Politik legitimiert.
- Der Freispruch Schmidts musste erfolgen, wenn nicht weitere Politiker des Austrofaschismus unter denselben Verdacht geraten sollten.

Die Thesen sollen bei der Erforschung helfen, fokussiert und zielgerichtet arbeiten zu können. Zum Teil ergaben sie sich aus der ersten Durchsicht des Prozesses und andererseits aus der kritischen Berichterstattung über den Prozess. Besonders Franz West lehnte sich weit aus dem Fenster, als er mittels mehrerer Artikel die Behauptung aufstellte, der öffentliche Ankläger

hätte bewusst zahnlos agiert und ein Freispruch war absehbar, um so die österreichischen Politiker, Diplomaten und Beamten der Jahre 1934-1938 freizusprechen. Dieser damals und heute kontroversiellen Interpretation soll auf die Spur gegangen werden.

Die Untersuchungseinheit stellt der Prozess selbst dar. Der leichten Zugänglichkeit wegen wird dafür mit der publizierten Fassung des Prozesses gearbeitet: Österreichische Staatsdruckerei: *Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten*, Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1947.

Wie der Titel schon anklingen lässt, beansprucht die Publikation Vollständigkeit für sich. Bei der Recherche hat sich jedoch ergeben, dass Seiten, Teile von Zeugenaussagen und einzelne Beweismaterialien fehlen. Dieser Umstand fällt auf, wenn, selten aber doch, sich ein Zeuge, der Verteidiger oder Ankläger auf eine andere Aussage oder einen Brief beziehen, diese aber in der Publikation nicht auffindbar sind. Dennoch stimmt es, dass die Publikation alles umfasst, was auch in den acht Kisten im Wiener Stadt- und Landesarchiv liegt. Auch die Originalakten sind nicht mehr vollständig. Offensichtlich ist während dem Prozessende und dem Druck – einer kurzen Zeitspanne da beides im Jahr 1947 erfolgte – Aktenmaterial abhanden gekommen. Die fehlenden Teile ergeben keine Logik, demnach dürfte es sich nicht um ein bewusstes Entfernen von heiklen Passagen gehandelt haben, sondern um einfaches Verschwinden. Butterweck schreibt 2003 dass das offizielle Protokoll nicht wortgetreu zu sein scheint und es sich eher um eine Zusammenfassung der Aussagen handelt.³⁶ Dieser Umstand und die fehlenden Stellen beeinträchtigen die Analyse des Prozesses nicht, da es nicht viele Lücken sind und zweitens die blinden Flecken so marginal und klein sind, dass sie ein Verständnis des Prozesses nicht verhindern. Desweiteren geht es in dieser Analyse nicht um eine neuerliche Beurteilung der Handlungen Schmidts im Lichte des KVG § 8, sondern um die Diskurse im Prozess selbst, die auch durch nicht wortgetreue Protokolle bearbeitet werden können.

Vor dem Hauptprozess gegen Guido Schmidt fand auch eine Voruntersuchung statt, in der alle Zeugen und Zeuginnen zur Materialbeschaffung für die Anklage vernommen wurden. Diese Aussagen sind auf Mikrofilm am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien einsehbar – die Originale liegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Da dieses umfangreiche

³⁶ Vgl.: Butterweck, Hellmut: *Verurteilt & Begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter*. Wien: 2003. S. 126.

Aktenmaterial Großteils den Informationen entspricht die durch den Hauptprozess generierbar sind, wurden die Mikrofilme nur ausgewählt untersucht. Wenn sich in der Publikation herausstellte – durch Anmerkung des Richters, Verteidigers, Anklägers – dass Zeugen in der Voruntersuchung gegenteilige, widersprechende, belastende etc. Aussagen tätigten, wurden die Mikrofilme zum Untersuchungsmaterial hinzugezogen.

Somit umfasst das Untersuchungsmaterial 728 A4 Seiten der Publikation. Diese Angabe entspricht nicht der Seitenanzahl im Prozess, da dieser ein zweigliedriges Nummerierungssystem hat.

1.3. Methodik

Da es sich bei vorliegender Arbeit um eine Analyse und Aufarbeitung eines spezifischen Aktenmaterials – dem Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt – handelt, wurde ein offener und nicht theoriegeleiteter Forschungsgang gewählt. Wie in obigem Kapitel skizziert, gibt es nur ein umfassenderes Werk über den Schmidt-Prozess selbst und keines über ähnliche Gerichtsverfahren vor österreichischen Volksgerichten. Ausschlaggebend für die Wahl eines offenen und nicht theoriegeleiteten Bearbeitens des Prozesses waren der Gegenstand der Untersuchung und die Perspektive darauf. Wie durch die obig vorgestellten Fragestellungen sichtbar wurde, haftet diese Arbeit eng am Untersuchungsmaterial. Es gilt vordergründig herauszufinden, worüber in diesem Prozess gerichtet wurde, welche Beweise und Argumente von beiden Seiten – Anklage und Verteidigung – vorgebracht wurden. Für eine Analyse dieser Art, erschien es der Verfasserin sinnhaft, zuerst ohne Vorannahmen dem Aktenmaterial zu begegnen. In einer ersten Durchsicht wurde ein Überblick verschafft, wie der Prozess aufgegliedert ist: z.B. Anklage und Anklagebegründung, Verantwortung des Angeklagten, Beweisverfahren mit Anhörung und Befragung der Zeugen und Zeuginnen sowie Verlesung von Geheimbriefen und –dokumenten, Plädoyers der Anklage und Verteidigung, Schlussworte des Angeklagten und Urteil inkl. Begründung. Nach dieser ersten Untersuchung wurde eine Methode zur Beantwortung der Fragestellungen gesucht, es wurde hierfür ein qualitativer Methodenmix gewählt. *„Philipp Mayring benennt als Grundlagen qualitativen Denkens unter anderem die Subjektbezogenheit, die umfassende Deskription des Gegenstandsbereiches, die Erschließung des Gegenstandes durch ein offenes Interpretationsverfahren und die schrittweise Argumentation bei einer induktiven*

Verallgemeinerung der Ergebnisse. Darüber hinaus moniert er die Offenheit bei gleichzeitiger Methodenkontrolle und Regelgeleitetheit.“³⁷

Mayrings Postulate einer qualitativen Forschung entsprechen den Anforderungen für die vorliegende Untersuchung und bieten ihr einen Leitfaden bzw. Rahmen.

Strauss und Corbin differenzieren die Qualitative Forschung weiter aus: *„Ist unsere Aufmerksamkeit einmal festgelegt, können wir beginnen, zu analysieren und Fragen über das Phänomen zu stellen [...]. Solche Fragen beschreiben nicht nur, was wir sehen, sondern sie legen in Form von Propositionen (Hypothesen) nahe, wie Phänomene möglicherweise miteinander in Beziehung stehen. Propositionen erlauben Folgerungen, welche wiederum die Datensammlung leiten und zur weiteren Induktion und einem provisorischen Überprüfen der Propositionen führen.“*³⁸ Sie bringen hiezu den Begriff *offenes Kodieren* ins Spiel. *„Offenes Kodieren ist der Analyseteil, der sich besonders auf das Benennen und Kategorisieren der Phänomene mittels einer eingehenden Untersuchung der Daten bezieht. Ohne diesen ersten grundlegenden analytischen Schritt könnten die weiterführende Analyse und die anschließende Kommunikation nicht stattfinden. Während des offenen Kodierens werden die Daten in einzelne Teile aufgebrochen, gründlich untersucht, auf Ähnlichkeiten und Unterschiede hin verglichen, und es werden Fragen über die Phänomene gestellt, wie sie sich in den Daten widerspiegeln. Durch diesen Prozeß werden die eigenen und fremden Vorannahmen über Phänomene in Frage gestellt oder erforscht, was zu neuen Entdeckungen führt.“*³⁹

Strauss und Corbin plädieren beim Forschungsvorgang für Theoretische Sensibilität, damit meinen sie, ständig die Arbeit in Frage zu stellen, die verrichtet wird und sich immer zu vergewissern was von dem/der ForscherIn stammt und was wirklich aus den Daten. Dazu empfehlen sie, die Daten immer wieder darauf zu befragen, was in ihnen wirklich passiert und *„eine skeptische Haltung gegenüber allen Kategorien oder Hypothesen beibehalten, die in die Forschung eingebracht oder frühzeitig entwickelt werden, und sie immer wieder anhand der Daten überprüfen.“*⁴⁰

³⁷ Kübler, Elisabeth: Antisemitismusbekämpfung als gesamteuropäische Herausforderung. Eine vergleichende Analyse der Maßnahmen der OSZE und der EUMC (Dipl.). Wien: 2004. S. 53.

³⁸ Strauss, Anselm; Corbin, Juliet: Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: 1996. S. 44

³⁹ a.a.O.: S. 44.

⁴⁰ a.a.O.: 30.

Strauss und Corbin unterstreichen in ihrem Buch, die Wichtigkeit der Verwendung von jeglicher Literatur, nicht nur fachlicher. In allen Phasen des Forschens soll immer wieder recherchiert werden um Anregungen für die eigene Forschung zu erhalten. Sie begrüßen es auch Thesen aus der nicht-Fachliteratur zu beziehen, um mehrere Aspekte und Perspektiven in die Analyse einzubeziehen. Wichtig sei nur nicht die Bestätigung von Hypothesen, sondern die nachvollziehbare, wissenschaftliche Falsifikation bzw. Verifikation.

Mayring baut auf den Faustregeln und Verfahrensvorschlägen der offenen Kodierung von Strauss und Corbin auf und erweitert sie um eine Systematik die in der qualitativen Inhaltsanalyse verankert ist.⁴¹ Er „konstatiert, dass es bei der qualitativen Inhaltsanalyse um die Analyse sprachlichen Materials (Texte) geht, „indem sie das Material zergliedert und schrittweise bearbeitet“ und „indem sie im theoriegeleitet am Material entwickelten Kategoriensystem die Analyseaspekte vorher festlegt.“ (Mayring, 1999, S. 91).“⁴² Für Mayring gibt es drei Grundformern dieser Zergliederung und schrittweisen Bearbeitung: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Da der erste Teil der Fragestellungen, auf dem diese Arbeit basiert, auf die Sammlung und Strukturierung der vorhandenen Textteile abzielt, erscheint für diesen Zweck die Zusammenfassung als dienlich: „Ziel der Analyse ist es, das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“⁴³ „Die zusammenfassende Inhaltsanalyse, wie sie [hier] auf der Psychologie der Textverarbeitung aufbauend eingeführt wurde, versucht alles Material zu berücksichtigen und systematisch auf das Wesentliche zu reduzieren. Wenn bei solchen reduzierenden Textanalyseprozessen nur bestimmte (nach einem Definitionskriterium festzulegende) Bestandteile berücksichtigt werden, so handelt es sich um eine Art induktiver Kategorienbildung, wie sie bei qualitativ orientierter Textanalyse oft benötigt wird.“⁴⁴

Mit „Definitionskriterium“ meint Mayring einerseits festgelegte Fragestellungen und andererseits Thesen, die die Bearbeitung des Textes und Fokussierung der Forschung erleichtern sollen. Wenn es keine Fragen an den Text gäbe, wäre jede Textstelle gleichwertig und der Inhalt könnte somit schwer verdichtet werden. Durch die Fragestellungen werden

⁴¹ Vgl.: Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim-Basel: Beltz Verlag 2010. S. 84.

⁴² Kübler (2005): S. 54.

⁴³ Mayring (2010): S. 65.

⁴⁴ a.a.O.: S. 65f.

Passagen als relevant oder irrelevant eingeordnet. Bei uneindeutigen Textteilen helfen die Thesen bei der Einordnung. Zentral bei der Zusammenfassung nach Mayrings qualitativer Inhaltsanalyse ist die Beschreibung des Materials und der Fragestellungen. Mittels dieses Rasters können Textpassagen als wichtig oder unwichtig gewertet werden und laut Fragestellungen und Thesen wichtig erscheinende Textteile als Kodiereinheit zur weiteren Verarbeitung aufbereitet werden. *„Die einzelnen Kodiereinheiten werden [nun] in eine knappe, nur auf den Inhalt beschränkte, beschreibende Form umgeschrieben (Paraphrasierung). Dabei werden bereits nicht inhaltstragende (ausschmückende) Textbestandteile fallen gelassen.“*⁴⁵

Nehmen wir zur Verbildlichung der Theorie ein Beispiel aus der Praxis. Der öffentliche Ankläger monierte bei der Anklageerhebung: *„Guido Schmidt, der, wie bereits erwähnt, über ungewöhnliche Fähigkeiten (Ehrgeiz, Scharfsinn, politisches Talent) und einen scharfen Blick verfügte, hatte die oben aufgezeigten Gefahren des Juliabkommens klar erkannt. Er hatte aber auch die Gefahr erkannt, [Anm. Verf.: des Juliabkommens] die Österreich seitens Deutschland und seiner nationalsozialistischen Machthaber drohte und war für seine Person offenkundig von der Zwecklosigkeit eines weiteren Widerstandes überzeugt. Trotz dieser Erkenntnis, oder besser gesagt: infolge dieser Erkenntnis ging der Beschuldigte Dr. Guido Schmidt bewußt und entgegen allen Warnungen wahrer österreichischer Patrioten, gedeckt durch das Vertrauen, das ihm Bundeskanzler Doktor Schuschnigg entgegenbrachte, den sogenannten "deutschen Weg".“*⁴⁶

Aufgrund der Fragestellung *Wie argumentiert die Anklage*, ist diese Textpassage relevant. Der öffentliche Ankläger führt als „Beweis“ für Schmidts Schuld seine Eigenschaften an. Schmidt habe gewusst, dass Deutschland gefährlich sei, trotzdem hat er den eingeschlagenen *deutschen Weg* – Zusammenarbeit mit Deutschland – weitergeführt. Der Staatsanwalt schlussfolgert, Schmidt habe dies bewusst gemacht und sich somit des Hochverrats schuldig erwiesen.

Bei der Analyse wird hier zuerst festgestellt, dass Schmidt von der Anklage vorgeworfen wird, er hätte trotz besseren Wissens mit Deutschland Pakte geschlossen, von denen Gefahr ausging. Schmidt hat laut Staatsanwalt seine Politik gegenüber Deutschland bewusst nicht geändert. Eine Politik die zum *Anschluß* geführt hat. Aus diesem Grund ist Schmidt für die

⁴⁵ a.a.O :S. 69.

⁴⁶ Österreichische Staatsdruckerei (1947): S. 10.

Anklage schuldig und Schmidts „*Ehrgeiz, Feingefühl, politisches Talent*“ – seine Intelligenz – Argument und Beweis für seinen Hochverrat.

Zuerst wird diese Textpassage mit *Schmidts Eigenschaften als Schuldbeweis* kodiert um danach, folgend der induktiven Kategorienbildung der qualitativen Inhaltsanalyse, unter eine größere Kodiereinheit subsumiert zu werden: *Schuldbeweise und Argumentation der Anklage*. Nach der Methode Mayrings muss nach der Paraphrasierung und dem Kodieren der zweite Reduktionsschritt erfolgen: das Anheben der Kodiereinheiten auf abstraktere Ebenen, wobei hier Paraphrasen aus dem Analyseprozess ausscheiden, wenn sie unter dem Abstraktionsniveau anderer Kodiereinheiten zurück bleiben. „*Am Ende dieser Reduktionsphase muss genau überprüft werden, ob die als Kategoriensystem zusammengestellten neuen Aussagen das Ausgangsmaterial noch repräsentieren.*“⁴⁷

Für die Analyse des Guido-Schmidt-Prozesses stellt sich diese Methode als sehr hilfreich dar, da sie es ermöglicht, ein Textdokument von über 700 Seiten auf spezifische Fragen hin zu untersuchen. Die Abstraktion der Kodiereinheiten ist vor allem für die Auswertung der ZeugInnenaussagen dienlich. So kann in einem ersten Durchgang jede Aussage für sich kodiert werden um sie danach mit all den anderen zu vergleichen und zu abstrahieren. „*Die Aussagen sollen nun fallübergreifend nicht mehr die Einschätzungen des [e]Einzelnen [...] darlegen, sondern zu allgemeinen Einschätzungen [...] generalisiert werden.*“⁴⁸ So können Antworten auf die Forschungsfragen *Geben die Zeugen und Zeuginnen Erklärungen ab wie es zum „Anschluß“ ihrer Meinung nach kam? Wenn ja, welche?* zu einer größer gefassten Aussage über die Beurteilung von ZeitgenossInnen des *Anschlusses* führen ohne dabei die Besonderheiten einzelner ZeugInnenaussagen aus den Augen zu verlieren. „*Damit ist der Zweck der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse erreicht, eine große Materialmenge auf ein überschaubares Maß zu kürzen und die wesentlichen Inhalte zu erhalten.*“⁴⁹

Für das zu bearbeitende Aktenmaterial, den Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt, wurde eine Kodierung mithilfe eines Computerprogrammes vorgenommen: MAXQDA 10. Der gesamte Prozess wurde gescannt und in das Kodierprogramm geladen um bei über 700 Seiten nicht die Übersicht zu verlieren und schnell und sauber aus dem Prozess zitieren zu können.

⁴⁷ Mayring (2010): S. 69.

⁴⁸ a.a.O.: S. 81.

⁴⁹ a.a.O.: S. 83.

Mit der qualitativen Inhaltsanalyse kann jedoch nur ein Teil der Fragestellungen beantwortet werden bzw. eine Ebene des Prozesses eingefangen werden, das formalere Level welches Antworten auf Fragen liefert, aber nicht deren Entstehungskontext mitdenken kann. Im Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt spielen nicht die historischen Ereignisse der Jahre 1936-38 eine tragende Rolle sondern die Beurteilung dieser Ereignisse danach. Ein Argument für Schmidts Schuld war seine Anstellung in den Hermann-Göring-Werken nach 1938 während ein Teil seiner früheren Kollegen in Konzentrationslagern saß. An diesem Argument der Anklage verdeutlicht sich die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Beachtung des Sprechens und Denkens über die historischen Ereignisse in der damaligen Gegenwart.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss mit einer weiteren Methode gearbeitet werden. Dazu wurde die Argumentative Diskursanalyse nach Maarten A. Hajer ins Auge gefasst. Hajer ist der bislang einzige Wissenschaftler der diese Methode definiert hat. Für ihn geht es darum, Diskurse und ihre konstituierenden Argumente zu erkennen und bestimmen und eventuelle Auswirkungen festzustellen. Hajer exemplifiziert seine Gedanken am Schlagwort des *Sauren Regens*. *„Ohne Zweifel sind eine große Gruppe abgestorbener Bäume kein soziales Konstrukt; es geht aber darum, wie man den abgestorbenen Bäumen Sinn verleiht. In dieser Hinsicht gibt es viele mögliche Realitäten. Man mag abgestorbene Bäume als Produkt einer durch Dürre, Kälte oder Wind verursachten natürlichen Belastung sehen oder als Opfer der Umweltverschmutzung. Verschmutzung kann also folglich eine Art sein, ein gegebenes Phänomen „zu sehen“ oder zu interpretieren. Die Narration über den Sauren Regen etikettiert die abgestorbenen Bäume als Opfer der Umweltverschmutzung, und folglich wird aus dem natürlichen Phänomen „abgestorbener Bäume“ ein politisches Problem.“*⁵⁰ Demnach liegt der erste Schritt der Argumentativen Diskursanalyse im Erkennen eines (eventuellen) politischen Problems des Gegenstandes.

Hajer schreibt in seiner Methodendefinition weiters: *„Das Beispiel betont die geänderte Auffassung über die Bedeutung der Sprache im politischen Leben. In der positivistischen Tradition der Sozialwissenschaften wurde die Sprache als ein Mittel gesehen, als ein neutrales System von Zeichen zur Beschreibung der Welt. Im Rahmen der interpretativen Sozialwissenschaften wird Sprache hingegen als ein Medium wahrgenommen, als ein System*

⁵⁰ Hajer, Maarten A.: Argumentative Inhaltsanalyse In: Keller, Reiner (Hg.): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis. Wiesbaden: 2004. S. 273

der Bezeichnung durch das die Akteure die Welt nicht einfach beschreiben, sondern schaffen.“⁵¹

Diese Aussage betont noch einmal die Wichtigkeit, das Sprechen über Ereignisse und Vorgänge zu analysieren, da die Sprache die Welt mit erschafft. Dabei müssen jedoch verschiedene Arten des Sprechens und Rahmenbedingungen erkannt werden: *„Das Studium des Diskurses eröffnet neue Möglichkeiten, den politischen Prozess als Mobilisierung von Differenzen und spezifischen Problemdefinitionen zu analysieren. Die Analyse diskursiver Konstruktionen – wie etwa Narrationen – erweist sich als besonders produktiv mit der Untersuchung der sozio-historischen Bedingungen, unter denen Aussagen produziert und rezipiert wurden.“*⁵² Laut Hajer wird ein Diskurs *„ [...] als ein Ensemble von Ideen, Konzepten und Kategorien verstanden, durch die ein Phänomen mit Bedeutung versehen wird und das durch ein benennbares Set von Praktiken hervorgebracht wird. So kann sich bspw. der Diskurs zum Sauren Regen auf bestimmte Traditionen des Umgangs mit Umweltproblemen berufen, die mit spezifischen Ideen über die Bedeutung (staatlicher) Kontrolle und entsprechenden Vorstellungen darüber, was die Industrie angesichts der Verschmutzung tun sollte, einhergehen.“*⁵³

Hajer plädiert dafür, dass die situativen Bedingungen eines jeden Diskurses zu untersuchen sind, da sie den Diskurs selbst mitprägen, dies träfe vor allem auf Gerichtsprozesse zu, da der/die RichterIn Aussagen ausschließen kann.

Ein Diskurs kann laut Hajer Narrative bzw. Erzählungen beinhalten. *„Der Kerngedanke einer Geschichte ist, dass sie einen Anfang, eine Mitte und ein Ende besitzt. Gleichwohl wird man sehen, das Leute oftmals ihre eigenen Varianten der Geschichte haben.“*⁵⁴ Ein Narrativ erzählt, wann ein politisches Problem zum ersten Mal auftrat, welche Ursache es hat, wie es gelöst werden kann und wer daran Schuld hat. Erzählungen können laut Hajer Story-lines haben, die die Narrative mit knackigen Statements zusammenfassen. Solcher Story-lines kann es in einem Diskurs mehrere geben, die auch Koalitionen eingehen können. *„Auf der konkretesten Ebene sehen wir, wie Menschen versuchen, anderen ihre Sicht der Wirklichkeit aufzuzwingen, manchmal durch Überzeugen und durch Debattieren, aber auch durch*

⁵¹ a.a.O.: S. 273

⁵² a.a.O.: S. 273f

⁵³ a.a.O.: S. 275

⁵⁴ a.a.O.: S. 276

*sprachliche Manipulation oder Machtausübung. Auf einer abstrakteren Ebene sehen wir, wie die Leute die Welt in den Begriffen eines bestimmten Diskurses wahrnehmen, d.h. der Diskurs strukturiert die Welt für sie vor.*⁵⁵

Die Argumentative Diskursanalyse hilft, einzuordnen, wer was mit welchem Kontext zu wem sagt. Es muss bei der Untersuchung immer mitgedacht werden, welchen Praktiken – Rahmenbedingungen – die DiskursteilnehmerInnen unterliegen, aus welcher Position heraus sie Äußerungen tätigen bzw. „Geschichten“ erzählen. Für diese Analyse bietet die Qualitative Inhaltsanalyse eine gute Basis, da sie zuvor die Aussagen der Zeugen und Zeuginnen mittels der Fragestellungen verdichtet hat. Währenddessen und danach können ev. Diskurse entdeckt und strukturiert werden

2. Der Prozess gegen Guido Schmidt

2.1. Justizielle Ahndung von NS-Verbrechen und Delikten

2.1.1. Die Volksgerichte

Durch die massenhaften Verbrechen die während und durch den Nationalsozialismus begangen wurden, kamen Politiker und Rechtswissenschaftler in der letzten Kriegsphase zum Entschluss, dass eigene Gerichte zur Behandlung dieser Tatbestände eingerichtet werden müssen. Die Grundlagen für die Einsetzung spezieller Gerichte boten die zwei von der österreichischen provisorischen Regierung initiierten Gesetze aus dem Jahre 1945: das *Verfassungsgesetz zum Verbot der NSDAP (VG)* und das *Kriegsverbrechergesetz*. In den §§ 24 bis 26 des VG war Folgendes bezüglich der Volksgerichte angeordnet:

„§ 24. Mit der Aburteilung wegen der nach diesem Gesetz für strafbar erklärten Handlungen und mit der Entscheidung über weitere Fragen, die im Zuge des Strafverfahrens den Gerichten obliegt, werden Volksgerichte betraut. Diese üben ihre Tätigkeit in Versammlungen

⁵⁵ a.a.O.: S. 277

von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und drei Schöffen mit Beziehung eines Protokollführers aus. Die Senate der Volksgerichte werden bei den Landesgerichten am Sitze der Oberlandesgerichte gebildet. Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift, der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes ausgeschlossen sind. Die Strafen sind ohne Aufschub zu vollstrecken.

§ 25. Die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Strafprozeßnovelle 1918 über das außerordentliche Milderungsrecht und über die Veränderung der Strafe finden im Verfahren nach diesem Gesetze keine Anwendung. Ist die strafbare Handlung von einem Jugendlichen begangen worden, so darf die Dauer der Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes und, wenn im Gesetze die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes oder der an ihre Stelle tretenden und der §§ 1 bis 11 des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung finden keine Anwendung. In jedem Falle ist auch der Jugendliche vor das Volksgericht zu stellen.

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 412 bis 424 des XXIV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung sind in dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige sinngemäß anzuwenden. Das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift ist in diesem Falle ausnahmsweise zulässig. Stellt sich der Angeklagte während der in der Vorladung festgesetzten Frist nicht, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt, werden. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn die Tat sich als Verbrechen nach § 3, Abs. (2), § 11 oder §12 dieses Gesetzes darstellt, auf Antrag des Anklägers vom Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens des Täters in einem selbstständigen Verfahren zu erkennen.“⁵⁶

⁵⁶ StGBI. Nr. 13/1945 vom 8. Mai 1945

Es handelte sich bei den Volksgerichten also um „[D]ie gerichtliche Ahndung von Verbrechen auf der Grundlage des geltenden Strafrechts und neuer, rückwirkend in Geltung gesetzter Rechtsnormen.“⁵⁷

Die regierenden Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ, erstellten jeweils Listen von Schöffen und Schöffinnen, die von den Volksgerichten als Grundlage für die paritätisch zusammengesetzten SchöffInnen-Teams für jedes Verfahren eingesetzt wurden. 1946 wurde diese Bestimmung aufgehoben, bei der Einsetzung der LaienrichterInnen bediente man sich jedoch weiterhin des Proporz. ⁵⁸ Ausschlaggebend für die Listung einer Person als Schöffe oder Schöffin war die die Nicht-Mitgliedschaft bzw. Anwärterchaft zur NSDAP, SS oder SA zwischen 1. Juli 1933 und 27. April 1945.⁵⁹ Dieser Umstand attestierte aber noch keine politische Distanz zum Nationalsozialismus bzw. eine generelle politische Unvoreingenommenheit. Gerade im Schmidt-Prozess, dessen Fragestellungen um die damalige Politik kreisten, konnte eine irgendwie gerichtete ideologische Affinität zu Ungunsten der Objektivität arbeiten.

Im Jahr 1945 wurde das erste Volksgericht in Wien tätig.⁶⁰ Erst mit Anfang 1946 wurden auch in den übrigen Bundesländern bzw. Besatzungszonen Volksgerichte von den Alliierten zugelassen, ständige Volksgerichtssitze waren somit Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Aufgrund der vielen Verfahren und Fälle wurden in Leoben, Klagenfurt, Salzburg und Ried im Innkreis Außenstellen von Volksgerichten eingerichtet. In den Gerichten wurden nicht nur NS-Gewaltverbrechen sondern auch ns-motivierte Taten und Formaldelikte die an Funktionen im NS-Staat geknüpft waren, verhandelt. Die gesetzlichen Grundlagen bildeten die Sondergesetze VG und KVG umrahmt von der „normalen“ Strafprozessordnung, die mit oben zitierten Einschränkungen zum Einsatz kam.

Garscha und Kuretsidis-Haider betonen, dass für WissenschaftlerInnen nicht nur die Prozesse vor österreichischen Volksgerichten von Bedeutung sind, sondern ebenfalls die „Vorgeschichten“ zu Prozessen. Damit es zu einer Anklageerhebung kam, mussten im

⁵⁷ Garscha; Kuretsidis-Haider (1993): S. 18f.

⁵⁸ Vgl.: Garscha, Winfried R.: Die Richter der Volksgerichte nach 1945 In: Weinzierl, Erika (Hg.): Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. Und 13. Oktober 1995 in Wien. Wien-Innsbruck: 1997. S. 34.

⁵⁹ Vgl.: Stadler, Wolfgang: „... juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. (unver. Dipl.). Wien: 2004. S. 117.

⁶⁰ Zur Entstehung, Geschichte und Diskussion der Volksgerichte vgl.: Kuretsidis-Haider, Claudia: Verbrechen an jüdisch-ungarischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich. (unv. Diss.). Wien: 2003; Schaustal (2007); Garscha (1997).

Vorfeld Schritte der Voruntersuchung bzw. -erhebung getätigt werden. Im September 1945 wurden vom Justiz- und Innenministerium zwei Kommissionen ins Leben gerufen, die für die Ermittlungen vor Volksgerichtsprozessen zuständig waren. *„Die eigentliche Leitung oblag in beiden Fällen dem Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Prüfer. Beide Kommissionen setzten sich aus Vertretern der Staatsämter (Ministerien) und der Gerichte zusammen. Die erste ermittelte gegen Arthur Seyß-Inquart, Ernst Kaltenbrunner, Baldur von Schirach und Guido Schmidt.[...] Die zweite Kommission war beauftragt, eine österreichische Kriegsverbrecherliste zusammenzustellen.“*⁶¹

Generell wurden Volksgerichtsprozesse durch Anzeigen von Einzelpersonen oder durch Staatsanwälte ins Rollen gebracht. Nach einer Anzeige bzw. einem Verdachtsmoment eines Staatsanwaltes, begann selbiger unter Zuhilfenahme von Polizei oder Gendarmerie Zeugen und Zeuginnen ausfindig zu machen, Beweise zu finden, Hausdurchsuchungen zu veranlassen und durchzuführen etc.. Hat die Vorerhebung genügend Gründe für eine ev. Anklage ergeben wurde diese entweder gleich eingereicht oder eine Voruntersuchung eingeleitet. Ergaben sich für den Staatsanwalt nicht genügend Gründe die ein solches Vorgehen gerechtfertigt hätten, legte er den Fall mit einer Kurzzusammenfassung zurück und übermittelte dies dem Untersuchungsrichter, der ev. bereits in Untersuchungshaft sitzende Beschuldigte sofort freilassen musste.

*„Beantragt[e] der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung, fasst[e] der Untersuchungsrichter einen diesbezüglichen Beschluss. Damit [gibt] gab der Staatsanwalt das Verfahren [...] an das Gericht ab, das ab diesem Zeitpunkt die Führung [übernimmt] übernahm.“*⁶² Der Untersuchungsrichter *„[erhebt]erhob den Tatbestand, ermittelt[]e den Täter und stellt[]e die zur Überprüfung oder Verteidigung des Beschuldigten / der Beschuldigten dienenden Beweismittel fest. Ermittlungen durch Polizei oder Gendarmerie [sind] waren nur mehr nach dessen Auftrag möglich. Über den / die Beschuldigte [wird] wurde die Untersuchungshaft verhängt. [Besteht] Bestand kein ernsthafter Verdacht mehr oder [tritt] trat der Ankläger von der Verfolgung zurück, [wird] wurde die Voruntersuchung eingestellt.“*⁶³

⁶¹ Garscha; Kuretsidis-Haider (1993): S. 56f.

⁶² Kuretsidis-Haider (2003): S. 83. Zu Vorerhebungen und Voruntersuchungen siehe ebenfalls: Stadler (2004): S. 137-139.

⁶³ a.a.O.: S. 83f.

Nach Abschluss des Vorverfahrens konnte der Staatsanwalt den Fall einstellen oder Anklage erheben. Voruntersuchung und Vorerhebung unterscheiden sich darin, dass die Voruntersuchung der Gewinnung von Anhaltspunkten diene und die Vorerhebung der Prüfung ob ein Sachverhalt einer strafbaren Handlung zum Gegenstand der Anklage einer bestimmten Person reichte.⁶⁴

In den Jahren 1945 bis 1955 wurde in 136.829 Fällen eine Voruntersuchung nach VG bzw. KVG eingeleitet, davon wurden 23.477 Urteile mit 13.607 Schuldsprüchen gesprochen.⁶⁵ Nur der Präsident des Obersten Gerichtshofes hatte theoretisch die Befugnis Urteile aufzuheben.

Nachdem schon Ende der 1940er Jahre Amnestien von ehemaligen Nationalsozialisten und -innen erfolgten, wurde die Ahndung und Ausforschung von weiteren mutmaßlichen NS-VerbrecherInnen nicht mehr fokussiert und konsequent weiterverfolgt. Nach der Staatsvertragsunterzeichnung wurden die Volksgerichte geschlossen, das KVG abgeschafft und ordentliche Gerichte mit etwaigen NS-Prozessen betraut. Das VG wurde seither des Öfteren novelliert und ist noch in Kraft.

2.1.2. Das Kriegsverbrechergesetz

Am 26. Juni 1945 beschloss die österreichische Übergangsregierung das *Verfassungsgesetz [...] über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)* StGBI. Nr. 32/1945, welches am 29. Juni dJ in Kraft trat.

Es war Auflage der Alliierten, dass alle von der provisorischen Regierung beschlossenen Gesetze nach der ersten freien Wahl nach Kriegsende (Herbst 1945) noch einmal beschlossen werden mussten. Daher wurde am 6. Februar 1946 das VG und KVG nach leichten Abänderungen im *Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz)* BGBl. Nr. 25/1947 bestätigt. Das KVG bestand schlussendlich aus acht Paragraphen:

⁶⁴ Vgl.: s.o.: S. 84.

⁶⁵ Vgl.: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> Stand 26.9.2011, 17:09.

- § 1 Kriegsverbrechen
- § 2 Kriegshetze
- § 3 Quälerei und Mißhandlungen
- § 4 Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde
- § 5 Erschwerungen
- § 5a Vertreibung aus der Heimat
- § 6 Mißbräuchliche Bereicherung
- § 7 Denunziation
- § 8 Hochverrat am österreichischen Volk

Die §§ 9-13 setzten sich aus Verfahrensregeln zusammen.

Der Tatbestand nach § 8, nach dem Guido Schmidt angeklagt wurde, stellte ein Verbrechen dar:

„Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflussreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hiefür mit dem Tode zu bestrafen.“⁶⁶

Mit führender und einflussreicher Stellung waren Positionen in der NSDAP aber auch einer Behörde oder eines Vereines gemeint. Wer etwas anordnen konnte hatte eine führende Stelle inne, wessen Meinung Auswirkungen auf die Handlungsweise anderer hatte, hatte eine einflussreiche Stellung inne. Die Tat bestand aus eigenem Eingreifen oder Anraten, Anstiften und Anleiten anderer Personen. *„Gewaltsam erfolgt die Änderung der Regierungsform, wenn erhebliche körperliche Gewalt eingesetzt wird. Die Änderung der Regierungsform bedeutet eine äußerlich in Erscheinung tretende Veränderung der in der Verfassung festgeschriebenen Regierungsform. Die Änderung der Regierungsform wurde vom § 8 KVG allerdings nur dann erfasst, wenn sie zugunsten der NSDAP erfolgte oder erfolgen sollte.“⁶⁷*

⁶⁶ Österreichische Staatsdruckerei (1947): S. 2.

⁶⁷ Gallhuber, Heinrich; Holpfer, Eva: Kriegsverbrechergesetz (KVG) In: Justiz und Erinnerung. Nr. 7. Wien: Februar 2003. S. 31.

Die Machtergreifung der NSDAP hingegen meinte, eine Veränderung der Regierung zu ihren Gunsten ohne einer Umbildung der Regierungsform. Vorbereitungen zugunsten einer Machtergreifung meinte die Bildung von organisatorischen, machtmäßigen und propagandistischen Voraussetzungen. Mit „Förderung“ war die Unterstützung in der Ausführung der Machtergreifung gemeint.

Das Objekt der Tat stellte die österreichische Regierung vor dem 13. März 1938 und die bestehenden Machtverhältnisse dar.

„Das Verbrechen wurde ausschließlich mit dem Tode bestraft. Diese Bestimmung ist jedoch in Zusammenhang mit § 13 KVG zu sehen, wonach die Todesstrafe bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen durch e i n s t i m m i g e Entscheidung des Senates in lebenslangen schweren Kerker oder in schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren umgewandelt werden konnte.“⁶⁸

Am 14. März 1957 schaffte der Nationalrat das KVG ab.

2.2. Die Anklage

Bevor nun kurze Eckdaten und Fakten zum Schmidt-Prozess erläutert werden, wird die weitere Struktur der vorliegenden Arbeit erklärt. Ein Verfahren vor Gericht ist in groben Zügen folgend chronologisiert: Verlesung der Anklagebegründung durch den öffentlichen Ankläger; Verantwortung des Angeklagten; Beweisverfahren: Anhörung von Be- und Entlastungszeugen und -innen, Einführung von Beweisen, Verlesung von Dokumenten, Einladung von weiteren Zeugen und Zeuginnen; Plädoyers der Anklage und Verteidigung; Schlusswort des Angeklagten; Urteilsspruch und Begründung. Das Kapitel 2 dieser Arbeit *Der Prozess gegen Guido Schmidt* wird sich an diese Einteilung halten, da die Forschungsfragen den Verlauf des Prozesses insbesondere die Entwicklung der Anklage- und Verteidigungsstrategien erörtern wollen. Die Ergebnisse der Qualitativen Inhaltsanalyse sollen hier vorgestellt um im dritten Kapitel mittels Argumentativer Diskursanalyse zueinander in Beziehung gesetzt werden.

⁶⁸ <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg5.php#kv8> Stand 30.09.2011. 15:53 Uhr.

Der Prozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Landesgericht für Strafsachen als Volksgericht dauerte von 26. Februar bis 12. Juni 1947. Den Vorsitz hatte Dr. Paul Mironivici, zweiter Berufsrichter war OLGR Dr. Ominger hinzu kamen noch drei Schöffengerichter. Staatsanwalt Dr. Mayer-Maly trat als öffentlicher Ankläger auf und Dr. Rudolf Skrein verteidigte Guido Schmidt. Über Dr. Skrein konnte nur in Erfahrung gebracht werden, dass er während der NS-Zeit selbst als rassistischer Verfolgter galt⁶⁹, aber er dennoch nicht scheute 1939 Käthe Leichter zu verteidigen.⁷⁰ Dies gelang ihm, da er ab 1938 als jüdischer Konsulent in der Ostmark zugelassen war. Aufgrund einer „privilegierten Mischehe“ konnte er bis 1945 geschützt in Wien leben.⁷¹

Theodor Mayer-Maly und Wolfgang Laßmann waren ständige Staatsanwälte bei Volksgerichtsverfahren aller Art und fungierten bei großen Prozessen selbst als öffentliche Ankläger.⁷² Diese Information ist wichtig, da Franz West Laßmann der „zahmen“ Anklageschrift beschuldigte. Es konnte im Verlauf an dieser Arbeit nicht geklärt werden, ob Laßmann mit der Erstellung der Anklageschrift mit befasst war. Falls dem so war, muss festgehalten werden, dass Laßmann nach dem *Anschluss* als „jüdischer Mischling“ außer Dienst gestellt worden war aber „*trotz seiner Verfolgung durch das NS-Regime den Eindruck erweckte, beschuldigte NS-Täter nicht mit der gebotenen Strenge zu verfolgen.*“⁷³ Bei den Nürnberger Prozessen fungierte Laßmann als Österreichs Prozessbeobachter gegen die Hauptkriegsverbrecher.⁷⁴ 1949 wurde er aufgrund seines Verhaltens versetzt, da die Kritik an seinen „zu laschen“ Anklageschriften und –führungen zu viel Druck erzeugt hatte.⁷⁵

Bezüglich Mayer-Maly ist noch erwähnenswert, dass er bereits zwischen 1934 und 1938 im Kreisgericht Krems als Staatsanwalt fungierte. Obwohl er damals an politischen Prozessen beteiligt war, wurde seine demokratische Gesinnung von SozialdemokratInnen und KommunistInnen nicht in Frage gestellt oder kritisiert.⁷⁶ Mayer-Maly wurde in den letzten Kriegsmonaten zum *Südoswallbau* im Burgenland gezwungen.

Bei Eröffnung des Prozesses gegen Guido Schmidt wurde die Anklagebegründung des Staatsanwaltes Dr. Theodor Mayer-Maly – laut West wirkte hier Laßmann mit – datiert auf

⁶⁹ Vgl.: Rosar, Wolfgang: Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluß. Wien: 1971. S. 377.

⁷⁰ Vgl.: Steiner, Herbert (Hg.): Käthe Leichter. Leben und Werk. Wien: 1973. S. 185.

⁷¹ Vgl.: Sauer, Barbara; Reiter-Zatloukal, Ilse: Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wien: 2010. S. 320.

⁷² Vgl.: Garscha (1997): S. 35.

⁷³ Stadler (2204): S. 134.

⁷⁴ Vgl.: Stourzh, Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955. Wien-Köln-Graz: 2005. S. 256.

⁷⁵ Vgl.: Butterweck (2003): S. 173-179.

⁷⁶ Vgl.: a.a.O: S. 35.

den 16. Jänner 1947, verlesen. In der publizierten Fassung des Prozesses erstreckt sich diese von Seite 2 bis 22. Die folgend vorgebrachten Beispiele und Zitate können auf diesen 20 Seiten gefunden werden.

Der oben vorgestellte Wortlaut des § 8 KVG wurde vom öffentlichen Ankläger folgend angewendet:

„Dr. Guido Schmidt habe in den Jahren 1936 bis 1938 in und außerhalb Österreichs als Staatssekretär, zuletzt auch als Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, somit in führender Stellung, im Zusammenspiel mit maßgebenden Persönlichkeiten des Deutschen Reiches und der NSDAP ohne Wissen und unter Täuschung der österreichischen Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzlers Dr. Kurt Schuschnigg, in Verfolgung persönlicher politischer Ziele etwas unternommen, was die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP und die Machtergreifung durch die förderte. Er habe hierdurch das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volk nach § 8 des Kriegsverbrechergesetzes begangen und sei dafür nach § 8 des Kriegsverbrechergesetzes zu bestrafen.“⁷⁷

Nach Durchführung der Qualitativen Inhaltsanalyse hat sich herausgestellt, dass ein Großteil der Argumentation der Anklage, diesem Absatz folgte und sich zentrale Paraphrasen in die oben fett hervorgehobenen Codes einteilen ließen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Codes und ihnen im Zuge der Untersuchung zugewiesenen Textpassagen genauer eingegangen. Es werden dabei alle in der Untersuchung berücksichtigten Textteile erwähnt, da es sich hierbei um ein zentrales Dokument des Verfahrens handelt, das den Grundstein der Anklagelinie beinhaltet.

Verfolgung persönlicher politischer Ziele:

Durch die ganze Linie und Argumentation der Anklage zieht sich die Beurteilung des Charakters Schmidts als Erklärungskomponente hindurch. An Beispielen wurde versucht festzuhalten, wann und wo Schmidt im Mitdenken aller negativen Folgen und Auswirkungen von Handlungen diese dennoch gesetzt habe. „Guido Schmidt, der, wie bereits erwähnt, über

⁷⁷ Österreichische Staatsdruckerei (1947): S. 2.

ungewöhnliche Fähigkeiten (Ehrgeiz, Scharfsinn, politisches Talent) und einen scharfen Blick verfügte, hatte die oben aufgezeigten Gefahren des Juliabkommens klar erkannt.“⁷⁸

Mit „die oben aufgeführten Gefahren“ meinte der Staatsanwalt das Bestreben Papens, der von deutscher Seite der Unterhändler für das Juliabkommen war, einen „sanften Anschluss“ herbeizuführen und ebenso die Fähigkeit des Nationalsozialismus Ereignisse zu tarnen und die Welt über die wahre Natur der Dinge hinwegzutäuschen. *„Mit dem Münchner Juliabkommen sollten Österreich die Hände gebunden werden.*“⁷⁹

Auch in Bezug auf das Berchtesgadener Abkommen 1938, bei dem sich Hitler und Schuschnigg trafen, wurde Schmidt vom Staatsanwalt vorgeworfen, er habe aufgrund seiner Intelligenz um die Gefahr dieses Treffens wissen müssen.

Die Staatsanwaltschaft schlussfolgerte, dass, wenn Schmidt so intelligent gewesen war, alle Gefahren zu erkennen, er sie dennoch einging, beweise, dass er aufgrund persönlichen Interesses seine Politik gestaltet habe. So auch am 11. März 1938: Viele haben Miklas zugeredet, die Macht nach Schuschniggs Rücktritt an Seyß-Inquart abzugeben. *„Während aber aufrechte und überzeugte Österreicher dies deshalb taten, weil sie vorausahnten, daß das Leben vieler wertvoller Staatsbürger nach einigen Jahren für das Land wichtiger und wertvoller sein werde als ihr bei Leistung von Widerstand unausbleibliches Opfer, ist beim Verhalten des Beschuldigten nach all dem, was er bis dahin getan hatte, nur die Annahme möglich, daß er auch auf diese Weise noch versuchte, sich mit den neuen Herren auf guten Fuß zu stellen.*“⁸⁰

Für die Untermauerung der Behauptung, Schmidt habe eigene persönliche Ziele verfolgt, wurde seine spätere Anstellung in den Hermann-Göring-Werken herangezogen. Laut Staatsanwalt würde das Beweisverfahren ergeben, dass Schmidt mit seinem Verhalten den Nationalsozialisten einen Grund gegeben habe sich nach dem *Anschluss* erkenntlich zu zeigen.⁸¹

Die Anklagebegründung endet folgend: *„Das Ziel des Beschuldigten Dr. Guido Schmidt war nicht direkt die Vernichtung Österreichs wie es das Ziel des Nationalsozialismus war. Aus den Aussagen zahlreicher Zeugen, insbesondere den Angaben der Zeugen Schöner, Ludwig,*

⁷⁸ a.a.O.: S. 10.

⁷⁹ a.a.O.: S. 8.

⁸⁰ a.a.O.: S. 21.

⁸¹ Vgl.: a.a.O.: S. 3.

Wagenbichler, Vollgruber, Raab, Rainer, Orsini und Berger-Waldeneegg, geht klar hervor, daß der Beschuldigte in seinem Herzen die Fahne Österreichs bereits verlassen hatte und von seinem maßlosen Ehrgeiz getrieben den Plan verfolgte, Österreich durch Preisgabe seiner faktischen Unabhängigkeit zu einem Satellitenstaate Deutschlands zu erniedrigen, wobei er offenkundig mit dem Gedanken spielte, selbst Leiter oder Regierungschef dieses Staates zu werden. Er tat dies, obwohl er - wie bereits geschildert - genau wußte, daß die nationalsozialistischen Machthaber und insbesondere auch der ihm befreundete Herman Göring Österreichs Selbständigkeit zur Gänze zu vernichten gewillt waren. Er hat daher in Verfolgung persönlicher politischer Ziele etwas unternommen, was die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP und die Machtergreifung durch diese förderte."⁸²

Auf das Argument, Schmidt habe gewusst, dass die nationalsozialistischen Machthaber die Selbstständigkeit Österreichs vernichten wollten, wird weiter unten noch eingegangen.

Der Beweis für die Verfolgung von persönlichen politischen Zielen Schmidts ist laut öffentlichem Ankläger seine Intelligenz, seine politische Fähigkeit, sein Ehrgeiz und Scharfsinn etc.. Sein Charakter wurde mithilfe der Adjektivauswahl als verschlagen intelligent dargestellt und wurde negativ konnotiert. In der Anklagebegründung wurden auch Zeugen zitiert die Schmidt als arrogant beschrieben. Das gezeichnete Bild des Angeklagten lässt ihn unsympathisch und hinterlistig erscheinen.

Schmidt habe um die negativen Folgen der von ihm propagierten Politik wissen müssen. Diese Politik wurde aber nicht von ihm alleine vertreten oder von ihm als Letztinstanz. Sein Vorgesetzter, Schuschnigg, war ebenfalls für das Juliabkommen und das Treffen in Berchtesgaden. Die Betonung der Staatsanwaltschaft, Schmidt wäre so intelligent und gewieft gewesen, impliziert, dass es andere nicht waren bzw. auf nicht so negative und unsympathische Art. Laut Mayer-Maly konnte Schuschnigg die negativen Folgen des *deutschen Weges* jedoch nicht erkennen, da er von Schmidt isoliert wurde, deswegen erweise er sich auch nicht als schuldig.

Täuschung Schuschniggs:

Der öffentliche Ankläger gab an, dass einige Zeugen in der Voruntersuchung beschworen, dass Schmidt es darauf abgesehen hatte, Schuschnigg von seinen Ministern und Ratgebern zu

⁸² a.a.O.: S. 21f.

isolieren. „Bezeichnend ist das durch den Zeugen Orsini-Rosenberg [Anm. Verf.: österreichischer Gesandter] bekundete Verhalten des Beschuldigten, der bei den Besuchen österreichischer Gesandter aus dem Ausland wiederholt erklärte: "Der soll sich ja nicht unterstehen, zum Kanzler zu gehen! [sic]"⁸³

Die Staatsanwaltschaft wusste, dass Schuschnigg nicht gern mit persönlichen Bittgesuchen belästigt wurde, doch habe dies nie politische Fragen betroffen. Schmidt habe ihm nicht nur Personen sondern auch wichtige Informationen vorenthalten, z.B. den Vorfall mit der Landkarte: Schmidt ist im Herbst 1937 in Berlin bei der Jagdausstellung zu Gast gewesen. Während dieses Aufenthaltes wurde er von Göring zu einem Gespräch in seine Räumlichkeiten eingeladen. An einer der Wände hat sich eine europäische Landkarte befunden auf der das *Deutsche Reich* Österreich inkludierte. Göring meinte, er habe diese Karte für einen Besuch Mussolinis anfertigen lassen, um ihn auf das Thema Österreich zu bringen. Danach habe er die Karte nicht berichtigen wollen, da dies ja hoffentlich nicht nötig sei.⁸⁴

Mit dieser Begebenheit versuchte der Staatsanwalt die deutsche Aggression zu verdeutlichen und dass Schmidt Schuschnigg nicht korrekt darüber informiert habe.

Die Isolation Schuschniggs sei Schmidt durch seine persönliche Freundschaft zu ihm gelungen, die mehrere Zeugen bestätigen würden.

Weiters habe Schmidt Schuschnigg nicht über alle ihm vorliegenden Informationen die Fahrt nach Berchtesgaden betreffend informiert. So habe er ihm vorenthalten, dass ein österreichischer Nationalsozialist am Obersalzberg dabei sein werde, um Hitler die ausverhandelten Punkte von Seiten der österreichischen NSDAP zu bejahen oder zu „verbessern“. „Der Beschuldigte Dr. Guido Schmidt wußte, wie aus den Aussagen Dr. Mühlmanns, Papens und Seyß-Inquarts hervorgeht, daß Mühlmann als Vertreter der illegalen Nationalsozialisten über Weisung Seyß-Inquarts und Papens nach Berchtesgaden vorausfahren werde. Er verheimlichte dies dem Kanzler und veranlaßte damit wissentlich und willentlich, daß dieser in Unkenntnis der Sachlage, in Unkenntnis des begangenen Verrates, am 11. Februar 1938 von Wien nach Berchtesgaden abreiste, nachdem er noch am Vortage in seinem Entschluß wankend geworden, vom Beschuldigten darin aber wieder bestärkt worden war.“⁸⁵

⁸³ a.a.O.: S. 10.

⁸⁴ Zum „Landkarten-Vorfall“ siehe diverse Zeugenaussagen, zB Göring: s.o.: S. 300.

⁸⁵ a.a.O.: S. 18.

Die Isolation und Täuschung Schuschniggs durch Schmidt besteht laut öffentlichem Ankläger im Fernhalten von österreichischen Politikern und Diplomaten von Schuschnigg, einer selektiven Information und aus Ratschlägen die auf unvollständiges Wissen trafen.

Mit maßgeblichen Personen des Deutschen Reiches und der NSDAP:

Seyß-Inquart hat Schmidt am 11. März 1938 für seine nationalsozialistische Regierung vorgeschlagen, was dieser mit dem Verweis auf seinen Kollegen Dr. Wolf abgelehnt habe. Der öffentliche Ankläger meinte dazu, wieder mit Verweis auf Schmidts Weitsicht: „*Er wußte nur zu gut, daß diese Stellung nach wenigen Tagen verschwinden mußte und wollte sich auf diese Weise nicht abspeisen lassen.*“⁸⁶ „*Es ist aber bezeichnend, daß Dr. Seyß-Inquart den Beschuldigten im nationalsozialistischen Sinn für zuverlässig genug ansah, ihm eine solche Stellung anzubieten.*“⁸⁷

Auch Mühlmann und Dr. Rainer hätten Schmidt für ein politisches Amt im *Dritten Reich* für zuverlässig erachtet.⁸⁸

Desweiteren konstatierte der Staatsanwalt, dass Dr. Wolf bei einer Rede als nationalsozialistischer Außenminister Österreichs betont habe, er werde den *deutschen Weg* und die Politik des Herrn Schmidts weitergehen. Die Staatsanwaltschaft erwähnte, dass sich Schmidt diesen Dank von Wolf erbeten habe.

Laut Aussage Mühlmanns während der Voruntersuchung, habe er schon 1935 Schmidt auf die deutsche Linie gebracht. Laut Staatsanwaltschaft würde das Gutheißen Schmidts einer Annäherung an Deutschland durch die Freundschaft zu Mühlmann, mit dem er Skitouren gemacht habe und per Du gewesen sei, und Göring bestätigt. Schmidt und Göring sind in Briefverkehr gestanden, der öffentliche Ankläger gab an, dass dies unter Wissen und Beobachtung des Auswärtigen Amtes und des Bundeskanzlers stattfand.⁸⁹ Trotzdem führte der öffentliche Ankläger den Briefverkehr zwischen den beiden Politikern als Beweis für die verräterische Art Schmidts an, insbesondere durch den zitierten Ausschnitt aus einem Brief Görings, in dem er Schmidt als den besten deutschen Österreicher apostrophiert hatte.⁹⁰

Die Staatsanwaltschaft meinte im Verhalten Schmidts eine Übernahme der Göringschen Politik zu erkennen. „*Am 23. September 1937 hielt Schmidt ein Exposé im Ausschuß für*

⁸⁶ a.a.O.: S. 21.

⁸⁷ a.a.O.: S. 21.

⁸⁸ Vgl. ebd.

⁸⁹ Vgl.: a.a.O.: S. 13-18.

⁹⁰ Vgl.: a.a.O.: S. 13.

*Äußeres des Staatsrates, in dem er ohne weiteres zugab, daß er der Meinung Görings, daß der Führer die allgemeine und kulturpolitische Suprematie über Österreich verlange, nicht entgegengetreten sei, da dies nicht in der Linie seiner Politik läge."*⁹¹

Auch mit Franz von Papen, dem deutschen Gesandten in Wien, mit dem er ab März 1938 per Du gewesen sei, habe ihn eine Freundschaft verbunden. Schon als Schmidt zu Neujahr 1936 Papen Neujahrswünsche von Präsident Miklas überbracht hat, hätten sie über eine deutsch-österreichische Annäherung gesprochen. Der öffentliche Ankläger zitierte hier die Zeugenaussage Papens: *„Bei dieser Gelegenheit fragte ich ihn, ob er die Zeit für entscheidende Maßnahmen der beiden Länder reif halte, um den Schutt, der nach dem Dollfußmord zurückgeblieben war, wegzuräumen. Dr. Schmidt stimmte zu und versprach, daß er bei dieser Aufgabe treu mithelfen wolle. Von jenem Tage an begann eine vertrauliche Zusammenarbeit und persönliche Freundschaft mit diesem."*⁹²

Der öffentliche Ankläger weiter: *„Am 9. Juni 1936 erzählte der persönliche Adjutant Papens, Herr v. Ketteler [...], dem Zeugen, [Anm.Verf: Ludwig] daß in den Sonderbesprechungen Schmidts und Papens bereits ein über den nachherigen Julivertrag weit hinausgehendes Programm entwickelt wurde. Insbesondere die Einbeziehung Österreichs in die verschiedenen deutschen Wirtschaftsprogramme."*⁹³

Förderung der Machtergreifung:

Laut öffentlichem Ankläger habe Schmidt die österreichische Politik bewusst geschwächt, indem er die österreichischen Gesandtschaften im Ausland nicht über Vorgänge und insbesondere die Vereinbarungen zum *Deutschen Reich* informiert habe. Der österreichische Gesandte in Berlin, Tauschitz, habe nichts vom Juliabkommen und vom Berchtesgadener Abkommen gewusst.⁹⁴ Der Gesandte in Frankreich habe erklärt, dass er einige Tage vor seinem Dienstantritt (11. Juli 1936) u.a. auch Schmidt aufgesucht hat, *„[..]. der ihm aber mit keinem Wort erzählte, daß irgendwelche Vereinbarungen mit Deutschland im Zuge seien."*⁹⁵ Auch vom Berchtesgadener Abkommen sei er nicht informiert worden. *„Diese Angaben werden auch durch die Aussage des Zeugen Kleinwächter bestätigt, der erklärt, der Beschuldigte habe verlangt, daß keine eingehenden Berichte nach Paris gegeben würden."*⁹⁶

⁹¹ a.a.O.: S. 11.

⁹² a.a.O.: S. 6.

⁹³ a.a.O.: S. 10.

⁹⁴ Vgl.: a.a.O.: S. 12.

⁹⁵ a.a.O.: S. 11.

⁹⁶ a.a.O.: S. 12.

Berger-Waldenegg, der vormalige Außenminister und ab Mai 1936 Gesandter in Rom, habe ebenfalls nichts vom Juliabkommen gewusst.⁹⁷ Schmidt habe ihn außerdem bei einer gemeinsamen Italienreise mit Schuschnigg nicht dabei haben wollen, als er trotzdem aufgetaucht ist habe er ihn nicht an den Gesprächen teilnehmen lassen.

Ebenso wenig wie Schmidt seine eigenen Gesandten informiert habe, habe er auch keine Informationen an ausländische Gesandte bzw. Regierungen weitergegeben, die Österreich ev. helfen hätten können. „*Er hat dazu beigetragen, daß Hitler die übrigen Staaten in Sicherheit wiegen konnte.*“⁹⁸ „*Er hat dazu beigetragen, daß Hitler die Okkupation Österreichs als ein Ereignis hinstellen konnte, das dem einmütigen Wunsch des österreichischen Volkes entsprochen habe.*“⁹⁹

Gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP:

Diesem Code ließ sich in der Inhaltsanalyse nur eine Aussage des öffentlichen Anklägers zuweisen und diese ohne Begründung oder Erklärung: „*Er hat dazu beigetragen, daß der Nationalsozialismus in Österreich vordringen konnte,[...]*“.¹⁰⁰

In und außerhalb Österreichs als Staatssekretär und Außenminister:

Auch diesem Code konnten Aussagen und Textpassagen zugeordnet werden, die auch in anderen Kategorien auftauchen. So lässt sich diesem Code zuordnen, dass Schmidt österreichische und ausländische Gesandte zu wenig bis gar nicht informiert habe, dies jedoch seine Aufgabe als Staatssekretär bzw. Außenminister gewesen wäre. Es lässt sich hier ebenfalls das Argument zuteilen, Schmidt habe Schuschnigg isoliert.

Der öffentliche Ankläger brachte jedoch auch neue Punkte ein. Schuschnigg hatte im Herbst 1937 Gesandten Ludwig mit einer Vortragsreihe im Ausland beauftragt. Schmidt habe an alle österreichischen Gesandtschaften einen Erlass geschickt, Ludwig auf antideutsche Aussagen zu beobachten.¹⁰¹ Dieser Umstand bedeutete für den öffentlichen Ankläger eine deutschfreundliche Haltung Schmidts.

⁹⁷ Vgl.: a.a.O.: S. 10.

⁹⁸ a.a.O.: S. 21.

⁹⁹ a.a.O.: S. 21.

¹⁰⁰ a.a.O.: S. 21.

¹⁰¹ Vgl.: a.a.O.: S. 11.

Eine zentrale Passage der Anklagebegründung stellt das Thema Zustandekommen des Juliabkommens dar. Der öffentliche Ankläger konstatierte, dass Schuschnigg, wie Papen, für ein Abkommen mit Deutschland gewesen sei um Zeit zu gewinnen bis Italien mit dem Abessinienkrieg fertig wäre und/oder die Westmächte stark genug aufgerüstet wären, um Österreich vor einer deutschen Aggression zu schützen. Doch der damalige Außenminister Berger-Waldenegg sei strikt gegen ein solches Abkommen gewesen. Schmidt wäre Papen aufgrund seines Ehrgeizes aufgefallen. *„Auch Papen entging es nicht, daß der Beschuldigte nur darauf wartete, in den Gang der Ereignisse eingeschaltet zu werden, daß er mit seinem maßlosen Ehrgeiz glänzend dazu benützt werden konnte, die Position Österreichs zu untergraben und damit dem Spiel des Reiches und des Nationalsozialismus Vorschub zu geben. Zunächst verstand es Papen, den Gegensatz, der zwischen Berger-Waldenegg und dem Beschuldigten aufgetreten war, dazu auszunutzen, um seine Vorschläge wegen Abschluß eines Paktes mit dem Deutschen Reich, die Berger-Waldenegg schroff zurückgewiesen hatte, auf diese Weise über den Beschuldigten an den Kanzler heranzutragen. Dann aber galt es ihm darauf hinzuwirken, daß dieser ehrgeizige Mann, wie es der Beschuldigte war, den angestrebten Vertrag zwischen Österreich und dem Reich als sein Werk, dessen Durchführung, Ausnützung und Weiterentwicklung, infolgedessen als seine eigene persönliche Politik aufzufassen begann und diese eigene persönliche Politik unter allen Umständen und allen dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten und Schwächungen Österreichs zum Trotz, fortzuführen gesonnen wurde. Auf diese Weise mußte die Stellung Doktor Schuschniggs durch die Tätigkeit seiner eigenen Mitarbeiter, auch wenn sie gar nicht selbst Nationalsozialisten waren, nach und nach untergraben werden.“*¹⁰²

Der öffentliche Ankläger schrieb Papen hier eine fast dämonische Manipulationskraft zu, die auch auf Schmidt gewirkt habe. Jedoch habe dieser spätestens nach Abschluss des Juliabkommens dessen negative Folgen für Österreich erkennen müssen. Schmidt habe bei einem Besuch in Berlin nach Abschluss des Abkommens zum Gesandten in Deutschland, Tauschitz ohne Scham gesagt, er hätte das Juliabkommen gemacht, dass lasse er sich von niemandem nehmen.

Ein erstes Mal im Prozess wird hier Schuschnigg subtil unter Verdacht gestellt, indem der öffentliche Ankläger fortfährt: *„Dr. Schuschnigg hatte wohl formell erreicht was er wollte, eine Erklärung des Reiches über die Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs und über die Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs, zu welchen auch das Problem der nationalsozialistischen Bewegung im Lande gehörte. Eine*

¹⁰² a.a.O.: S. 8.

solche Loslösung des österreichischen Nationalsozialismus vom deutschen Nationalsozialismus war aber in Wirklichkeit ein Phantom, denn zwei nationalsozialistische Bewegungen unter dem gleichen Hitler als Führer, aber sozusagen mit verschiedenem Programm und verschiedener Organisation, konnte es niemals geben. Daher nahm weder das Reich noch der Nationalsozialismus das Münchner Abkommen auch nur einen Tag ernst.“¹⁰³

Darstellung Schuschniggs:

Der öffentliche Ankläger äußerte sich sporadisch zu Schuschnigg und seiner Rolle. Wie oben bereits gezeigt, sei er für das Juliabkommen gewesen. 1938 habe Schuschnigg den Eindruck gehabt im Kampf gegen den Nationalsozialismus innen- und außenpolitisch alleine dazustehen.

Darstellung Schmidts:

Die Charakterbeschreibung Schmidts nimmt in der Anklageerhebung viel Platz ein, neben den Attributen ehrgeizig, scharfsinnig und geltungsbedürftig, etc.. missfiel dem öffentlichen Ankläger weiters, dass Schmidt mit Papen, Göring, Mühlmann und dem österreichischen „Pangermanen“ Wolf befreundet gewesen sein, auf der anderen Seite in offener Feindschaft zum italienischen Außenminister Ciano gestanden sei und der US-amerikanische Gesandte Messersmith nahezu den Verkehr mit ihm abgebrochen habe.

Bei mehreren bezeugten Gelegenheiten (17. April 1936 Nachtkonferenz in der Vaterländischen Front, bei den Völkerbundversammlungen in Genf 1936 und 1937 in der Hotellobby) soll Schmidt betont haben, es müssten alle Differenzen mit Deutschland bereinigt werden und eine enge wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit Deutschland angestrebt werden um den Nationalsozialisten ihre Stärke zu nehmen.¹⁰⁴

„Er war nicht Mitglied der NSDAP und kann auch nicht gesinnungsmäßig als Nationalsozialist bezeichnet werden. Das Beweisverfahren wird aber ergeben, daß das Verhalten des Beschuldigten zur Zeit des schwersten Kampfes Österreichs um seine Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit dem Nationalsozialismus Grund genug geliefert hat, sich ihm dafür erkenntlich zu zeigen [...]“¹⁰⁵

Nach seiner Rückkehr [Anm. Verf.: aus Berlin, Göring hatte ihn zitiert] legte der Beschuldigte am 17. März 1938 als Beamter den Dienstid auf Adolf Hitler ab. In tatsächliche Verwendung wurde er allerdings nicht gezogen, da die Gestapo und

¹⁰³ a.a.O.: S. 8.

¹⁰⁴ a.a.O.: S. 10ff.

¹⁰⁵ a.a.O.: S. 3.

*Kaltenbrunner ihn richtiger einschätzten: Sie erkannten, daß er kein Nationalsozialist war, sondern ein reiner Opportunist.*¹⁰⁶

Gründe für den Anschluss:

Der öffentliche Ankläger gewährt in seinen Ausführungen immer wieder Einblicke in die für ihn ausschlaggebenden Gründe, die zum *Anschluss* führten.

1. Viel gefährlicher als die österreichischen Nazianhänger war der Umstand, „[...] daß ein guter Teil wichtiger wirtschaftlicher Positionen und staatlicher Schlüsselstellungen sich in der Hand von Männern befand, die ihren Haß gegen die österreichische Demokratie ebensowenig zu verbergen mochten wie den Umstand, daß sie im Solde des deutschen Imperialismus standen. Der Untergang der ersten Republik und die Okkupation Österreichs durch Deutschland ist vor allem diesem Umstande zuzuschreiben. [...] Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Namen Glaise-Horstenau, Seyß-Inquart, Bardolff, Fischböck, Apold und Schöller erinnert.“¹⁰⁷
2. *"Bundeskanzler Dr. Dollfuß hatte unter Ausschaltung des Parlaments ein autoritäres Regime errichtet, das einen entschlossenen Kampf gegen den Nationalsozialismus führte. Es kann aber nicht verhehlt werden, daß die Katastrophe des 12. Februar 1934 und das Betätigungsverbot für die sozialdemokratische und kommunistische Partei die Regierung in ihrer Kampfkraft bedenklich abschwächte und sie eines der wertvollsten Bundesgenossen, nämlich der antifaschistischen und kampfesbereiten österreichischen Arbeiterschaft, beraubte.*¹⁰⁸
3. Die Betonung Österreich sei ein „zweiter deutscher Staat“ musste laut öffentlichem Ankläger zu einer schwachen und heiklen Lage des Landes führen, da bei Betonung des eigenen Deutschtums, der Propaganda Vorschub geleistet worden sei, dass der Kampf um ein freies, unabhängiges und selbständiges Österreich ein Kampf gegen das Deutschtum sei.
4. Papen habe diese schwache Lage Österreichs als „Puppenspieler“ ausgenutzt und Österreicher manipuliert, bestochen und ohne ihr Wissen im Sinne eines *sanften Anschlusses* benutzt.

¹⁰⁶ a.a.O.: S. 21.

¹⁰⁷ a.a.O.: S. 4.

¹⁰⁸ a.a.O.: S. 14f.

Zusammenfassung:

Für die Anklage ergibt sich das Übel und der Hochverrat Österreichs - der *Anschluss* und die damit zusammenhängenden Veränderungen und Verbrechen - daraus, dass „nicht österreichische Nazianhänger“, namentlich Glaise-Horstenau, Seyß-Inquart, etc. in wirtschaftlich und staatlich einflussreichen Positionen den Nationalsozialismus helfend agierten. Dass diese Männer durchaus die österreichische Staatsbürgerschaft hatten, spielt in der Anklageerhebung keine Rolle. Die maßgeblichen und gefährlichen Akteure des Nationalsozialismus werden externalisiert.

Wegen der NS-Bedrohung hat Dollfuss zur Erhaltung der Selbständigkeit Österreichs nur den autoritären Weg gesehen. Die Anklage sieht in der Zerschlagung der Sozialdemokratie und der kommunistischen Partei einen weiteren Schritt auf dem Weg zum *Anschluss*. Es bleibt jedoch offen, ob dazu auch die Errichtung des autoritären Regimes zählt.

Die Betonung, Österreich sei ein zweiter deutscher Staat, hat den Konflikt zwangsweise verstärkt.

Guido Schmidt spielte darin die Rolle des schlaun Opportunisten, der alle Gefahren erkannt hatte und anfang der Politik zu dienen, durch die er sich persönlich am meisten versprach. Durch die oben skizzierten konkreten Vorwürfe hat er sich für die Anklage des Hochverrates schuldig gemacht.

Schuschnigg hätte die Gefahr des eingeschlagenen Weges ebenfalls erkennen müssen, wäre er nicht nach und nach von Schmidt isoliert und manipuliert worden. Andere Akteure jener Zeit, sofern sie nicht von der Anklage als Nationalsozialisten eingestuft werden, bleiben unerwähnt oder haben zu wenig Macht und Einfluss gehabt.

2.3. Die Verantwortung

Die Verantwortung des Angeklagten erstreckt sich von Seite 23 bis 64. Die Aussagen und Textpassagen lassen sich nicht nach dem Schema des Anklagetextes codieren. Bei der Kategorienzuteilung wird der Erzählstruktur Schmidts gefolgt und nicht versucht, die Passagen in die bereits bestehenden Codes einzuordnen. So bleibt die Verteidigungslinie des Angeklagten erhalten.

Schmidt erklärte sich „[...] *in keiner Weise schuldig*.“¹⁰⁹ Er meinte, die Anklage habe keine klaren Vorwürfe und Beweise vorzubringen. Diesem Argument kann Verständnis entgegengebracht werden, erinnert man sich an die diffuse und schwammige Anklageerhebung.

Schmidt folgte in seinen Ausführungen der Linie der Anklage und antwortete auf deren negative Charakterbeschreibungen seiner mit Beschreibungen seines familiären Hintergrundes, der ihm eine nicht nationalsozialistische Einstellung bescheinigen sollte. So erwähnte er das mustergültige Leben seiner Mutter, seinen demokratisch eingestellten Bruder der in Konzentrationslagerhaft gewesen war und dass sein „[...] *Vaterhaus auch das erste war, gegen das durch die Nazi ein Attentat verübt wurde*.“¹¹⁰ Er selbst sei nie ein politischer Mensch gewesen erst durch die NS-Bedrohung seiner Heimat wäre er politisch aktiv geworden und zwar gegen den NS. Es wäre deswegen absurd ihm eine Parteimitgliedschaft anzudichten, er sei nie Mitglied oder Anwärter gewesen. Nach dem *Anschluss* habe er seinen Sohn nicht in die *Hitler Jugend* geschickt, seine Kinder dafür aber weiterhin in den Religionsunterricht.

Staaten gleicher Nation vs. österreichische Nation:

Der öffentliche Ankläger gab in der Anklageerhebung an, für ihn sei die Betonung Österreich sei ein deutscher Staat ein fataler Fehler gewesen, so wurde auch von ihm bei der Selbstverteidigung eingeworfen, Schmidt habe am 25. Jänner 1938 von "unseren beiden Staaten gleicher Nation" gesprochen. Darauf antwortete Schmidt, er habe die Nomenklatur als Diplomat verwenden müssen und „*Ich könnte ein Dutzend Briefe vorlegen, wo Schuschnigg von der gesamtdeutschen Idee spricht. Ich identifiziere mich jedenfalls mit der Formulierung Dr. Renners über den Begriff "Österreichische Nation", also: gemeinsame Sprache, aber daneben Eigenschaften und Auffassungen, die von den deutschen verschieden sind. Den Begriff der Gemeinschaft, wie ich ihn gebraucht hatte, wollte ich im kulturellen Sinne verstanden wissen, wie dies bei Schuschnigg der Fall war.*“¹¹¹

An diesem Punkt lässt sich die Strategie Schmidts gut erkennen. Er erklärt nicht hinreichend seine Einstellung zur „Nation“, verschleiert dies aber geschickt in dem er nicht nur einen Sozialdemokraten sondern auch Schuschnigg – ein 1947 nicht-diskreditierter christlichsozialer Politiker – als „Glaubensgenossen“ erwähnt. Diese Herangehensweise zieht

¹⁰⁹ a.a.O.: S. 23.

¹¹⁰ a.a.O.: S. 24.

¹¹¹ a.a.O.: S. 28.

sich in seinen Statements durch den Prozess hindurch. Schmidt gibt inhaltlich (oft) unbefriedigende Antworten die nicht aggressiv der Anklage widersprechen, versucht sich aber mit dem Hinweis auf gutangesehene Politiker die derselben Praxis wie er anhängen nicht in Gefahr zu bringen.

Das Juliabkommen:

Als „Tatzeit“ nimmt der öffentliche Ankläger die Jahre 1936 bis 1938 an, konkret die Jahre, in denen Guido Schmidt Staatssekretär für Äußeres und Außenminister gewesen ist. Bei ersterem ergeben sich Probleme, da während des Prozesses nicht klar wurde, ab wann Schmidt für die österreichische Außenpolitik verantwortlich war. Während der öffentliche Ankläger anfangs versuchte, Schmidts politische Verantwortung offiziell mit seiner Berufung zum Staatssekretär am 14. Mai 1936 zu verankern – obwohl er hie und da die Schuld in den Monaten zuvor schon suchte – beharrte Schmidt darauf, dass er erst mit seiner Ernennung zum Sekretär am 11. Juli 1936 zur Verantwortung zu ziehen sei. Während des Prozesses geriet diese zentrale Frage mehr und mehr in den Hintergrund und wurde schließlich nicht hinreichend beantwortet.

„[...] Schuschnigg [zog mich] zur Arbeit heran. Er erwies mir damit keinen guten Dienst. - Mit dem Abschluß des Staatsvertrages wurde ich mit dem außenpolitischen Ressort betraut.“¹¹² "Der Grund, warum die Wahl gerade auf mich fiel, war folgender: Es mußte jemand sein, der den Nationalsozialismus ablehnte, das Vertrauen des Bundeskanzlers genoß und trotz alledem auch eine vom Standpunkt des Deutschen Reiches geneigte Person darstellte.“¹¹³

Schmidt fand die Idee eines Abkommens mit Deutschland gut, versicherte jedoch, dass sie nicht von ihm sondern von Schuschnigg stammte. Papen habe im Juli 1935 Berger-Waldenegg einen Vertragsentwurf übergeben. Dieser habe ein Abkommen jedoch abgelehnt. 75% dieses Papierses wurden für das Juliabkommen verwendet. Schmidt meinte, er sei hier nicht involviert gewesen. Schuschnigg hätte ihm einmal davon erzählt. Schmidt wies die Behauptung Berger-Waldeneggs zurück, dieser hätte zurücktreten müssen um jemanden Platz zu machen der bereit für ein Abkommen war. Schuschnigg habe die Idee, ein knappes Jahr nach dem der Vorschlag von deutscher Seite eingebracht worden war, aufgegriffen. Mit dem Deutschen Papen haben Schuschnigg und andere auf österreichischer Seite – Gesandter

¹¹² a.a.O.: S. 25.

¹¹³ a.a.O.: S. 25.

Hornbostel, der im Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten tätig war, Tauschitz, Gesandter in Berlin – verhandelt. *„Die innerpolitischen Fragen behandelte der Bundeskanzler selbst in Besprechungen mit Glaise-Horstenau. In diesen Unterhandlungen wurden die Grundsätze festgelegt, hinsichtlich der Verordnung der Amnestie und der Arbeit der nationalen Opposition. Es war dem Kanzler zugesagt, worden, daß er nur Männer seines Vertrauens aus dieser nationalen Opposition aussuchen könnte, zum Schutz vor den militanten Gruppen des Nationalsozialismus in Österreich. Hinsichtlich der Formulierung wurde festgelegt das Bekenntnis Österreichs als deutscher Staat. Dazu bedurfte es langer Zwischenverhandlungen. [...] Diese Frage wurde abgeschwächt durch eine Formulierung, die wir durch einen Kommentar in das Abkommen hineinnahmen, nämlich auf die "friedlichen Ziele der deutschen Außenpolitik" Bedacht zu nehmen. Das war für uns die Tür durch die wir immer ins Freie kommen konnten.“*¹¹⁴

Schmidt selbst sei erst nach seiner Ernennung eingebunden worden, er sei mit der Implementierung des Abkommens betraut gewesen. Der Vorwurf, er hätte österreichische Gesandtschaften bewusst nicht vom Abkommen informiert, sei somit obsolet, da er erst mit 11. Juli für derlei Angelegenheiten zuständig gewesen sei. Aber nach seinen Informationen wären die Gesandten sehr wohl durch einen Erlass vom 10. Juli über das Abkommen in Kenntnis gesetzt worden bzw. Beamten persönlich von Schuschnigg darüber aufgeklärt worden.

Generell verteidigte Schmidt das Juliabkommen. Auf Fragen und Einwürfe des öffentlichen Anklägers, wie zum Beispiel, dass Tauschitz im Juli 1936 berichtet hatte, dass Goebbels gesagt habe „dieses Abkommen sei die Voraussetzung für einen 30. Jänner 1933 in Österreich“, konterte er mit der Betonung der Rolle Schuschniggs: *„Bundeskanzler Doktor Schuschnigg hat selbst stets erklärt, der von ihm eingeschlagene Weg sei sein unerschütterlicher Wille, weil es einen anderen Weg nicht gäbe. Was hätten wir auch tun sollen, wenn Hitler England täuschte, um zur Rüstung Zeit zu gewinnen?“*¹¹⁵

Laut Schmidt hatte das Abkommen Vorteile, die deutsche Einmischung in österreichische Angelegenheiten sei deutlich zurückgegangen und die Unterstützung deutscher Nazis für österreichische sei eingedämmt worden. Die Verteidigung unterstreicht Schmidts Ausführungen mit einem Bericht Tauschitz‘, der geschrieben hat, dass das Abkommen Deutschland nicht nur Vorteile gebracht habe sondern auch einen Prestigeverlust.

¹¹⁴ a.a.O.: S. 32.

¹¹⁵ a.a.O.: S. 37.

Schmidt sah keine Hinweise dafür, dass Deutschland Österreich als Beuteobjekt oder Rohstoffquelle behandelt habe. Er begann erst an der Worttreue der Deutschen in Bezug auf das Juliabkommen zu zweifeln, als Anfang 1937 die deutsche Presse Österreich gegenüber immer noch keinen objektiven Ton angeschlagen hatte und ein Wiederaufflammen der Zusammenarbeit von österreichischen und deutschen Nazis erkennbar gewesen sei.

Zu seiner Tätigkeit ab dem 11. Juli 1936 meinte Schmidt, er habe auf ein Zustandekommen der italienisch-britischen Einigung hingearbeitet, da durch diese eine Absicherung der österreichischen Unabhängigkeit hätte herbeigeführt werden können. Diese Hoffnung habe er noch im Jahr 1938 gehegt.

Schmidt zählte auch einige ausländische Gesandte auf, zu denen er ein gutes und freundschaftliches Verhältnis gepflegt habe, um den Vorwurf des öffentlichen Anklägers, er habe Diplomaten desavouiert, zu entkräften. Nur den österreichischen Geschäftsträger in Ungarn habe er brüskiert, da dieser bei einer Einladung Kornblumen – ein Zeichen der Deutschnationalen bzw. Nationalsozialisten – als Tischschmuck gewählt habe. Daraufhin habe Schmidt eine formelle Beschwerde über den Gesandten eingebracht. Der italienische Außenminister Ciano mochte Schmidt nicht, da diesem zu Ohren gekommen sei dass Schmidt die Achse Berlin-Rom als verbrecherisch empfinde.

Schmidt betonte in seiner Verteidigung Ereignisse, die seine österreichische Einstellung hervorstreichen sollten, so habe er nach einer NS-Demonstration beim Besuch Konstantin Neuraths – deutscher Außenminister – in Wien, einen Aufmarsch der Vaterländischen Front veranlasst.

Das Berchtesgadener-Abkommen:

Ende 1937 waren beide Vertragsseiten mit der Einhaltung des Abkommens vom Juli 1936 unzufrieden. Schmidt meinte, Tauschitz habe von den Unterredungen Schuschniggs mit Hitler gewußt, da er von Neurath erfahren habe, dass Papen mit einem Vorschlag an den Bundeskanzler herantreten würde. Schuschnigg und Schmidt wollten jedoch nicht in Gespräche mit Hitler treten. Schmidt meinte, er habe davon abgeraten, da er um die Illoyalität Hitlers gewusst habe. Er und Schuschnigg wollten ein Memorandum erzielen. Im Jänner 1938 kam Papen wieder auf ein Treffen zu sprechen. Schuschnigg war nicht mehr abgeneigt und betraute Zernatto mit der Angelegenheit. Schuschnigg, Zernatto und Schmidt besprachen die Lage. Schuschnigg stellte Bedingungen, die Schmidt Papen persönlich überbrachte. Als die eigentliche Einladung kam, ging Papen zu Schuschnigg, Schmidt sei nicht anwesend

gewesen, da er bei einem Besuch in der italienischen Gesandtschaft war. Schuschnigg habe Schmidt ein Telegramm geschickt, in dem er bat, dass Schmidt sich für den Abend bereit halten solle. Am Abend habe Schuschnigg Schmidt seine Absichten und Forderungen erklärt. Zernatto und Seyß-Inquart waren für die Sondierung der innerpolitischen Lage verantwortlich, während Schmidt nirgends involviert gewesen sei. Schmidt war für das Sammeln der Vertragsbrüche Deutschlands abgestellt. Er trug laut eigener Aussage Reichliches zusammen. Am 11. Februar 1938 sollten Zernatto und Seyß-Inquart ihre Vereinbarungen abschließen. Schmidt meinte, seine Mitarbeiter haben ihn gedrängt sich einzuschalten. Er habe wiederholt an diesem Tage mit Zernatto telefoniert. Die schwerste Konzession sei die Installation Seyß-Inquarts als Innenminister und die Einbindung der Nazis in die VF gewesen. Leider gingen diesen Forderungen die Besprechungen von Seyß-Inquart und Zernatto voraus. Durch den Druck vor Ort in Berchtesgaden war die Delegation gezwungen, die Punkte anzunehmen bzw. ein Versprechen zu geben, diese umzusetzen. Seyß-Inquart war ab nun die Ansprechperson für die Deutschen, Schmidt sei für diese inexistent gewesen. Miklas habe nach dem Treffen dem Abkommen ebenfalls zugestimmt.

In der kurzen Zeitspanne als er Außenminister gewesen ist, habe er sich sehr wohl auch mit dem Thema militärischer Widerstand beschäftigt. Doch kam man zum Entschluss, dass die Frontmiliz und das Bundesheer zwar für Österreich sterben würde, aber nicht auf Deutschland schießen. Diese widersprüchliche Äußerung ist schwer zu deuten und einzuordnen. Einerseits kann sie bewusst zur Verwirrung getätigt worden sein, andererseits hat sie damals vielleicht keiner Erläuterung bedurft, weil allen ZuhörerInnen der Sinn der Aussage klar war – denn es gab hier kein Nachfragen. Es könnte sich jedoch auch um schlichte Provokation handeln, die erkennen lässt wie selbstsicher Schmidt sich war da sie vom Vorsitzenden nicht unterbunden wurde. Während des Prozesses wartet Schmidt immer wieder mit verwirrenden Aussagen auf, die sich einer Einordnung durch die Analyse entziehen. Festzustellen bleibt hier nur, dass den widersprüchlichen Äußerungen keine Nachfragen, Erläuterungen oder Widerreden folgten, sondern im Gegenteil: sie blieben unkommentiert stehen.

Die Volksbefragung sei Schuschniggs Idee gewesen. Schmidt meint, er habe sich damit abfinden müssen, er wäre skeptisch gewesen, da er Angst vor den Reaktionen Deutschlands gehabt habe. Dennoch sei er bis zum Schluss bei Schuschnigg geblieben, er habe diesem geraten zu flüchten was jener ablehnte. Schuschnigg *„hat sich damals in einer Weise verhalten, vor der man nur den Hut ziehen kann!“*¹¹⁶ Dieses ehrenwehrt Verhalten besteht

¹¹⁶ a.a.O.: S. 64.

für Schmidt in der Folgeleistung der Aufforderung der Nationalsozialisten, Schuschnigg möchte zurücktreten. Durch das Gutheißen von Schuschniggs Performance an diesem Tag schmeichelt sich Schmidt selbst, da er selbiges tat, er trat gemeinsam mit Schuschnigg von seiner Funktion zurück. Schmidt ging sogar einen Schritt weiter, indem er mit Schuschnigg-Zitaten seine Unschuld beweisen wollte: „*Die Version, Guido Schmidt hätte den Pakt vom 11. Juli und die Zusammenkunft von Berchtesgaden veranlaßt oder in illoyaler Haltung beeinflußt, ist falsch.*“ Weiters: „[...] er [Anm. Verf.: Schuschnigg] trage allein die Verantwortung.“¹¹⁷

Schmidt betonte hier abermals, dass es für Österreich keinen anderen Ausweg als die Zusammenarbeit mit Deutschland gegeben habe, da kein Land Österreich militärische Unterstützung versprochen habe, die es bei einem Konfrontationskurs mit dem Deutschen Reich benötigt hätte. „*In der Stunde der schwersten Not blieb Österreich allein.*“¹¹⁸

Verfolgung persönlicher Interessen und Förderung der Machtergreifung:

„*Wenn man mir aber heute vorwirft, ich habe verschiedenes unternommen, um das Deutsche Reich mir dankbar zu machen, kann ich darauf nur sagen, daß ich gerade diesen Fall (Anm: Nicht-Unterstützen der tschechoslowakischen Henleinpartei) als Argumentation dafür heranziehen will, daß ich gar nichts getan habe, um mir das Deutsche Reich dankbar zu machen [...].*“¹¹⁹ Desweiteren führte Schmidt zu seiner Verteidigung an, dass er gegen den Austritt aus dem Völkerbund gewesen sei und gegen den Eintritt in den Antikominternpakt – beides Forderungen des Deutschen Reiches.

Täuschung Schuschniggs:

Schmidt verwies zur Entkräftigung dieses Vorwurfes auf seine Warnungen Schuschniggs vor der Unaufrichtigkeit Papens und dass er dem Bundeskanzler vom Landkartenvorfall mit Göring erzählt habe. Dies sei durch das Buch Requiem in Rot-Weiß-Rot Seite 21 bestätigt.

Nach dem Anschluss:

Schmidt wollte nicht Mitglied der Regierung von Seyß-Inquart sein, deswegen habe er dessen Angebot als Außenminister weiter zu dienen ausgeschlagen, nicht um seinem Freund Wolf – der nach Schmidts Absage Außenminister wurde – einen Gefallen zu tun.

¹¹⁷ a.a.O.: S. 60.

¹¹⁸ a.a.O.: S. 64.

¹¹⁹ a.a.O.: S. 40.

Ihm wurde nach dem *Anschluss* mitgeteilt, dass das Deutsche Reich ihn nicht in den Außendienst übernehmen würde, so sah er sich in der österreichischen Industrie um, doch *„wurde meine Bemühung seitens der Parteizelle in dessen Unternehmen vereitelt. Im Laufe des Jahres wandte ich mich daher auch an Göring, zu dem ich in losen Kontakt gekommen war und der damals im Rufe stand, gegen Andersdenkende verhältnismäßig duldsamer zu sein.“*¹²⁰ Göring habe ihm aus Gefälligkeit einen Posten in den Hermann-Göring-Werken besorgt und nicht aus Dankbarkeit, so habe er dem Bruder Schuschniggs einen Job als Kulturhistoriker angeboten.

Dass Schmidt nach dem deutschen Gehaltsgesetz pensioniert wurde – welches großzügiger ausfiel als das noch immer geltende österreichische – blieb vom Gericht und dem öffentlichen Ankläger unkommentiert.

Einschätzung des NS bzw. von NS-Protagonisten:

Die Anklageerhebung warf Schmidt vor, er hätte mit seiner Intelligenz die Gefahren des Nationalsozialismus und seiner Politiker und Diplomaten erkennen müssen. Schmidt gab in seiner Verantwortung keine Erklärung über den Nationalsozialismus ab, dafür aber jedoch über einige seiner Aushängeschilder, zu denen ihm ein „gutes Verhältnis“ nachgesagt wurde. Von Hitler habe er gewusst, dass er für einen *Anschluss* gewesen sei. Er dachte jedoch bis 1937 dass er das Juliabkommen ernst genommen habe. In Bezug auf Schmidts Einschätzung Görings tauchen erste Widersprüche auf. Schmidt erklärte, auch von Göring habe er gewusst, dass er für einen *Anschluss* sei, doch auch von ihm habe er ein Einhalten des Juliabkommens erwartet. Während der Verantwortung machte Schmidt gegensätzliche Andeutungen ab wann er das Vertrauen in Görings Wort verloren habe. Mancherorts sprach er davon, schon 1937 Skepsis gehegt zu haben, andernorts meint er, Görings Verhalten habe ihm noch im November 1937 Glauben an die Einhaltung des Abkommens schenken lassen. Als Schmidt mit Berichten von Tauschitz und anderen konfrontiert wurde, worin Göring und Hitler als Verfechter des *Anschlusses* genannt wurden – Hitler wurde darin 1936 zitiert, dass Österreich in einem Jahr innerlich gleichgeschaltet sei – erwiderte dieser: *„Dann habe ich mich eben geirrt. Nach meinen politischen Erfahrungen hatte ich mich auf meine Eindrücke zu stützen. Ich sah ja auch, daß sogar England der Meinung war, mit Deutschland verhandeln zu können. Daß der 11. Juli dann tatsächlich nicht im ursprünglichen Sinne eingehalten wurde, sowie daß Heß denselben von vornherein abgelehnt hat, war mir bekannt, doch konnte man damals die Dinge nicht so ernst nehmen. Ich wußte, daß damals im Reich zwei Gruppen*

¹²⁰ a.a.O.: 26.

bestanden, daß die eine derselben den Anschluß Österreichs und die andere einen nationalen Kurs, unter Aufrechterhaltung der Eigenstaatlichkeit verfocht. Das war nach den Informationen erkennbar.“¹²¹

Mit Göring stand Schmidt in Briefverkehr, der vom Bundeskanzleramt und Schuschnigg mitgelesen wurde. *„Ich mußte zu Göring in einer vernünftigen Beziehung stehen. Es wäre ein schwerer Fehler gewesen, wenn ich mich gegenüber Deutschland in eine feindliche Haltung hätte hineintreiben lassen. Dann wäre ich für Österreich nutzlos gewesen. Ich mußte mit Göring in einem vernünftigen Kontakt bleiben. Er war der zweite Mann im Staate. Alle Diplomaten suchten einen solchen Kontakt mit Göring.“¹²² "Ich sprach von verbrecherischen nationalsozialistischen Elementen (Anm.Verf.: in den Briefen an Göring). Ich gebe zu, daß ich in meinen Briefen auch freundliche Dinge sagte, das mußte ich tun.“¹²³* Görings Anschluss-Bekanntnisse tat Schmidt als Gemütsschwankungen ab, die im Charakter des deutschen Machtmenschen verankert gewesen seien. Zu seiner weiteren Entlastung führte Schmidt an, dass aus den Telefongesprächen mit Göring vom 11. März 1938 hervorginge, dass dieser von Schmidt enttäuscht gewesen sei und Seyß-Inquart als Außenminister wollte.

Schmidt verschweigt in seiner Verantwortung nicht, von Hitlers und Görings Anschlussphantasien gewusst zu haben, beteuert jedoch kontinuierlich ihnen in puncto Aufrichtigkeit im Falle des Juliabkommens geglaubt zu haben, da er dies auch musste, denn das Spielen auf Zeit, sei die einzige Lösung für Österreich gewesen. Erst wenn die Westmächte genug aufgerüstet gewesen wären, hätte man einen Konflikt ausfechten können. Desweiteren ist es für Schmidt unzulässig, die österreichischen Pakte bzw. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich zu kritisieren, da England ebenfalls um eine gute Verbindung zu Deutschland bemüht gewesen sei. Der britische Botschafter Henderson habe noch 1940 geschrieben, er hätte nach wie vor eine große Schwäche für Göring.¹²⁴ Die Entschuldigung, nicht nur Österreich hätte mit Deutschland zusammen gearbeitet, taucht während des Prozesses immer wieder auf.

Zu Papen habe er ein rein formelles Verhältnis gehabt, er habe den deutschen Diplomaten als frivolen Menschen empfunden, dass dieser ihm bei seiner Abberufung aus Wien 1938 das Du-Wort angeboten hat, habe ihn selbst verwundert und gekränkt. Seine Beziehung zu Kajetan

¹²¹ a.a.O.: S. 36.

¹²² a.a.O.: S. 51.

¹²³ a.a.O.: S. 51.

¹²⁴ Vgl.: a.a.O.: S. 37.

Mühlmann – österreichischer illegaler Nationalsozialist und Kunsthistoriker – beschrieb Schmidt als nüchtern, er habe ihn nicht oft gesehen und auch nicht gemocht. Hier versuchte Schmidt, die Aufmerksamkeit auf Guido Zernatto, Führer der Vaterländischen Front, zu lenken, in dem er erwähnte, dieser und Mühlmann seien befreundet gewesen, Zernatto habe ihm sogar bei seiner Freilassung geholfen.¹²⁵ Schmidt versuchte, mittels Mühlmann für sein Verhalten nach dem 12. März 1938 Empathie und Sympathie zu gewinnen: *„Mühlmann hat mir nach dem Anschluß gesagt, ich hätte ihn immer "mit linker Hand" behandelt und hat mir Hochmut vorgeworfen. Er wollte mir nun zeigen, daß er im Sattel sei und hat sich freundschaftlich gezeigt. Es ist nachgewiesen, daß mich Kaltenbrunner verhaften wollte. [...] Man hat mir vorgeworfen, daß ich Zernatto einen Diplomatenpaß gegeben und Stockinger bei mir empfangen hätte. Ich war qualvollen Vernehmungen ausgesetzt. In dieser Situation habe ich mich auch an Mühlmann gewendet. Soll einer im Saale sagen, er täte es nicht! [...] Ich habe ihn auch um Intervention wegen anderer Österreicher gebeten.“*¹²⁶

Am interessantesten zeigen sich die Erläuterungen zu Seyß-Inquart, da Schmidt den österreichischen Nationalsozialisten, der während des Gerichtsprozesses bereits als Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg verurteilt gewesen, war sehr mild darstellte: *„Ich bemerke, daß dessen politisches Denken sehr schwer zu durchschauen war. Seine Äußerungen waren nie klar und eindeutig, doch hatte ich das Empfinden, daß er bei allem dem Gedanken eines unabhängigen Österreich positiv gegenüberstand.“*¹²⁷

Österreichische Außenpolitik:

*„Bundeskanzler Dr. Dollfuß hatte versucht, das Schicksal Österreichs vor den Völkerbund zu bringen, der Ministerrat stimmte zu, doch Bundeskanzler Dollfuß machte keinen Gebrauch davon. Italien war bereit, Frankreich erklärte, nur im Rahmen des Völkerbundes helfen zu wollen. Schon Simon erklärte, er wolle Österreich nicht entmutigen und wolle Empfehlungen geben. Hierdurch hat Dollfuß gesehen, daß die kollektive Sicherheit des Völkerbundes für Österreich trüge. Aus diesem Grund kam es zum Abkommen im Juli 1936. Wir glaubten, die Sicherheit Österreichs auf mehrere Schultern zu verteilen und nicht auf Italien allein.“*¹²⁸

Die österreichische Außenpolitik habe die Souveränität des Staates, die Freiheit seiner BewohnerInnen, die Erhaltung des europäischen Friedens sowie das Raushalten aus

¹²⁵ Vgl.: a.a.O.: S. 58.

¹²⁶ a.a.O.: S. 59.

¹²⁷ a.a.O.: S. 61.

¹²⁸ a.a.O.: S. 30.

Blockbildungen zum Ziel gehabt. Die besondere Stellung zu Italien – die soweit führte, dass Österreich die Völkerbundsanktionen gegen Italien wegen des Abessinienkrieges nicht unterstützte – war für Schmidt eine Folge der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Europa:

Schmidts, und laut ihm auch Schuschniggs, Politik war, die Zeit, bis die Westmächte militärisch aufgerüstet waren, mit einem freundschaftlichen Verhältnis gegenüber Deutschland zu überbrücken. Wie oben bereits erwähnt, sah Schmidt die Bereitschaft der Westmächte, für Österreich einzustehen, in Gesprächen Dollfuß‘ mit Italien, Frankreich und Großbritannien 1933/34. Darin glaubte Schmidt, den Willen dieser Länder, für Österreich einzutreten erkannt zu haben. Schmidt widersprach sich jedoch in der Verantwortung selbst, als er immer wieder einfließen ließ, dass auch die Westmächte mit Deutschland zusammenarbeiteten – dieses Verhalten damals also ganz normal gewesen sei – und manche Staatsmänner sogar der Meinung gewesen seien, Österreich sollte sich mit Deutschland zusammentun.

Der Franzose Bonnet und der tschechoslowakische Gesandte haben Hitler optimistisch betrachtet und ihn für einen aufrichtigen Menschen gehalten. Der französische Staatsmann Delbos sei der Meinung gewesen, dass eine Rettung Österreichs nur durch eine Einigung mit selbigem möglich war. Diese Linie hätten auch die Italiener vertreten. Der Brite Salisbury habe zu Wimmer gefragt Was wollen Sie allein? Warum machen Sie nicht den *Anschluss*?. Schmidt verteidigte sich sogar mit Göring: *„Im Nürnberger Prozeß hat Göring unwidersprochen erklärt, daß England und Frankreich zur Zeit der Sanktion Deutschland das Angebot gemacht hätten, ihm in der Anschlußfrage Konzessionen zu machen, wenn es an den Sanktionen teilnehmen würde. Deutschland wurde in Sicherheit gewiegt, was den Anschluß betraf.“*¹²⁹

Schmidt hatte ein großes Repertoire von Zitationen europäischer Politiker und Diplomaten, die er alle für sich zu verwenden wusste. Seine rhetorische Geschicklichkeit drängte seine widersprüchliche Argumentation in den Hintergrund.

Zusammenfassung:

Schmidt erklärt schon zu Beginn seiner Verantwortung ohne Diskretion und Umschweife, wer für ihn Schuld am historischen Verlauf trägt: *„Die Schuld am Gang der Dinge lag meines Erachtens an der Nachgiebigkeit der Westmächte Hitler gegenüber, den man eine*

¹²⁹ a.a.O.: S. 48.

Überraschung nach der anderen ausführen ließ, ohne ihm Einhalt zu gebieten."¹³⁰ Die restlichen Seiten der Verantwortung liefern die Erklärung für diese Einschätzung, in der Schmidt wortgewandt europäische Prominenz für seine Zwecke in Verwendung nimmt und versucht eine Atmosphäre aufzubauen, die Österreich nachträglich als ausgeliefertes und allein gelassenes Land darstellt.

2.4. Das Beweisverfahren

Im Beweisverfahren wurden insgesamt 75 Zeugen und Zeuginnen vernommen. Die Anhörungen beanspruchten einen Großteil der Prozesszeit. Neben Zeugen und Zeuginnen vor Ort kamen auch noch andere Personen zu Wort. Durch Verlesung von Vernehmprotokollen wurden Aussagen von Akteuren dem Gericht zugänglich und somit verwertbar gemacht. Während des Prozesses wurden rund zwölf Zeugenvernehmungen vorgelesen von Personen die aufgrund von Haft, Suizid, bereits erfolgter Hinrichtung oder Wohnsitz im Ausland nicht vor Gericht erscheinen konnten bzw. wollten. Dies betraf u.a. folgende Personen:

- Kurt Schuschnigg (2 Vernehmprotokolle);
- Herman Göring;
- George Messersmith, amerikanischer Gesandter in Wien in den Jahren 1934-36;
- Franz Hueber, 2. Heimwehrführer im Pinzgau, Schwager Görings und Justizminister im Kabinett Seyß-Inquart;
- Ernst Kaltenbrunner;
- Friedrich Rainer, 1935 wegen Hochverrats verurteilt, im NS u.a. Reichsstatthalter;
- Franz von Papen;
- Arthur Seyß-Inquart;
- Edmund Glaise-Horstenau;
- Martin Fuchs, 1937-38 Presseattaché an der österreichischen Gesandtschaft in Paris;
- Hans Hammerstein-Equord, 1934 Sicherheitsdirektor in Oberösterreich, 1936 Justizminister, ab November 1936 im Unterrichtsministerium zuständig für Kulturpropaganda, im Zuge 21. Juli 1944 verhaftet.

¹³⁰ a.a.O.: S. 25.

Während des Beweisverfahrens wurden auch (Geheim-)Dokumente, Abkommen, Briefe und Berichte vorgelesen.

Auf den folgenden Seiten wird versucht, die Dichte und Pluralität der (vorgelesenen) Aussagen und Dokumente komprimiert darzustellen. Dabei werden einerseits zentrale Zeugenaussagen einzeln vorgestellt und auf die Fragestellungen der Analyse hin untersucht. Andererseits wird versucht, die zentralen Fragen des Gerichts, des öffentlichen Anklägers und Verteidigers darzulegen und die darauf divergierenden Antworten widerzugeben.

2.4.1. Zentrale Zeugenaussagen

Im Folgenden werden für die Analyse zentrale Zeugenaussagen, nach einem kurzen biographischen Abriss und Erklärung der Relevanz der Zeugen, vorgestellt. Da in Gerichtsprozessen Aussagen aufeinander bezogen werden können bzw. Einvernahmen des Untersuchungsrichters herangezogen werden können, werden die zentralen Akteure in der Chronologie des Prozesses besprochen und bei ev. Widersprüchen mit den Aussagen der Voruntersuchung verglichen.

Ing. Stephan Tauschitz:

Stephan Tauschitz wurde in Kärnten geboren, wo er einige Zeit als Gauleiter der Heimwehr fungierte, aus der er jedoch austrat. Seine politische Heimat war der Landbund für den er im Kärntner Landtag und Nationalrat saß. Diese Parteizugehörigkeit löste im Klub der Christlichsozialen eine Diskussion über die Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit seiner Person aus, als er von Dollfuß als möglicher Kandidat für den Gesandtenposten in Berlin ins Spiel gebracht wurde. Die Diskutanten im Klubvorstand äußerten sich nicht näher über Tauschitz' politische Einstellung, sondern wussten anscheinend untereinander, was gemeint war, wenn Leopold Kunschak z.B. feststellte: *„Weil es der Tauschitz ist, mit dem wir den österreichischen Standpunkt nicht besonders werden zur Geltung bringen können. Ich fürchte vielmehr, daß diese Gesandtschaft draußen ein Blitzableiter, eine Kulisse ist, hinter der sich manches abspielen wird.“*¹³¹ Dollfuß verteidigte Tauschitz als Gesandten in Berlin, er wolle

¹³¹ Goldinger, Walter (Hg.): Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932-1934. Wien: 1980. S. 57.

dem großdeutschen bzw. Landbundlager Konzessionen machen, damit diese die knappe Regierungsmehrheit nicht stürzten. Schließlich wurde Tauschitz 1933 als österreichischer Gesandter nach Berlin geschickt, wo er bis zum *Anschluss* diese Position bekleidete. Die zwiespältige Rolle des deutschlandaffinen Diplomaten hat in der Geschichtswissenschaft noch keine Aufarbeitung gefunden und wurde auch im Prozess gegen Schmidt von keiner Seite thematisiert. Von 27. September an, war Tauschitz für ein Jahr in Wolfsberg interniert.¹³² Die Zweite Republik verwendete ihn später wieder als Gesandten in Argentinien, Paraguay, Uruguay und Griechenland.¹³³

Die Aussage Tauschitz' ist als zentral zu werten, da er in der Anklageerhebung als einer der Hauptbelastungszeugen gegen Schmidt geführt wird. Der öffentliche Ankläger warf Schmidt die unzureichende bis völlig ausbleibende Information der österreichischen Gesandten im Ausland als Förderung der Machtergreifung des NS vor. Dabei wurde Tauschitz als Zeuge für dieses Vorgehen angeführt, die Anklage konstatierte, Tauschitz wäre nicht über das Juliabkommen oder das Berchtesgadener Treffen vorab in Kenntnis gesetzt worden. Die Annahmen der Anklage stützten sich auf Tauschitzs Aussage während der Voruntersuchung. Am 5. April 1946 sprach er z.B. über das erste Zusammentreffen mit Schmidt als Staatssekretär: *„Dann kam ich auf Urlaub nach Wien und habe dort das erstmal mit Dr. Guido Schmidt gesprochen. Er ging im Zimmer auf und ab, er befinde sich gerade auf der Reise nach Genf, er müsse erst sehen wie der Hase laufe, ansonsten habe er mir nichts zu sagen. Das waren so ziemlich seine Erklärungen mir gegenüber. Niemand erteilte mir besondere Weisungen.“*¹³⁴ Tauschitz sprach in Bezug auf das Juliabkommen zwar nicht explizit von einer Nichtinformation, verließ jedoch seiner Unzufriedenheit mit dem Kommunikationsfluss unter Schmidt Ausdruck. Weiters meinte er, dass Schmidt ab Sommer 1937 mit seiner Gesandtentätigkeit nicht mehr zufrieden gewesen sei. Schmidt sei mit seinen Berichten nicht zufrieden gewesen und schon gar nicht damit, dass er sie Schuschnigg zukommen ließ: *„Es war ihm offenbar durch meine Berichte, der Kampf gehe weiter (Anm. Verf.: mit dem Deutschen Reich), sein Konzept gestört worde [sic!]. Die Berichte sollten nach den Wünschen Schmidt [sic!] freundlicher sein.“*¹³⁵

¹³² Vgl.: Agstner, Rudolf; Enderle-Burcel, Gertrude; Follner, Michaela: Österreichs Spitzendiplomaten zwischen Kaiser und Kreisky. Biographisches Handbuch der Diplomaten des Höheren Auswärtigen Dienstes 1918 bis 1959. Wien: 2009. S. 440.

¹³³ Vgl.: http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01327/index.shtml 29.10.2011. 15:17 Uhr.

¹³⁴ MF-A/306 S. 676. Aussage vor dem Untersuchungsrichter Stephan Tauschitzs 5.4.1946.

¹³⁵ MF-A/306 S. 677. Aussage vor dem Untersuchungsrichter Stephan Tauschitzs 5.4.1946.

Den Vorwurf der Anklage, er sei nicht über das Juliabkommen informiert worden, entkräftete Tauschitz im Gerichtssaal jedoch sofort, indem er angab, Neurath habe ihm Mitte Mai 1936 von der Idee eines Abkommens erzählt und Schuschnigg habe ihm ungefähr zeitlich einen Erlass („Aktion Franz“) geschickt, in dem er mitteilte, dass es zu einem Pakt mit Deutschland kommen werde. Desweiteren sei am 11. Juli 1936 um 15 Uhr ein Rundschreiben an alle Gesandtschaften bezüglich der bevorstehenden Unterzeichnung des Abkommens ergangen.

Diese Aussage entlastet Schmidt, obwohl nicht er Tauschitz informiert hatte. Der Angeklagte hatte in seiner Verantwortung zu Protokoll gegeben, dies wäre vor seiner Angelobung als Staatssekretär (11. Juli 1936) auch nicht seine Aufgabe gewesen. Tauschitz gab an, er sei über das Abkommen informiert worden, er habe sogar einen Entwurf erhalten. Der Zeuge wurde nicht zu seiner Meinung über den Inhalt des Vertrages befragt. Er deutete jedoch an, dass er mit den inhaltlichen Aspekten nicht einverstanden gewesen sei bzw. er negative Folgen für die Souveränität Österreichs darin erkannte. So gab er an, dass Österreich Deutschland Geld geborgt habe und der NS-Staat das Juliabkommen für sich ausnutzte.

Im Falle des Berchtesgadener Abkommens verhält sich die Situation ähnlich. Er sei am 11. Februar 1938 vom bevorstehenden Treffen mittels Telegramm verständigt worden. In diesem Punkt äußerte sich Tauschitz von sich aus über sein Wissen um den Inhalt, diesen habe er Tage später noch nicht gewusst.

Tauschitz bestätigte den Kommentar Schmidts, er habe das Juliabkommen gemacht und dies könne ihm niemand nehmen.

Zum Verhältnis zwischen Schmidt und Schuschnigg meinte Tauschitz, dass ihm der Angeklagte einmal erzählt habe, es hätte Zeiten gegeben in denen Schuschnigg keinen Schritt ohne ihn gemacht habe, dies sei jedoch in den letzten Monaten (1937) nicht mehr so, dass Verhältnis sei abgekühlt.

Tauschitz belastet Schmidt in seiner Aussage nicht. Alle seine Angaben korrespondieren mit den Erklärungen Schmidts. Einige Passagen dienen eher der Entlastung des Angeklagten. Tauschitz meinte, Schmidt habe ihm erzählt, Göring habe mit ihm über eine Zollunion gesprochen, die er ihm ausgedet habe. Der Zeuge meinte weiters, er habe Göring nach dem *Anschluss* gefragt, warum Schmidt nicht in der Regierung Seyß-Inquart sei, worauf dieser erklärte, Schmidt habe ihn enttäuscht. Der Zeuge wusste, dass Ministerratsprotokolle und

Berichte an die Nationalsozialisten gespielt wurden, diese seien nicht von Schmidt weitergegeben worden, Tauschitz wusste nicht von wem. Erst nach weiterer Befragung durch den Staatsanwalt erklärte Tauschitz, dass Glaise-Horstenau die Unterlagen an die Nationalsozialisten weitergegeben habe. Tauschitz gab auch an, dass er nie Probleme hatte, den Kanzler bei seinen Wienbesuchen zu treffen, sondern immer zu ihm vorgelassen wurde.

Der Staatsanwalt wollte von Tauschitz wissen, ob er nach den damaligen Berichten annahm, dass Deutschland die Vertragstreue in Bezug auf das Juliabkommen ernst nahm. Der Zeuge dazu: *„Man wartete auf eine günstigere Gelegenheit zum Vollzug.“* Auf weiteres Befragen durch den Staatsanwalt:

„Man mußte den Eindruck haben, daß die Gelegenheit für den Vollzug der Wiedervereinigung Österreichs mit Deutschland unmittelbar bevorstand, da der Außenminister [Anm. Verf.: Neurath] mir ja erklärte, daß, wenn ein Kessel überheizt wird und kein Ventil da ist, die Sache dann explodieren wird.

Ich habe diese Mitteilung, beziehungsweise Äußerung Neuraths in Wien dem Kanzler und dem Angeklagten wiedergegeben. Der Angeklagte meinte, daß ich Gespenster sehe, Papen hat ihm gesagt, daß nichts geschehen werde. Schuschnigg selbst war über diese Mitteilung sehr ruhig, obwohl er wußte, daß die Sache sehr ernst war. Ich hatte den Eindruck daß er die Sache nicht tragisch nehme. Bezüglich des Wechsels des Gesandten in Berlin erklärte ich dem Kanzler, daß selbst wenn ein Bruder Görings oder Hitlers Gesandter werden würde, die Aggression gegen Österreich damit auch kein Ende fände.“¹³⁶

Hätte der Staatsanwalt hier nicht nachgefragt, wäre ein anderes Bild der Einschätzung Tauschitz über die *Anschluss*bestrebungen des Deutschen Reiches hängen geblieben. Es macht den Eindruck, als hätte Tauschitz die Gefahr der deutschen Politik nicht bestätigen wollen. Erst durch Nachfragen hat er eine hinreichende Antwort gegeben: für ihn sei der Drang der deutschen Politik für einen *Anschluss* klar gewesen, Schuschnigg und Schmidt haben dies jedoch nicht so gesehen bzw. so tragisch gefunden.

Zu einem interessanten Intermezzo zwischen den Zeugen Tauschitz und Anton Pohl – 1935-38 Militärattaché in Berlin – kam es bei der Frage wie oft Schmidt in Berlin gewesen sei. Pohl sagte ein paar Tage vor Tauschitz vor Gericht aus: *„Der Portier der Gesandtschaft erzählte glaublich im Jahre 1938, daß er den Außenminister gesehen zu haben glaube. Die Gesandtschaft war von einem Besuch des Ministers nicht unterrichtet. Am nächsten oder am*

¹³⁶ a.a.O.: S. 135.

*selben Tag fuhren der Gesandte Tauschitz und ich durch die Schorfheide, wobei wir am Hause Görings (Karinhall) vorbeikamen. Es traten in dem Augenblick unseres Vorbeifahrens Männer aus dem Hause und ich habe den Angeklagten erkannt. Es waren noch weitere Personen dabei, und zwar drei bis vier Herren, glaublich auch die Bewachung Görings. Ich war sehr überrascht, daß der Außenminister (Angeklagte) tatsächlich in Berlin anwesend war, ohne daß die Gesandtschaft informiert wurde.*¹³⁷

Tauschitz erklärte in seiner Aussage dazu: „*Ich halte es für vollkommen ausgeschlossen, daß der Angeklagte in Berlin war, ohne daß ich unterrichtet gewesen wäre.*“¹³⁸ Tauschitz erklärte sich Pohls Aussage folgendermaßen: Im Sommer waren er und Pohl auf dem Rückweg vom Schwimmen, als sie an Göring und einer Menschenansammlung vorbeikamen. Daraufhin glaubt sich Tauschitz zu erinnern, auf den Gesandten Schmidt gezeigt zu haben, der Dolmetscher war. An eine zweite Angelegenheit mit dem Angeklagten konnte er sich nicht erinnern.

Das Gericht befragte daraufhin sofort Pohl der angab, sich an diese Episode erinnern zu können, jedoch auch an die, welche er zuerst geschildert hatte.

Das Gericht bzw. der Staatsanwalt hat hier Tauschitz nicht näher befragt. So bleibt es auch unklar, in welchem Sommer der von ihm geschilderte Vorfall mit Schmidt gewesen sei und warum dieser damals als Dolmetscher gedient haben soll.

Die Anklageerhebung hat vermuten lassen, dass die Erläuterungen Tauschitz‘ Schmidt stark belasten würden, dem war nicht so. Der ehemalige Gesandte wartete nicht mit großen Beweisen für die Schuld Schmidts auf, im Gegenteil er bestätigte nicht alle seine Aussagen aus der Voruntersuchung, auf die sich die Anklage bezog.

In puncto Initiative Juliabkommen bekräftigte Tauschitz Schmidts Rolle, er habe das Juliabkommen gewollt und war am Zustandekommen beteiligt. Am Ende der Vernehmung erwiderte Schmidt darauf, dass er dies nicht gesagt habe und auch nicht am Zustandekommen des Juliabkommens beteiligt gewesen sei. Tauschitz widerrief sofort seine vorhergegangene Aussage und erklärte, er habe nicht gesagt, dass Schmidt beim Entwerfen des Abkommens beteiligt gewesen sei, aber er habe gesagt, es sei seine Idee gewesen. Interessant ist, dass der Zeuge nicht zu seiner Rolle bei den Vertragsverhandlungen befragt wurde, obwohl Tauschitz von Schmidt als Mitverhandler genannt wurde. Tauschitz und Schmidt brachten hier jeweils

¹³⁷ a.a.O.: S. 125.

¹³⁸ a.a.O.: S. 133.

den anderen als (Mit-)Akteur aufs Parkett, wobei Schmidt durch eigenen Protest erreichte, dass Tauschitz seine Äußerungen sofort abschwächte.

Als belastend kann auch gewertet werden, dass Schmidt Tauschitz – nach einem Zusammentreffen des Zeugen mit Neurath, bei dem der Gesandte klarstellte, dass es in Österreich verfassungswidrig sei die NSDAP zu legalisieren – politische Auseinandersetzungen mit deutschen Politikern untersagte.

Andererseits schwächte Tauschitz seine Erzählung im Gegensatz zur Befragung durch den Untersuchungsrichter ab und vermied es vielerorts, direkt anschuldigende Äußerungen zu tätigen. Gerade das Beispiel seiner Einschätzung der deutschen Vertragstreue bzw. Anschlussbestrebungen zeigt, wie wichtig in dieser Zeugenbefragung das Nachhacken des öffentlichen Anklägers war. Bei der Erörterung der Frage, wie oft Schmidt in Berlin gewesen sei, fehlt diese Konsequenz des Anklägers bzw. des Gerichts.

Theodor Hornbostel:

Der Zeuge war von 1912 an im diplomatischen Dienst, von dem er in der Ersten Republik ins Außenministerium wechselte. Von 1930-1938 war Hornbostel ununterbrochen im Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung 13. Bald avancierte er zum Leiter dieser Abteilung und wurde unter Schmidt – der mit seiner Einsetzung als Staatssekretär für Äußeres sein direkter Vorgesetzter wurde – nicht mehr mit deutschen und tschechoslowakischen Angelegenheiten betraut, da er Papen und anderen Nationalsozialisten ein Dorn im Auge war. Hornbostel und Schmidt haben darin übereingestimmt, dass er schon seit Jahren als unbedingter Verfechter der österreichischen Souveränität bekannt gewesen sei und deswegen kein guter Verhandlungspartner für deutsche Angelegenheiten war. Die Betreuung von Deutschland und der Tschechoslowakei übernahm der Gesandte Max Hoffinger. Hornbostel wurde 1938 verhaftet und 1943 nach Intervention Schmidts freigelassen. Seit Oktober 1933 war er mit dem Amtstitel „ao. Gesandter und bev. Minister“ versehen und am 24. Jul 1937 wurde er dazu ernannt.¹³⁹

Theodor Hornbostel verteidigte in seiner Zeugenaussage vor Gericht seinen ehemaligen Vorgesetzten. Eingangs stellte er gleich klar, dass die Benachrichtigung der österreichischen Gesandtschaften im Ausland schon vor und auch während Schmidts Amtszeit seine Aufgabe gewesen sei. Desweiteren bezeugte Hornbostel, dass der Angeklagte sich nie mit Reichsdeutschen privat traf, sehr wohl jedoch mit anderen ausländischen Diplomaten; er

¹³⁹ Vgl.: Agstner, Rudolf; Enderle-Burcel, Gertrude; Follner, Michaela (2009): S. 256.

selbst und auch der Kanzler seien in den Briefverkehr des Angeklagten und Görings eingebunden gewesen.

Hornbostel teilte in seiner Aussage Schmidts politische Einstellungen: es habe für Österreich keine Alternative zum *deutschen Weg* gegeben, da die Westmächte zu keinen militärischen Garantien bereit waren, Deutschland aber schon 1936 einen Krieg begonnen hätte, wenn Österreich nicht auf seine Bedingungen eingegangen wäre.

Zur eingeschlagenen Außenpolitik generell meinte Hornbostel, schon unter Dollfuß wäre eine Aussöhnung mit Deutschland versucht worden. *„Unser Plan war, ein neues Gefüge in Mitteleuropa zu errichten, das die Kleinstaaten in gemeinsamer Konvention der Grenzgarantie und der Garantie durch sämtliche Großmächte zusammenschließen sollte. Unter diesem Schirm wollten wir mit Deutschland in ersprißlichere Beziehungen treten. [...] Diese Verhandlungen zogen sich bis 1935 erfolglos hin.“*¹⁴⁰ Dieser Pakt sei an Ungarns Problemen mit der Tschechoslowakei gescheitert. Noch 1935 kam Papen mit einem Entwurf für ein österreichisch-deutsches Abkommen. Der Gesandte Tauschitz habe zu diesem Abkommen gedrängt, er meinte, wenn Hitler schon mal einsichtig sei und die Unabhängigkeit anerkennen wolle, solle man es tun. Der Kanzler beauftragte Hornbostel, bei den Verhandlungen zum Juliabkommen mit dabei zu sein und alle nötigen Dokumente zusammen zu stellen. An diesen Verhandlungen sei auch Schmidt beteiligt gewesen. Hornbostel stellte das Verhalten des Kanzlers nicht sonderlich gut dar und ließ somit Zweifel an der bislang im Prozess unbescholtenen Person Schuschniggs aufkommen: *„An den Beratungen nahmen teilweise der Kanzler und Papen teil. Bei Sitzungen des juristischen Komitees (glaublich Antonie) hatten die Österreicher einen schweren Kampf gegen die deutsche Forderung, die ins Reich geflüchteten illegalen Nazis der Amnestie teilhaftig werden zu lassen, ohne daß diese Personen sich vorher den Gerichten gestellt hätten. Dieser Kampf wurde nicht ohne Mitwirkung des Staatssekretärs durchgeföhnt. Die Deutschen machten sich über unsere nach ihrer Meinung verzopfsten Ansichten lustig, sie meinten, man müsse mehr praktisch denken. Wir aber hatten gute Gründe für unsere Ansicht. Im letzten Moment macht leider der Kanzler eine Zusage im Sinn der deutschen Forderungen. Das gleiche geschah hinsichtlich der Zulassung von „Mein Kampf“; die Deutschen stellten die Forderung, das Buch ihres Staatsoberhauptes könne bei uns nicht als verboten gelten, wir meinten, es sei so lange verboten, als es im Inland vaterlandsfeindliche Agitationen auslöse. Wir verteidigten diese*

¹⁴⁰ a.a.O.: S. 167f.

Ansicht bis zum Schluß, am Ende sagte jedoch der Kanzler großzügig, das Buch werde ihm nicht weh tun, und so wurde es zugelassen.“¹⁴¹

Das Gentlemen-Agreement sei vom Kanzler mit „Betont-Nationalen“ ausgearbeitet worden. Für Hornbostel und Schmidt sei die Vertragstreue der Deutschen nicht klar gewesen, sie zweifelten an der Sicherheit des Abkommens, sahen jedoch auch keine andere Möglichkeit, deswegen haben sie optimistisch daran bzw. an seiner Umsetzung mitgearbeitet. Nach Unterzeichnung des Abkommens hätten Frankreich und andere Länder Schuschnigg zu diesem mutigen Schritt beglückwünscht.

Die Einladung nach Berchtesgaden hätten sie alle drei wenig erfreut angenommen, sie waren sich einig, dass Schuschnigg Hitler schwer gewachsen sein würde. Papen drängte Schuschnigg vor dem Treffen zu einer Zusage, NS-Elemente in die Vaterländische Front einzubinden. Zernatto und Seyß-Inquart wurden vom Kanzler beauftragt, ein Papier dahingehend zu erstellen. Hornbostel habe Schmidt bekümmert sich einzumischen, was dieser mit Verweis auf Schuschniggs Pedanterie in Kompetenzangelegenheiten abgelehnt habe. Er habe das erarbeitete Exposé als Katastrophe gesehen, konnte jedoch nicht sagen wie sehr die Schuld hier bei Zernatto hing.

Trotzdem haben der englische und französische Gesandte nach den Erklärungen Hornbostels zum Berchtesgadener Abkommen erkannt, dass dies der einzig gangbare Weg gewesen sei, vor allem da von keiner Seite Hilfe in Aussicht gestellt wurde.

Als die Verteidigung nach der Einbindung von Nationalsozialisten in die Vaterländische Front fragte, belastete Hornbostel abermals Schuschnigg indem er meinte, dies sei innenpolitisch gewesen und somit nicht in ihrem Ressort. Der Kanzler habe immer wieder Konzessionen gemacht. *„Ich kann jedenfalls bestätigen, daß wir mit der Schwäche der innerpolitischen Führung und der mangelnden Konsequenz in diesen Belangen sehr oft unbefriedigt und in unserer Arbeit gestört waren.*“¹⁴²

Am 11. März 1938 sei Hornbostel gleich in der Früh von Schmidt damit beauftragt worden, mit London und Rom Fühlung aufzunehmen um eine Zu- oder Absage wegen eines

¹⁴¹ a.a.O.: S. 186.

¹⁴² a.a.O.: S. 188

Einschreitens von ihnen zu erhalten. Hornbostel beschrieb die Situation allgemein und spezifisch den 11. März betreffend alternativenlos. „[...] *das kleine Bundesheer soll noch relativ schlagfertig gewesen sein. Jedem war aber klar, daß er – ohne die Gewißheit einer Rückendeckung, ohne das Gefühl, daß die Welt hinter uns stehe – das Blut dieser Wenigen nicht auf sich nehmen konnte.*“¹⁴³ Auch Hornbostel spielte die Karte, ein militärischer Widerstand hätte mehr Opfer gekostet als eine gewaltlose Fügung.

Bei der Einvernahme Hornbostels fällt der Biss, die Aggressivität und Beharrlichkeit des Staatsanwaltes auf. Immer wieder stellt er dem Zeugen für ihn unangenehme strategische Fragen, so wie er es bei keiner Anhörung davor oder danach gemacht hat.

„Staatsanwalt: Hat Hitler dies [Anm. Verf.: Anerkennung Unabhängigkeit Österreichs] nicht auch schon in einer Rede vor dem Reichstag 1934 oder 1935 anerkannt?“

Zeuge: Darauf berief sich auch der Vertrag.

Staatsanwalt: Dann wäre also ein Vertrag als moralischer Druck nicht nötig gewesen?

Zeuge: Auf Reden folgten oft gegenteilige Handlungen.“¹⁴⁴

Der öffentliche Ankläger konfrontierte Hornbostel mit kompromittierenden Schriftstücken Schmidts und forderte ihn auf, diese zu erklären. Der Staatsanwalt kam auf ein Schreiben des Dr. Schmidt bei einem Staatsbesuch in Berlin zu sprechen. In diesem schrieb er, Hitler mache den Eindruck eines friedfertigen Menschen. Der Staatsanwalt wollte wissen, ob Hornbostel diesen Eindruck teilte. Dieser verneinte, verstand Schmidt jedoch. *„Ich habe öfters gehört, daß Leute von einer Art Faszination durch Hitler und dem Eindruck seiner Sprache erzählten. Es war mir allerdings überraschend. [...] Daß so etwas Eindruck machte, verstehe ich.*“¹⁴⁵ Hornbostel hat Schmidt dahingehend nicht belehrt, da sich dessen Eindruck bald verwischt habe.

Der Staatsanwalt stellte fest, dass Hornbostels Randglossen bei Berichten keinen Optimismus und Zufriedenheit mit der eingeschlagenen Politik ausdrückten. Leider wurde dieser Spur vor Gericht nicht näher nachgegangen. Nur eines der dem Gericht vorgelegten Dokumente wies solche Bemerkungen Hornbostels auf, was jedoch nicht thematisiert wurde.

Hornbostel sprach sich in seiner Aussage, wie Schmidt, an den Glauben einer Annäherung Rom-London aus, die Zeit benötigte, damit diese Staaten letztlich doch die österreichische Unabhängigkeit verteidigen würden. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob es nach dem Berchtesgadener Treffen denn ernsthafte Anzeichen für eine solche Annäherung gegeben

¹⁴³ a.a.O.: S. 172.

¹⁴⁴ a.a.O.: S. 175.

¹⁴⁵ a.a.O.: S. 178.

habe oder nicht ein selbständiger Widerstand zielführender gewesen sei, erwiderte der Zeuge, sie wäre in der Luft gelegen, habe sich nachträglich jedoch als nicht real herausgestellt.

Hornbostel wurde am 7. Mai 1947 noch einmal in den Zeugenstand gerufen. Dr. Egon Hilbert hatte zuvor ausgesagt, dass Hornbostel ihm in der gemeinsamen Polizeiverwahrung erklärt habe, Schmidt sei Kantonist und nicht zuverlässig gewesen. Hornbostel bezeugte, er könne sich an diese Aussage nicht mehr erinnern, bestreite sie jedoch auch nicht, da durch die Haft-Psychose eine solche Äußerung möglich war, denn jeder sei skeptisch gewesen, wenn ein früherer Kollege nicht inhaftiert war.

Hornbostel belastet in seiner Aussage Schmidt nicht, mit seinen Äußerungen entkräftet er die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft, insbesondere, da er sein enger Mitarbeiter war und bestens über die Aktivitäten Schmidts Bescheid wissen musste. Seine Gefängnis- und Konzentrationslagerhaft (1938-1943) kommt hier verstärkend hinzu, da es Eindruck gemacht haben musste, wenn ein Mann, der aufgrund seiner Arbeit inhaftiert wurde, keinen Groll gegen seinen ehemaligen Chef hegt, der nicht nur nicht eingesperrt war sondern wirtschaftlichen Nutzen aus dem System zog. Aus dieser Konstellation lässt sich nur schließen, dass Hornbostel entweder von Schmidt unter Druck zu dieser Aussage genötigt wurde oder er absolut die Wahrheit sagte. Der öffentliche Ankläger scheint an ersteres geglaubt zu haben, da er Hornbostel wie keinen zweiten eingehend befragte. Immer wieder will der Staatsanwalt vom Zeugen Erklärungen für Schmidts Verhalten in diversen Angelegenheiten, aus denen sich Hornbostel mit Mühe heraus zu argumentieren versucht.

Schuschnigg hingegen wird von Hornbostel in einem weniger guten Licht dargestellt, dieser sei unsicher, vorschnell und gutgläubig gewesen. Dadurch wird die Verantwortung Schmidts für das Geschehene abgeschwächt und die Geschehnisse werden komplexer und auch menschlicher dargestellt.

Auch Tauschitz wird vom Zeugen als Begeher des *deutschen Weges* angeführt. Die Aussage Hornbostels macht es schwieriger, die alleinige Schuld und Verantwortung bei Schmidt zu suchen. Auch Christian und Barbara Dörner kamen zu dieser Einsicht da sie in ihrer Biographie über Theodor Hornbostel 2006 schrieben: „Die Aussagen von Theodor Hornbostel als Kronzeuge im Hochverratsprozess gegen Guido Schmidt im März 1947 trugen wesentlich, so auch die Meinung der Richter, zu dessen Freispruch bei.“¹⁴⁶ Gleichzeitig

¹⁴⁶ Dörner, Christian/Dörner-Fazeny, Barbara: Theodor von Hornbostel. 1889-1973. Wien-Köln-Weimar: 2006. S. 147.

stellten die beiden auch fest, dass Hornbostel im Zeugenstand zugunsten Schmidts aussagte. Denn in einem Interview mit der Historikerin Dr. Ackerl ein halbes Jahr vor seinem Tod sprach er auf Schmidt bezogen etwas freimütiger: *„Er hat nie, nicht einmal hinter dem Rücken von Schuschnigg, nicht einmal hinter dem Rücken eines kleinen Mannes wie mich [sic!], irgendwie gepackelt oder Boten geschickt oder irgendwelche Kontakte gepflogen mit der Naziseite oder mit den damaligen Bonzen des Nazismus. Sondern er war nur sehend, dass das ganze zusammenbricht, das wusste er vom Februar an schon ganz besonders, dass die Sache schief geht. Dass er da nicht hundertprozentig, sagen wir, massiv sich auf die Barrikaden gestellt hat, das ist eine Tatsache, und die dürfte wohl aus dem Bewusstsein stammen, mit dem Nazismus ist ja meine Karriere nicht unbedingt verschwunden. [...] Er ist keine Heldenfigur, er ist mehr ein raffinierter Typ gewesen.*

Er hat im Moment der Panik des Zusammenbruchs das Gefühl gehabt, jetzt rette ich mich und meine Familie, so gut ich kann. Da war aber nicht mehr viel zu verraten. Das war ja geschehen. Aber ich gebe zu, dass (das) die Öffentlichkeit nicht genau wusste.“¹⁴⁷

Eine weitere Begebenheit lässt den Prozess bzw. das Politikum der darin getätigten Aussagen hervortreten:¹⁴⁸ *„Anfang 1952 wollte der ehemalige Gesandte im Bundespressedienst Ludwig seine Memoiren in Buchform herausgeben. Hornbostel wurde zugetragen, dass Ludwig besonders über Guido Schmidt und seine Kreise geschrieben habe und auch noch von Julius Raab einem finanziellen Zuschuss für das Buch wünschte.*

Hornbostel wandte sich in der Folge streng vertraulich an Julius Raab, der zu dieser Zeit Bundesparteiobmann der ÖVP war. Er machte dabei auf das heftig kritisierte Auftreten von Ludwig während des Hochverratsprozess gegen Guido Schmidt aufmerksam, und fürchtete ein Aufflammen von Polemiken, Dementi und Beleidigungen in Zusammenhang mit einer „längst vergangenen“ Zeitepoche. Dies insbesondere, da während des Prozesses schon der Staatsanwalt Mayer-Maly Ludwig „unverblümt kritisiert und deutlichst angezweifelt hat“.

Den Inhalt dieses Briefes ließ er auch Dr. Alfred Maleta, dem damaligen Generalsekretär der ÖVP „zur rein persönlichen und freundschaftlichen Orientierung“ zukommen, wobei er klarstellte, dass, für den Fall, wenn Hornbostel durch die gegen Schmidt und gegen das Juliabkommen gerichteten Theorien auch nur gestreift würde, ganz bestimmt losschlagen würde. Er wisse eine Menge höchst unerquicklicher Dinge aus der Dachauer KZ-Zeit [Anm. Verf.: Maleta war in Dachau inhaftiert] – so friedfertig und ambitionslos er sonst auch sei!

¹⁴⁷ Interview „Geschichtliche Unterhaltung“ von Dr. Isabella Ackerl mit Theodor Hornbostel am 2.10. und 13.12.1972 Zitiert nach: Dörner/Dörner-Fazeny (2006): S. 150.

¹⁴⁸ Dörner und Dörner-Fazeny diente der Schriftverkehr Theodor Hornbostels mit Julius Raab, Guido Schmidt und Alfred Maleta als Quelle. Die Briefe befinden sich in privater Verwahrung.

Guido Schmidt, der in St. Anton verweilte, ging das Manuskript des Buches durch und bestätigte die Befürchtungen Hornbostels. So soll sich Ludwig über die 1934-Ereignisse [sic!] praktisch die sozialistische These zu Eigen gemacht haben. Schmidt kritisierte vor allem die Bruchstückhaftigkeit der Information, die Einseitigkeit der Quellen und die Vernachlässigung von Ludwigs eigenem Tagebuch.

Schmidt selbst hielt in seinem Antwortschreiben an Hornbostel aber auch fest: „Selbstverständlich ist Schuschnigg am Anschluss schuldtragend, was gewiss nicht zur Unterstützung des These vom befreiten Österreich beiträgt“ -, womit Schmidt selbst ein Fragezeichen hinter sein eigenes Verhalten stellte.“¹⁴⁹

Durch Heranziehung späterer Quellen als der Hochverratsprozess bestätigt sich also die Annahme, dass nicht alle Zeugen und Zeuginnen während des Prozesses uneigennützig ausgesagt haben. Manche waren bemüht um ihre eigene Rolle wenig Aufhebens zu machen, was auch eine politische Verzerrung der Ereignisse zur Folge hatte.

Feldmarschalleutnant a.D. Alfred Jansa

Die Aussage des Zeugen Jansa erhält hier Erwähnung, da er sowohl im Prozess als auch in der Zweiten Republik als einer der großen Verfechter des militärischen Widerstands galt. Alfred Jansa war in den Jahren 1933-1935 Militärattaché in Berlin, nach seiner Rückkehr nach Wien wurde er Generalstabschef des österreichischen Bundesheeres, wo er mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Kriegsfallbeschlusses betraut war.

Jansa konnte sich über Jahre hinweg ein genaues Bild der deutschen Politik machen und kam zum Entschluss: „1. Zwischen Österreich und Deutschland konnte es unter der Führung Hitlers kein vernünftiges Verhältnis geben. Es blieb nur Kampf oder bedingungslose Unterwerfung.“¹⁵⁰ 2. Deutschland rüstete innerhalb von zwei Jahren massiv auf und es konnte mit einem Anschlag gerechnet werden.

Dementsprechend vertrat Jansa den Standpunkt, Österreich müsse aufrüsten und Widerstand gegen die deutsche Aggression leisten. Er wusste, dass die Unabhängigkeit Österreichs auch in Schuschniggs Sinn war und forderte für sein Heer mehr Budget, das er in den ersten Jahren als Chef des Generalstabes auch erhielt. Doch 1937 begann er an der Linie der Außenpolitik zu zweifeln, Hornbostel, der ihm als außenpolitische Auskunftsperson zugewiesen war, habe

¹⁴⁹ Dörner/Dörner-Fazeny (2006): S. 151f.

¹⁵⁰ a.a.O.: S. 217.

ihm gestanden, nicht mehr ausreichend orientiert zu sein. Trotz allem sei er Anfang 1938 mit seinen Vorbereitungen so weit gewesen, dass das österreichische Heer mit der Frontmiliz zwei Tage Widerstand hätte leisten können.

In Jansas Zeugenaussage ging es nicht um Schmidt, seine Taten oder Verfehlungen sondern allgemein um die österreichische Politik. Wenn der Zeuge über Schmidt spricht schneidet er gut ab, so habe ihm dieser sogar versprochen, mehr Geld zu Aufrüstungszwecke lukrieren zu wollen, was ihm jedoch nicht gelang. Im Jänner 1938 wurde ihm seine Abberufung mitgeteilt, ab diesem Zeitpunkt war er mit seiner Demission beschäftigt. Am 16. Februar verabschiedete er sich vom Präsidenten und Kanzler, wo er den militärischen Widerstand ein letztes Mal vorschlug, doch Schuschnigg habe nicht gewollt und Miklas erklärte, er habe die Befugnis dazu nicht.

Jansa betonte, dass er fest davon überzeugt sei, dass die Tschechoslowakei, England und Frankreich militärischen Beistand geleistet hätten. Auch Messersmith habe auf Widerstand gesetzt und Jansa erklärt, sein Präsident stehe hinter ihm, er solle sich nicht unterkriegen lassen. *„Wenn man mir vorhält, ein Widerstand am 11. März wäre eine Frivolität gewesen, kann ich nur sagen: An diesem Tage freilich, wo die Meute bereits losgelassen war, war es zu einem solchen Schritt zu spät und hätte dieser sinnloses Blutvergießen bedeutet. Hätte man jedoch unsererseits Berchtesgaden bewaffneten Nachdruck verliehen, so wären die Verhandlungen vielleicht doch anders ausgegangen.“*¹⁵¹

Schmidt befragte im Prozess oft selbst Zeugen und Zeuginnen bzw. äußerte sich zu ihren Aussagen. Bei Jansa meinte er, Frankreich sei nicht mal der Tschechoslowakei zu Hilfe gekommen obwohl sie ein Bündnis hatten. Darauf Jansa: *„Ich hatte, wie gesagt, das Gefühl, die Tschechoslowakei hätte die Westmächte mitgerissen. Doch mag der Angeklagte die Verhältnisse vielleicht besser überblickt haben als ich.“*¹⁵²

Die Aussage Jansas stellt den größten Gegenpol bzw. Alternative zur Politik und Strategie der Regierenden vor dem *Anschluss* dar. Er war davon überzeugt, Österreich hätte mehr militärische Potenz zeigen und die Loyalität anderer Staaten betonen müssen, um Deutschland

¹⁵¹ a.a.O.: S. 221.

¹⁵² a.a.O.: S. 222.

einzuschüchtern. Mittels dieser Taktik hätten nicht so schwerwiegende Konzessionen eingegangen werden müssen.

Hermann Göring:

Hermann Göring zählte zu den 24 Hauptkriegsverbrechern der Nürnberger Prozesse. Während er in Haft saß wurde er über Guido Schmidt befragt, diese Aussage kam während des Hochverratsprozesses zur Verlesung. Eine weitere Befragung des Zeugen war durch seinen 1946 begangenen Suizid unmöglich.

Obwohl diese Zeugenaussage nicht zur Beantwortung aller Fragestellungen beitragen kann, da z.B. nicht die Argumentationslinien der Verteidigung bzw. Anklage nachvollzogen werden können, erlangt sie hier Erwähnung. Schmidt wurde vom Staatsanwalt vorgeworfen, dass er mit Göring befreundet gewesen sei, somit ist diese Aussage von Bedeutung. Ähnlich verhält es sich mit den Verlesungen der Befragungen von Seyß-Inquart und Glaise-Horstenau, die der Analyse dieser Aussage folgen.

Göring gab in seiner Aussage an, dass Schmidt das einzige Mitglied des Kabinetts Schuschnigg war, das er kannte. Der Zeuge meinte auch, dass er den Angeklagten mochte und schätzte. Dennoch kam Schmidt weder für ihn noch für Hitler beim *Anschluss* für einen Ministerposten in Frage. Für Göring war dies insbesondere absurd, da Schmidt am 11. März 1938 mit Italien, England und Frankreich telefoniert habe, um den Lauf der Dinge noch zu ändern. Er ließ Schmidt kurz nach den Umwälzungen nach Berlin kommen um ihn vor einer Verhaftung zu schützen, da er ihn trotz seines Fehlverhaltens schätzte.

Göring hat Schmidt auf den Ratschlag Hitlers in seine Firma geholt. Der Führer habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass ein Österreicher aufgrund der Geschichte als Zuständiger für den Balkan prädestiniert sei. Daraufhin hat Göring nach möglichen Personen gefragt und ist auf den ehemaligen österreichischen Außenminister hingewiesen worden. Schmidt habe sich anfangs geziert, die Offerte anzunehmen, als er den Posten schließlich antrat, hat Göring ihn nur noch höchstens zweimal gesehen.

Görings Aussage kompromittiert Schmidt nicht, im Gegenteil, der Zeuge betont Schmidts Schwäche für Schuschnigg bzw. die Wärme mit der er vom Kanzler sprach.

Im Anschluss an die Verlesung von Görings Aussage wurde auch der Briefverkehr zwischen Guido Schmidt und Hermann Göring vorgetragen. Darin bekunden sich beide Freundschaft und Hochachtung, viel Platz nahm die Einladung Görings nach Österreich und seine Absage ein.

Die Briefe waren sehr freundlich gehalten, sie könnten durchaus ernst gemeint gewesen sein oder auch diplomatisch angebracht, wie Schmidt dazu aussagte. Eine klare Bewertung kann hier darüber nicht gegeben werden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Schmidt einen hohen Posten in den Hermann-Göring-Werken erhielt, während einige seiner ehemaligen Mitarbeiter in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Es ist also nicht von der Hand zu weisen, dass Schmidt ein besonderes Verhältnis zu Göring hatte.

Edmund Glaise-Horstenau:

Glaise-Horstenau war ab 1936 als Minister ohne Portefeuille in der Regierung Schuschnigg. Im Herbst selben Jahres avancierte er zum Innenminister und war einige Tage in der Regierung Seyß-Inquart Vizekanzler. Mit 1939 trat Glaise-Horstenau in den Kriegsdienst ein, zuletzt war er 1941-44 als „Deutscher Bevollmächtigter General in Kroatien“ tätig. Nach 1945 saß er in Deutschland in Haft und fungierte als Zeuge bei den Nürnberger Prozessen. Während dieser Zeit wurde er zu Guido Schmidt befragt. 1946 begann er aufgrund seiner Angst vor einer ev. Auslieferung an Jugoslawien Selbstmord.

Glaise-Horstenau ist generell für die Jahre 1936-38 eine interessante Gestalt, da er durch seinen Ministerposten als Besänftigung für die Deutschen galt. Er war österreichischer Nationalsozialist im Kabinett Schuschnigg und somit eine auffallend zwiespältige Erscheinung. Hätte er nicht Suizid begangen, wäre er wohl ein Kandidat für § 8 KVG gewesen.

Glaise-Horstenau brachte eine der diffusesten Beschreibungen Schmidts in den Prozess ein. Auf der einen Seite ließ er sich erfolglos bitten, eine politische Einschätzung Schmidts abzugeben und auf der anderen Seite betonte er den Ehrgeiz Schmidts ihm gegenüber, wer von beiden die besseren Beziehungen zu Nationalsozialisten habe. Laut Glaise-Horstenau war Schmidt mit Papen befreundet und verstand sich ab 1937 immer besser mit Seyß-Inquart und Mühlmann.

Bedauerlicherweise schwächte der Tod des Zeugen den Wert seiner Aussage für den Prozess ab. Glaise-Horstenau wäre nicht nur für diesen Prozess von Bedeutung gewesen, sondern

seine detaillierteren Erläuterungen zentral für die Rekonstruktion der Politik unmittelbar vor dem *Anschluss*. Gerade er als bereits inhaftierter Nationalsozialist der in der österreichischen Regierung gesessen ist, hätte wohl Dynamik in den Diskurs über die Schuschnigg-Zeit gebracht bzw. Druck auf seine nicht-nationalsozialistischen Kollegen ausgeübt. Im Schmidt-Prozess wurden seine Aussagen nicht weiter verwertet.

Arthur Seyß-Inquart:

Seyß-Inquart war österreichischer Nationalsozialist, ab 1937 Staatsrat, mit dem Berchtesgadener Abkommen Innen- und Sicherheitsminister und nach dem *Anschluss* österreichischer Bundeskanzler. In den Nürnberger Prozessen wurde er als einer der Hauptkriegsverbrecher verurteilt und hingerichtet. Noch während seiner Haft wurde er zu Schmidt befragt. In seiner Aussage ist vor allem die Erörterung der Frage, warum Schmidt als Außenminister seiner Regierung vorgeschlagen wurde, von Interesse. Seyß-Inquart meinte dazu: *„Ich ging davon aus, daß die Kreise [sic!] lediglich innerpolitische Auswirkungen haben werde, nicht aber das Verhältnis Österreichs zum Reich berühren würde. Ich trachtete daher, Männer zu finden, die ich als Vertreter der sogenannten österreichischen Richtung ansah und im Reich nicht auf Widerstand stoßen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich auch an Doktor Schmidt herangetreten, den Posten des Außenministers zu übernehmen, weil ich Wert darauf legte, einen Mann zu haben, der bei den Westmächten bekannt war. Gegen Schmidt waren Keppler, Botschaftsrat Stein und die Mehrzahl der Leute im Reich. Die österreichischen Nationalsozialisten, wie Rainer, hielten ihn für tragbar und für einen brauchbaren Mitarbeiter. Schmidt hat aus eigener Initiative abgelehnt. Ich weiß seine Worte noch fast wörtlich: „Das kann ich nicht tun, Bundeskanzler Schuschnigg hat mich in die Politik eingeführt und ich stehe in einem Freundschaftsverhältnis zu ihm, ich werde ihm die Treue halten.“¹⁵³*

Seyß-Inquart brachte nichts Belastendes gegen Schmidt vor, er erklärte der Angeklagte sei immer wieder mit Mühlmann zusammen getroffen, habe dabei aber keine Informationen weitergegeben, ansonsten stellte der Zeuge die Ereignisse sehr nüchtern dar.

Franz von Papen:

Papen war von 1934 bis 1938 deutscher Gesandter in Österreich. Seine Darstellungen kommen während des Prozesses nicht nur durch die Verlesung seiner Aussage vor, sondern

¹⁵³ a.a.O.: S. 338.

durch das sogenannte Papenmemorandum und seine Briefe an Hitler, die ebenfalls vor Gericht vorgetragen wurden.

Seine Aussage bezüglich Schmidt war sehr kurz und unaufgeregt, da sie wenig Neues zu Tage förderte. Er habe mit Schmidt bei seinem Besuch am 1. Jänner 1936 über ein ev. Abkommen gesprochen, welchem der Angeklagte positiv gegenüberstand. In den darauffolgenden Monaten seien mit allen wichtigen Personen Gespräche geführt worden, die daran Interesse hatten. Die Außenpolitik hingegen sei größtenteils mit Schuschnigg besprochen worden.

Im Zuge der Vorlegung von Beweisen, Dokumenten und Geheimberichten wurde während des Gerichtsprozesses das „Papenmemorandum“ vorgelesen, welches die Teile von Papens Aufzeichnungen beinhaltet, die einen Österreichbezug aufweisen. Daraus geht hervor, dass sich Papen sehr wohl als ein Freund Schmidts bezeichnet. Es fällt jedoch auf, dass Papen seine Beziehungen zu anderen Gesandten in Wien ebenfalls als freundschaftlich definiert. In seinem Memorandum spricht Papen sehr viel von Schuschnigg, so erwähnt er im Zuge des Berchtesgadener Treffens nur den Kanzler aber mit keinem Wort Guido Schmidt.

Die Briefe und Berichte Papens an Hitler liefern keine eindeutigen Beweise für die Schuld Schmidts. Mancherorts liest es sich als habe der Angeklagte, aber auch Schuschnigg, Papen Informationen zukommen lassen bzw. bestätigen einige Schreiben die Auskunftsbereitschaft der Österreicher. So schrieb Papen am 2. November 1936 er habe ein Gespräch mit Schmidt geführt, in dem ihm dieser das Treffen der Römischen Protokollmächte auseinandersetze, vornehmlich das Ungarn die Tschechoslowakei nicht als Paktpartner haben wollte. *„Die hiesige Regierung werde im übrigen [sic!] besonderen Wert darauf legen, mich über den Gang der Verhandlungen auf dem laufenden zu halten.“*¹⁵⁴

Zwei Tage später schrieb Papen, dass vor und nach der Kabinettsumbildung des November 1936 Schmidt und Schuschnigg mit ihm darüber gesprochen haben.

In den Briefen geht ganz klar die politische Einstellung Glaise-Horstenaus hervor. Papen schrieb am 1. September 1936, dass Vertreter der Bewegung in die Vaterländische Front eingebunden werden müssen und er mit Funktionären der österreichischen Regierung wie auch Leitern der illegalen Partei daran arbeite. *„Jedoch dürfen solche Stellen nur von Persönlichkeiten besetzt werden, die die Unterstützung und das Vertrauen der Bewegung*

¹⁵⁴ a.a.O.: S. 411.

genießen. Ich habe in dieser Hinsicht einen willigen Mitarbeiter in der Person des Ministers Glaise-Horstenau.“¹⁵⁵

Am 2. November selben Jahres berichtet Papen dass Glaise-Horstenau vom Kanzler die Betrauung mit dem Innenressort in Aussicht gestellt wurde. Diese Information hatte ihm Schmidt zugetragen.

Aus dem Brief vom 4. November geht hervor, dass Papen sich schon längere Zeit bei österreichischen Stellen darum bemüht hat, dass die Verfolgung von nationalsozialistischen Personen eingedämmt werden müsse. *„Der wesentlichste Punkt der künftigen Entwicklung wird sein, ob der neue Sicherheitsdirektor den gesamten Polizeiapparat nach der Seite einer Verständigung mit den nationalen Elementen umstellen wird. Der Bundeskanzler hat mir heute auf diese an ihn gerichtete Frage geantwortet, daß Herr v. Neustädter-Stürmer sein Amt in diesem Sinne übernommen habe. Aber er bat mich wiederholt, in Berlin zu betonen, daß die Fortschritte auf diesem Gebiete nur langsam erreicht werden könnten, weil die vaterländisch eingestellten Kreise ihm die größten Schwierigkeiten bereiteten.*“¹⁵⁶

Vor allem aus dem Briefverkehr lässt sich erkennen, dass Papen mit Schmidt und Schuschnigg engen Kontakt hatte, durch welchen sich die Staatsmänner über Personalfragen berieten bzw. austauschten. Die Kabinettsumbildung im Herbst 1936 war nicht ohne Einmischung Deutschlands vorgenommen worden. Da sich Papen über die Umbildung befriedigt äußerte, war diese für das *Deutsche Reich* auch sehr erfreulich. Es kann hier nicht beurteilt werden ob dieser Austausch von Personen oder auch andere in den Briefen angesprochene Veränderungen unter Druck zustande kamen, die Demut und Widerstandslosigkeit mit der die österreichischen Funktionäre diese Änderungen vornahmen ist jedoch auffallend.

Schmidt äußerte sich nach der Verlesung der Briefe befriedigt, er erklärte, sie würden seine und Schuschniggs damalige Politik bestätigen. Leider wurde dieser Einschätzung von Seiten des Gerichts in weiterer Folge nicht nachgegangen, so wurde Schuschnigg z.B. nicht über die Kabinettsumbildung – die eine Machtverschiebung zu Gunsten des NS in der österreichischen Regierung darstellte – befragt

¹⁵⁵ S.o.: S. 408.

¹⁵⁶ S.o.: S. 412.

Dr. Kurt Schuschnigg:

Kurt Schuschnigg wurde 1898 in Riva del Garda in eine altösterreichische Offiziersfamilie, die in seinem Geburtsjahr in den Adelsstand gehoben wurde, geboren. In Vorarlberg besuchte er dieselbe katholische Privatschule, in der auch Guido Schmidt lernte, die Stella Matutina. Diese Schule – die ziemlich zeitgleich auch Guido Schmidt besuchte – definierte er im Jahr 1937 als sehr prägend für ihn und beschrieb sie folgendermaßen: *„Tatsächlich kann ich nicht leugnen, – und je älter ich werde, um so stärker tritt mir dies ins Bewußtsein –, daß gerade diese Schule auf Auffassung und Lebensweg einen ganz bestimmenden Einfluß nahm, und zwar zumal in jenen Fragen, auf die es im Ringen um das neue Österreich in erster Linie ankommt. [...] Das Pensionat in Feldkirch, ein Kasernengebäude, hatte seinerzeit Kaiser Franz Joseph der reichsdeutschen Provinz des Jesuitenordens als Geschenk übergeben, als dieser Orden in seinem Vaterlande heimatlos geworden war. So kam es, daß mit verschwindenden Ausnahmen sämtliche Lehrer und alle Präfekten, – so nannte man die Erzieher –, reichsdeutscher oder schweizerischer Herkunft waren. [...] Und wenn an den Festtagen des Staates auf den Zinnen des Hauses neben der österreichischen Fahne auch das Schwarz-Weiß-Rot des Deutschen Reiches wehte, so hat dies keineswegs nur ein Unterstreichen der Tatsache bedeutet, daß neben dem österreichischen Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht auch acht Klassen eines reichsdeutschen Gymnasiums bestanden und die Zöglinge zur Hälfte sich auf österreichische und reichsdeutsche Schüler beliefen, sondern die reichsdeutschen Hoheitszeichen waren auch ein Bekenntnis des glühenden Volksbewußtseins und der starken Reichsverbundenheit unserer Lehrer und Erzieher. Diese haben es in vortrefflicher Weise verstanden, die Loyalität gegenüber dem österreichischen Staat mit ihrem stark unterstrichenen Zugehörigkeitsgefühl zum deutschen Volk zu vereinen. [...] So habe ich dort mit Hunderten von anderen jungen Österreichern aus allen Kreisen und Schichten, vom Bauernbuben bis zum Aristokraten, im wahrsten Sinn des Wortes österreichische Harmonielehre in deutscher Sprache gelernt.“*¹⁵⁷

Nach dem Schulabschluss diente Schuschnigg im 1. Weltkrieg, studierte später Rechtswissenschaften und war ab 1927 für die Christlichsoziale Partei im Nationalrat vertreten. Er war in der „Akademischen Verbindung Austria“, kurz A.V. Austria¹⁵⁸ und begründete 1930 die Parteimiliz Ostmärkische Sturmsharen. 1932 wurde er Justizminister und arbeitete maßgeblich an der „Ständischen Verfassung“ mit, 1933 wurde er zusätzlich Unterrichtsminister. Nach dem Attentat auf Dollfuß folgte Schuschnigg ihm als

¹⁵⁷ Schuschnigg, Kurt: Dreimal Österreich. Wien: 1937. S. 35ff.

¹⁵⁸ Siehe: Scharmitzer, Egon Laurenz: Kurt von Schuschnigg. „Für Österreich und gegen Hitler“. unver. Dipl.-Arbeit. Wien: 2000. S. 8.

Bundeskanzler nach, diese Position bekleidete er bis zu seinem Rücktritt am 11. März 1938. Mit der Kabinettsumbildung im Mai 1936 trat er auch das Amt des Außenministers an.

Das Gericht meinte, dass Kurt Schuschnigg „[...] ohne Zweifel als der wichtigste und der Hauptzeuge anzusehen ist [...]“.¹⁵⁹ Da er von der Anklage als von Schmidt manipulierter und isolierter Verantwortlicher und somit Opfer der Aktivitäten des Angeklagten dargestellt wurde, sind gerade seine Aussagen von zentraler Bedeutung.

Am 21. April 1947 wurde die Zeugenaussage des ehemaligen Bundeskanzlers vor Gericht verlesen. Schuschnigg hielt sich während des ganzen Schmidt-Prozesses im Ausland auf und wurde mittels Untersuchungsrichter vernommen.

Schuschnigg fühlte sich dem Ziel verpflichtet die österreichische Unabhängigkeit zu bewahren, dazu zählte für ihn, den deutschen Nationalsozialismus keine Handlungsfähigkeiten in Österreich zu lassen. Gleichzeitig stellte der österreichische Nationalsozialismus für ihn kein Problem dar, so lange dieser nicht den Zusammenschluss mit dem *Deutschen Reich* und somit einen *Anschluss* anstrebte. *„Der österreichische Nationalsozialismus für sich allein ist keine Gefahr. Gefährlich wird er nur dadurch, daß er eine reichsdeutsch gelenkte Marionette ist. Die Gefahr ist nicht Frauenfeld oder Leopold oder wer immer aus dieser Gruppe, sondern nur Hitler. Denn dieser allein entscheidet. Daher muß ein Weg gefunden werden, um Hitler zu binden Die Loslösung des österreichischen Nationalsozialismus aus der reichsdeutschen unmittelbaren Führung und die Ausschaltung der deutschen Einmischung blieb daher anzustreben. [...] Wir hatten dafür die innerpolitischen Voraussetzungen zu schaffen; das heißt, möglichst geschlossenen Einsatz für die Unabhängigkeit des Staates, unter Zurückstellung aller politischen Partikularismen; möglichste Ausgleichung aller innerpolitischen Spannung, bis eben der faktische Kriegszustand mit Deutschland zu Ende war.“*¹⁶⁰

Schuschniggs politische Einstellung widersprach weitgehend der Ideologie des Nationalsozialismus nicht, so konnte er der „Romantik des Deutschtums“ viel abgewinnen, er selbst bezeichnete Österreich als einen deutschen Staat; das autoritäre Führungsprinzip hatte er in Österreich schon mitumgesetzt und Antisemitismus und Rassismus waren auch in seiner vaterländischen Bewegung verankert, nur die Preisgabe der österreichischen Unabhängigkeit und des Katholizismus wäre für ihn untragbar gewesen.

¹⁵⁹ a.a.O.: S. 453.

¹⁶⁰ a.a.O.: S. 430f.

Die Basis auf der sich Schuschniggs Ausführungen bewegen, bildet die Betonung, dass er Schmidt in politischer Hinsicht immer vertraut habe und während ihrer Zusammenarbeit nie an ihm gezweifelt habe. Er hat Schmidt ab Anfang 1936 zur außenpolitischen Mitarbeit herangezogen. Der Zeuge machte als einziger eine Zeitangabe wann Schmidt in Gespräche miteingebunden war, er spielte ab dem Frühling 1936 mit dem Gedanken, ihm einen Posten zu geben, da er sich ebenfalls für einen Vertrag mit Deutschland aussprach, Schuschnigg betonte jedoch, dass Schmidt es nicht initiierte. Da der Kanzler erkannte, dass er und Schmidt auf selbiger politischer Linie traten, habe er ihn mit den Vorbereitungen des Abkommens betraut, und nachdem er erkannt hatte, welche gute Arbeit Schmidt geleistet habe, ihn zum Staatssekretär auserkoren. Schuschnigg sah in ihm generell einen Vertreter, der ihm auch mühevollen Aufgaben abnehmen konnte *„[...] dazu gehörten damals insbesondere auch gelegentlich diplomatische Jagden.“*¹⁶¹

Der Angeklagte selbst zierte sich während des ganzen Prozesses genaue zeitliche Angaben über seine Einbindung in die Außenpolitik zu machen. Schmidt insistierte darauf, erst mit seiner Angelobung als Staatssekretär am 11. Juli 1936 in die Außenpolitik verwickelt gewesen zu sein.

Politisch waren Schmidt und Schuschnigg sich einig und versuchten mit dem „deutschen Weg“ auf Zeit zu spielen: *„Daß Hitler es mit den Verträgen nicht genau nahm, wußte ich natürlich, immerhin war die Meinung nicht unbegründet, daß ein bis zwei Jahre genügen würden, weil dann die Welt wieder anders aussehen konnte“*¹⁶²

Durch die Gerichtsakten ist es nicht möglich festzustellen, ob Schuschnigg und Schmidt jemals an den Erfolg der Zusammenarbeit geglaubt haben, da beide keine genauen Angaben darüber bzw. den Beginn ihrer Skepsis machen wollen. In diesem Punkt schieben sie sich gegenseitig Duldsamkeit zu und meinen sie hätten ja selbst schon früher als der andere gezweifelt.

Schuschnigg traute politisch keinem „Nationalen“ über den Weg und setzte sie somit nicht ein. *„Der sogenannte nationale Minister Glaise-Horstenau bildete insoweit eine Ausnahme, als ich ihn hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgabe für loyal hielt, seiner Versicherung*

¹⁶¹ a.a.O.: S. 432.

¹⁶² a.a.O.: S. 432.

glaubte, daß er ein absoluter Gegner der Nationalsozialisten sei, ihn im übrigen aber vorsichtshalber doch abseits aller wirklichen politischen Selbständigkeit hielt.“¹⁶³

Die Widersprüchlichkeit von Schuschniggs Aussage, die eine Unglaubwürdigkeit produziert, tritt hier offen zu Tage. Er als Bundeskanzler habe Glaise-Horstenau als loyalen Kollegen gesehen, aber ihn vorsichtshalber dennoch nicht politisch selbständig als Innenminister arbeiten lassen. Alleine diese Aussage hätte einer Nachfrage bedurft, die jedoch nicht gestellt wurde bzw. in den Fragenkatalog für die zweite Einvernahme aufgenommen wurde. Vor allem mit den Briefen Papens hätte Schuschnigg konfrontiert werden müssen. In denen beschreibt Papen Glaise-Horstenaus Zuverlässigkeit für die Bewegung. Auch Neustädter-Stürmer – der ab Herbst 1936 Sicherheitsminister war und somit gemeinsam mit Glaise-Horstenau für die innere Sicherheit verantwortlich – bescheinigte Papen eine nationalsozialistische Einstellung. Schuschnigg wurde nur zur politischen Einstellung eines von ihm berufenen Ministers befragt. *„Das [sic!] Dr. Schmidt als „Nationaler“ angesehen wurde und wohl angesehen werde mußte, war nach der ganzen Sachlage klar. Ich hatte alles Interesse daran, daß er im Reich als solcher galt!*“¹⁶⁴

Die konkreten Vorwürfe gegen Schmidt entkräftet Schuschnigg. Er habe in der Tat die Order gegeben nicht alle Gesandten und Gäste zu ihm durchzulassen, vor allem dann nicht, wenn davon ausgegangen werden konnte, dass sie Persönliches besprechen wollten. Hätte er sich für jeden Besucher Zeit genommen, wäre die Arbeit liegen geblieben. Desweiteren habe er in die Korrespondenz mit Göring, die amtlich behandelt wurde, Einsicht gehabt. Der Vorschlag für ein Treffen mit Hitler kam von Papen, er und Schmidt waren dafür, der Angeklagte habe aber nicht darauf bestanden. Sie waren der Meinung, man könne die Einladung nicht ausschlagen, da man sonst Hitler einen Aggressionsgrund geliefert hätte. Schmidt war in die Vorbereitung des Treffens nicht eingebunden, Seyß-Inquart und Zernatto handelten einen Vorschlag für die Einbindung von „Nationalen“ in die Vaterländische Front aus.

Trotz aller Bemühungen Schuschniggs, die Außenpolitik als zwischen ihm und Schmidt konzertiert darzustellen, bringt der Untersuchungsrichter den ehemaligen Kanzler in puncto Abbau der Clearingspitze mit Deutschland in eine offensichtliche Diskrepanz der zwei Politiker. Schmidt war dafür, dass Deutschland Österreich Waffen schicke, woraufhin Schuschnigg den dafür zuständigen Staatssekretär Stepsky zu einer Intervention anleitete.

¹⁶³ a.a.O.: S. 433.

¹⁶⁴ a.a.O.: S. 433.

Schuschnigg reagierte auf die Konfrontation mit einer Gedächtnislücke und versuchte die ev. Uneinigkeit in Wirtschaftsfragen herunter zu spielen. Schuschnigg war ebenfalls vom Verlust der Erinnerung geplagt, als ihn der Untersuchungsrichter die Aussage Ludwigs vorhält, bei dem sich der Kanzler am 7. März 1938 über Schmidt beschwerte. Der Untersuchungsrichter wusste dem Zeugen einige unangenehme Fragen zu stellen, die generell für den Prozess von Bedeutung gewesen wären, so erwähnte er, Schmidt habe in Berlin-Moabit ausgesagt, vor dem 11. März 1938 viel Kontakt zu Seyß-Inquart, Rainer, Globocnik und Göring gehabt zu haben. Leider wird diese Zeugenaussage Schmidts nicht näher erläutert oder später noch einmal aufgegriffen.

Auf Mühlmann angesprochen gab Schuschnigg zu Protokoll, er hätte von seiner Existenz erst durch Schmidt in Berchtesgaden erfahren. Gefragt, ob Schmidt ihm schon in Wien von der Anwesenheit des österreichischen Nationalsozialisten in Berchtesgaden erzählen hätte müssen, antwortete Schuschnigg, wenn es er gewusst habe, ja.

Der Untersuchungsrichter, der Schuschnigg befragte, stellte eine der zentralsten Fragen im Prozess. Er wollte vom Zeugen wissen, wie es sein kann, dass er durch das Dritte Reich eine gänzlich andere Behandlung erfahren habe, als sein Mitarbeiter, der nach seinen Aussagen dieselbe Politik verfolgte. Schuschnigg konnte die Frage nicht beantworten.

Nach Verlesung der Aussage kam das Gericht zum Entschluss, dass es unerlässlich sei Dr. Kurt Schuschnigg ein weiteres Mal zu befragen, da einige Fragen vonseiten des Untersuchungsrichters nicht gestellt wurden und Schuschniggs Aussagen denen anderer Zeugen teilweise widersprachen: Schuschnigg gab an, er habe von Mühlmanns Beisein in Berchtesgaden im Vorhinein nichts gewusst, dies widerspricht der Aussage Mühlmanns; Schuschnigg müsse ausführlicher über seine damalige Annahme der Ziele Deutschlands befragt werden; Baar-Baarenfels und Weber gaben an, dass Schmidt auf Druck Deutschlands und als „Nationaler“ zum Minister gemacht wurde, dazu müsse der Altkanzler ebenfalls befragt werden. Außerdem habe Schuschnigg zu den Aussagen Ludwigs und Tauschitzs keine ausreichenden Antworten gegeben. *„Darüber hinaus ist das Gericht der Meinung, daß die persönliche Vernehmung des Zeugen Dr. Kurt Schuschnigg, der ohne Zweifel als der wichtigste und der Hauptzeuge anzusehen ist, durch das erkennende Gericht selbst zur Wahrung des Prinzips der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit im Interesse einer gesicherten Wahrheitsfindung in hohem Maße angezeigt und wünschenswert ist, weil sich*

gerade in diesem Verfahren ergeben hat, daß die Mittelbarkeit der Beweisaufnahmen Unzulänglichkeiten zur Folge gehabt haben.“¹⁶⁵

Das Gericht beschloss, Schuschnigg neuerlich vorzuladen und ihn zu bitten nach Österreich zu kommen. Man stimmte überein, dafür den Gerichtssitz vorübergehend nach Villach zu verlegen, falls der Zeuge Angst vor einer Einreise nach Österreich habe um ihm so entgegen zu kommen. Letztendlich kam Schuschnigg dieser Bitte nicht nach – da ihm Freunde mitteilten, er würde bei einer Einreise nach Österreich verhaftet werden¹⁶⁶ – und es wurde Dr. Huber von 14.-21. Mai 1947 zu ihm nach Rapallo, Italien geschickt.

Der Untersuchungsrichter nahm einen Fragenkatalog nach Italien, mit der vom Gericht, der Verteidigung und dem öffentlichen Ankläger zusammengestellt worden war. Man wollte von Schuschnigg z.B. wissen, warum er behauptete, im Vorhinein nichts von Mühlmanns Erscheinen in Berchtesgaden gewusst zu haben, wo dieser doch ausgesagt hatte, der Kanzler habe dies gewusst. Schuschnigg äußerte sich verhalten und meinte Mühlmanns Darstellung sei unwahrscheinlich, außerdem wäre er auch mit diesem Wissen nach Berchtesgaden gefahren. Mit diesem Einschub ging Schuschnigg der Konfrontation seiner ersten Aussage aus dem Weg, dass er über das Beisein Mühlmanns hätte informiert werden müssen und der damit zusammenhängenden Fragen, warum er es hätte wissen müssen und was diese Information verändert hätte. Diese Antwort war eine Absicherung gegen diejenigen, die dennoch behaupteten, er habe von Mühlmanns Beisein gewusst.

Schuschnigg ruderte auch in der Landkartencausa und Reverteras diesbezüglicher Aussage zurück. Dieser hatte bezeugt, dass der Kanzler auf diese Information mit Relation reagierte hatte, er habe erklärt, Göring habe „einen Rappel“ gehabt. In der zweiten Vernehmung kann sich Schuschnigg erinnern, dass Revertera ihm davon erzählt hat aber nicht auf seine Reaktion darauf. Er habe sicher nie ernsthaft an einen Rappel Görings geglaubt, sondern aus taktischen Gründen versucht den Vorfall zur Vermeidung von Panik herunter zu spielen.

Huber verlas Schuschnigg Ausschnitte aus Zeugenaussagen Baar-Baarenfels und Webers, die beide behaupteten, Schuschnigg habe ihnen gesagt Schmidt sei ein „nationaler Minister“ gewesen. Letzterer gab an, Schuschnigg habe ihn mit dieser Information sogar zu Otto Habsburg geschickt. Schuschnigg beginnt daraufhin zu erklären, dass es in seinem Anliegen war Schmidt als „Nationalen“ darzustellen. *„Um die Österreich in dem Abkommen vom 11. Juli 1936 auferlegten Verpflichtungen nach Bestellung nationaler Minister möglichst*

¹⁶⁵ a.a.O.: S. 452.

¹⁶⁶ Siehe: Schuschnigg, Kurt: Im Kampf gegen Hitler. Die Überwindung der Anschlussidee. Wien-München-Zürich: 1969. S. 378.

abzuschwächen, habe ich das Deutschland gegenüber bisher vollkommen unbeschriebene Blatt, nämlich den Angeklagten, zum nationalen Regierungsmitglied gemacht. Ich habe dabei selbstverständlich genau gewußt, daß der Angeklagte nach seiner Weltanschauung und politischen Einstellung niemals als Nationaler oder Anschlußmann angesehen werden könne, auch nicht als sogenannter katholischer Nationaler, wie zum Beispiel Dr. Wolf. Ich habe mir hierzu durch die von mir speziell geforderte Formulierung im Abkommen: „Ernennung nationaler Regierungsmitglieder, die das Vertrauen des österreichischen Kanzlers besitzen“ eine Tür offen gelassen und diese im gegenständlichen Falle zugunsten Österreichs bewußt ausgenützt.“¹⁶⁷

Schmidts und Schuschniggs Ausführungen decken sich fast vollständig, nur in einem wichtigen Punkt gibt es einen klaffenden Widerspruch. Schmidt insistierte darauf, dass die zwischen Zernatto und Seyß-Inquart ausverhandelten Maßnahmen zur Errichtung der Volkspolitischen Referate als katastrophale Gesprächsgrundlage in Berchtesgaden dienten während Schuschnigg nicht von seinem Standpunkt weicht, Hitler habe sie vor Ort mit katastrophalen Punktationen überrumpelt.

Zur möglichen Alternative eines militärischen Widerstands mit Hilfe der Westmächte brachte der Untersuchungsrichter die Aussage Matejkas ein, der behauptete er habe Schuschnigg einen Brief geschrieben, in dem er den Kanzler darauf hinwies, dass Holland, Frankreich und Belgien den Widerstandswillen Österreichs unterstützen würden. Dieser Brief sei nie beantwortet worden. Schuschnigg meinte, er habe den Brief erhalten, gab aber keine Auskunft darüber, ob und warum er nicht beantwortet wurde. Dieser Brief bzw. der Standpunkt Matejkas taucht nicht wieder auf.

Obwohl die zweite Anhörung nochmals wichtige Fragen aufs Tapet brachte kann sie dennoch nicht als erschöpfend angesehen werden. Schuschnigg wich nicht von seiner ursprünglichen Aussage – Schmidt und er waren sich einig und sahen nur die Möglichkeit der „Zusammenarbeit“ – und ließ sich durch unangenehme Fragen nicht aus dem Konzept bringen. Einige Konfrontationen des Untersuchungsrichters hätten neue Perspektiven auf den Prozess gebracht, wären sie vom Gericht weiterverfolgt worden bzw. bleibt die Frage, warum dies nicht geschah.

¹⁶⁷ a.a.O.: S. 853.

Abseits des Schmidt-Prozesses äußerte sich Schuschnigg vielfach über seine politische Einstellung bzw. seine Haltung gegenüber Deutschland, die Einblick in sein kulturimperialistisches Weltbild geben. In mehreren Publikationen ging er auf seine Vorstellung des deutsch-österreichischen Volkes und dessen Auftrag ein. So veröffentlichte er nach 1945: *„Wir dachten nicht undeutsch. Im Gegenteil! – Wir glaubten an die deutsche Bestimmung, den mitteleuropäischen Großraum zu ordnen, und an eine Entwicklung, die neuerdings zu einer friedlichen Symbiose mit den kleineren Völkern des Ostens führt.[...] wir waren gegen den Anschluß an einen zentralistischen deutschen Einheitsstaat, somit gegen Nivellierung, Gleichschaltung, Aufgefressenwerden. – Wir begünstigten dagegen in allen unseren Gedanken und Werken einen deutschen Zusammenschluß, somit das Zusammengehen auf der gesamten breiten und entscheidenden Front der kulturellen und wirtschaftlichen Bereiche: der Wissenschaft und Kunst, des Rechts und der Forschung, des Markts und der Wirtschaft. Einfach, weil wir leben mußten. Wir sahen auch durchaus eine künftige Möglichkeit der politischen Organisationsform; dann nämlich, wenn im internationalen Einvernehmen ein Deutscher Bund zustande kommen würde. Allerdings, wir glaubten nicht an Gewalt und Militarismus, sondern setzten alles auf die Karte friedlicher Evolution, schiedlichen Ausgleichs – und eines internationalen politischen Clearings. Wir hielten daher – trotz aller Erkenntnis drohender und wesentlicher Mängel – den Grundgedanken des Genfer Völkerbunds für richtig.“*¹⁶⁸

Für Schuschnigg war eine Zusammenarbeit mit Deutschland keine Notlösung, sondern durchaus nützlich, aber nicht unter der Suprematie der Nationalsozialisten, obwohl er ihnen doch einiges abgewinnen konnte: *„Dabei war es jedem Sehenden klar, daß die neue Lehre auch manches Gute und Richtige brachte; daß neben Angeschlagenen und Halben, neben Flugsand und Konjunkturspekulanten auch viele hochwertige, zumal junge Menschen aus purem Idealismus und fanatischem Glauben sich dem Nationalsozialismus und seinem Führer verschrieben. Es ging nicht anders zu, wie immer auf der Welt, bei allem Neuen, bei jedem Menschenwerk: Es gab manches Licht, das beispielgebend glänzte, so die positiven Seiten der Familien- und Bevölkerungspolitik, die soziale Fürsorge für Mutter und Kind, das bewußte Wecken des Gemeinschaftsgedankens, die Erziehung zur Leistung, die agrarische Marktordnung und manches andere.“*¹⁶⁹

¹⁶⁸ Schuschnigg, Kurt: Requiem in Rot-Weiß-Rot. Wien: 1978. S. 21.

¹⁶⁹ S.o.: S. 24f.

Anton Hopfgartner kam nach einer Untersuchung Schuschniggs und seiner Schriften zu folgender Aussage: „Schuschnigg bleibt bei seiner Theorie von einem deutschösterreichisch-preußischen Gegensatz, wenngleich er ihn gegenüber früheren Schriften stark mildert. Er bekennt auch offen, daß er von seiner Person aus nichts dazu tat, um den Anschluß Österreichs an Hitlerdeutschland zu beschleunigen, daß er sich als Politiker lediglich an die Linie Ignaz Seipels gehalten habe, keine grundsätzlich gegen den deutschen Bundesstaat gerichtete Politik zu machen. Hinter allen Handlungen sei der Gedanke "an ein künftiges Reich der Deutschen mit einem selbständigen österreichischen Gliedstaat" gestanden, "nicht Anschluß, sondern Zusammenschluß" sei die Parole gewesen. Dafür, daß diese Idee letztendlich nicht verwirklicht werden konnte, nennt Schuschnigg im wesentlichen drei prägnante Punkte:

1. Die Tatsache, daß sich das Auslandsdeutschtum in seiner Mehrheit nach dem dritten Reich und nicht nach Wien orientierte, daß unbestrittenermaßen Stuttgart und nicht Wien die Stadt des Auslandsdeutschtums wurde.
2. Die Tatsache, daß die Schwankungen der Weltkonjunktur die österreichische Wirtschaft an der Erreichung eines Mindestmaßes an Krisenfestigkeit verhinderten; daß aber andererseits die enge Anlehnung früherer Zeiten an das große deutsche Wirtschaftsgebiet trotz aller Bemühungen schon aus währungspolitischen Gründen nicht mehr gelang, vielleicht auch nicht gelingen konnte.
3. Die Tatsache, daß die weitsichtigsten politischen Kreise Europas, und zwar jene, mit denen Österreich teils durch politische Verträge (England) verbunden war, einer Änderung der politischen Landkarte Mitteleuropas zuzustimmen begannen."¹⁷⁰

2.4.2. Zentrale Fragen im Prozess

Schmidts ideologische Einstellung:

Der Dreh und Angelpunkt in der Beurteilung Schmidts war seine politische bzw. ideologische Einstellung. Es galt zu untersuchen, ob Schmidt Nationalsozialist bzw. wie sie damals von Österreich genannt wurden, „Nationaler“ war. Man versuchte Reden, Exposés und Äußerungen Schmidts daraufhin zu bewerten. Es wurden Zeugen aufgerufen die betonten, sie

¹⁷⁰ Hopfgartner, Anton: Kurt Schuschnigg. Ein Mann gegen Hitler. Graz-Wien: 1989. S. 263.

haben Schmidt von Österreich als deutschem Staat reden gehört und das keine Maßnahmen die der deutschen Politik widersprochen hätten, unternommen werden durften. Edmund Weber, ehemaliger Direktor der Amtlichen Nachrichtenstelle, sagte aus, dass Schuschnigg ihm erklärte habe, dass mit dem Abschluss des Juliabkommens Österreich sich verpflichtet habe, zwei „nationale“ Minister in die Regierung zu holen. Schuschnigg habe gesagt, Schmidt sei einer der beiden. Der Staatsanwalt fragte nach: *„Hat Bundeskanzler Schuschnigg erklärt, daß der Angeklagte über Druck Deutschlands Staatssekretär und Außenminister werden mußte oder hat er gesagt, daß dies sein persönlicher Wunsch sei?“*

*Zeuge: Es wurde mir erklärt, daß der Angeklagte, Glaise-Horstenau und Seyß-Inquart auf Wunsch Deutschlands in die maßgebenden Stellen eingesetzt werden mußte. [sic!]*¹⁷¹

Desweiteren zeigte sich der Zeuge davon überzeugt, dass Schuschnigg das Juliabkommen nicht deckte, da er vom Kanzler am 9. Juli 1936 in geheimer Mission nach Belgrad geschickt wurde. Weber sollte einer „maßgebenden politischen Persönlichkeit“ den Wortlaut des noch geheimen Juliabkommens bringen und dieses sollte an die französischen Kollegen weitergeleitet werden. Schuschnigg wollte betont wissen, dass das Abkommen kein Abweichen von seinem Kurs bedeutete sondern unter massivem Druck der Deutschen zustande kam.

Der Zeuge Weber sprach im Sinne der Anklageschrift, da er bestätigte, dass Schuschnigg unter Druck und nicht aus Überzeugung den „deutschen Weg“ beschritt, wobei ihm Schmidt nicht als Freund zur Seite stand sondern er ihm als „nationaler“ Minister zur Besänftigung der Deutschen diene.

Auch Eduard Baar-Baarenfels – bis November 1936 Vizekanzler und Innenminister, danach Gesandter in Budapest – wurde zur „nationalen“ Einstellung Schmidts befragt. Während Weber von dieser überzeugt war, zeigte sich Baar-Baarenfels ambivalenter. Auch ihm habe Schuschnigg erklärt, dass Deutschland die Aufnahme von zwei „Nationalen“ in die Regierung verlangte und einer davon Schmidt sei. Dem Zeugen erschien dies jedoch als gerissener Schachzug des Kanzlers, da er dem *Deutschen Reich* seinen Freund als „Nationalen“ verkaufte. Baar-Baarenfels gab einerseits an nie an der Loyalität Schmidts gezweifelt zu haben, gestand aber dennoch ein, skeptisch gewesen zu sein: *„Er [Anm. Verf.: Schuschnigg] nannte dabei den Angeklagten quasi mit einem Schmunzeln, das sagen sollte: „Da habe ich die Deutschen dranbekommen.“ Zum erstenmal zweifelte ich an Verlässlichkeit des*

¹⁷¹ a.a.O.: S. 237.

Angeklagten damals, weil Papen sich sicherlich nicht jeden als nationalen Minister aufschwätzen ließ.“¹⁷²

Außerdem seien zwei ungarische Ministergattinnen bei ihm erschienen und haben ihm mitgeteilt, dass Schmidt Schuschnigg betrüge.

Trotz dieser Warnung und seiner subtil geäußerten Skepsis in der politischen Beurteilung Schmidts, rang sich der Zeuge nicht durch eine klare Bewertung des Angeklagten abzugeben.

Martin Fuchs, ehemaliger Presseattaché in Paris, war von der „nationalen“ Einstellung Schmidts überzeugt. In seinem Buch *Ein Pakt mit Hitler* (1938) bezichtigte Fuchs den Angeklagten, bei mehreren Gelegenheiten von Österreich als „deutschem“ Staat gesprochen zu haben und Exposés über die gemeinsame deutsche Außenpolitik gehalten zu haben. Schmidt habe ihn sogar des Öfteren angewiesen, die französische Presse zu drosseln, damit diese nicht von Unabhängigkeitserklärungen der Westmächte schrieb, da das Juliabkommen Garantie genug sei. Nach dem Berchtesgadener Abkommen habe Schmidt erfolglos von ihm verlangt, in Frankreich zu dementieren, dass es ein Ultimatum deutscherseits gäbe. Zusätzlich belastete Fuchs auch Schuschnigg in seinem Buch und behauptete, auch dieser habe nur die gesamtdeutsche Ideologie gekannt.

Schmidt verteidigte sich hierbei mit Zitaten von anderen österreichischen Gesandten, die ihm die richtige Vorgangsweise bestätigt haben.

Es gab auch Zeugen, die keine einordenbaren Aussagen machten, woraufhin vom Gericht, der Anklage oder Verteidigung aber auch keine Präzisierungen verlangt wurden. Der ehemalige österreichische Präsident Wilhelm Miklas antwortete auf die Frage des Vorsitzenden mehrdeutig: *„Was können Sie uns abschließend über die Politik des Angeklagten und seine Ideen sagen?“*

Zeuge: Ich kann ihn nur als einen guten Österreicher bezeichnen. Ich habe dasselbe getan, als ich im Prozeß gegen Neumayer aussagen mußte und habe auch Neumayer als guten Österreicher bezeichnet, wobei ich feststellen muß, daß verschiedene Österreicher sogenannte Weltirrtümer von auswärts aufgenommen haben und in ihren politischen Urteilen irregegangen sind.“¹⁷³ Gegenüber Heinrich Wildner hatte sich Miklas unzweifelhafter ausgedrückt: *„Guido Schmidt habe ihm, Miklas, niemals den vollen Wortlaut der Berchtesgadener Besprechung zur Kenntnis gebracht, was übrigens auch von Seiten*

¹⁷² a.a.O.: S. 322.

¹⁷³ a.a.O.: S. 263.

Schuschniggs nicht geschehen war, sondern beide hatten ihm gegenüber nur einzelne Punkte und den ungefähren äußeren Verlauf der Zusammenkunft erzählt. (Anm. Verf.: dieser Teil stimmt mit Miklas' Zeugenaussage vor Gericht überein) Guido Schmidt sagte ihm, man solle doch das deutsche Militär auf die Roten losgehen lassen, sie würden gleich Ordnung machen (Diese Phrase habe ich mir nicht genau gemerkt, trotzdem ich mir sie noch einmal wiederholen ließ. Sie ist aber wohl das Bezeichnendste für die Haltung Guidos.) Über ihn bemerkte Miklas, er sei unverkennbar unter Görings Einfluß gestanden und habe sich als sein Wortführer geriert, namentlich in den vorhergehenden Wochen.”¹⁷⁴ Die Tagebuchaufzeichnungen Wildners über Miklas' Äußerungen decken sich mit dessen Aussage vor dem Untersuchungsrichter, wo Miklas meinte, dass Schmidt mit der Zeit “sein eigenes Konzept verfolgte”. „Schmidt war sicher kein Nationalsozialist wie Seyß-Inquart, aber er hielt, meiner Überzeugung nach, den Anschluß— Ö-terreich- an Deut-chland für nicht mehr abwendbar und hat die-er -einer Überzeugung auch in -einem Verhalten gegenüber den ma--gebenden Faktoren Deut-chland- Rechnung getragen, auch während -einer Amt-tätigkeit der letzten Zeit.”¹⁷⁵ Er sprach sogar davon, dass Seyß-Inquart, Menghin und vor allem Schmidt ihn am 12. März 1938 bedrängt haben, das Anschlussgesetz zu unterzeichnen. Während des Prozesses wurde Miklas darüber nicht mehr befragt, obwohl es verschiedene Angaben zu Schmidts Verbleiben direkt nach dem Anschluss gab.¹⁷⁶

Miklas hat wohlwollend für Schmidt vor Gericht ausgesagt, obwohl er eigentlich etwas anderer Meinung war bzw. mehr hätte sagen können. Auch Leopold Figl tat es ihm nach, wie Hornbostel in seinem Interview 1972 nacherzählt: *„Der Höhepunkt war meinem Gefühl nach die Einvernahme von Figl. Beide CV und schließlich haben sie sich gut gekannt und der Figl sagt mit Recht aus: ‚Bitte, wir haben immer das Gefühl gehabt, der Guido Schmidt hat eine [sic!] sogenanntes zweites Eisen im Feuer.‘ Wie er ihm da plötzlich sagt: ‚Herr Bundeskanzler halten Sie mich für einen Verräter oder nicht?‘ Der Figl darauf sagt: ‚Nein.‘ Damit war der Prozess gewonnen. Nicht weil der Figl damals eine Riesenposition gehabt hat, sondern damit war von höchster österreichischer Stelle gesagt, Hochverrat ist es nicht.“¹⁷⁷ Obwohl er vor dem Untersuchungsrichter noch aussagte er sei „zutiefst überzeugt“ dass*

¹⁷⁴ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2010): S. 110.

¹⁷⁵ MF-A/306 S. 1033. Aussage vor dem Untersuchungsrichter Wilhelm Miklas' 14.9.1946. In der Abschrift der Aussage sind alle „s“ mit einem „-s“ geschrieben.

¹⁷⁶ Vgl.: MF-A/306 S. 1032. Aussage vor dem Untersuchungsrichter Wilhelm Miklas' 14.9.1946.

¹⁷⁷ Dörner/Dörner-Fazeny (2006): S. 149.

Schmidt Schuschnigg hintergegangen habe und er mit den Feinden im Einvernehmen gewesen sei.¹⁷⁸

Kommunikationsfluss und Isolation Schuschniggs:

Ein Hauptvorwurf gegen Guido Schmidt war seine mangelnde Informierung von österreichischen Gesandten im Ausland, die dazu beitrug, die österreichische Strategie zu schwächen. Berger-Waldenegg, Außenminister bis Mai 1936 und dann Gesandter in Italien, war einer der Hauptankläger in diesem Punkt. Er habe aus Wien nie Weisungen oder Informationen erhalten, er musste sich immer alles von den Italienern besorgen. Bei einer Dienstreise des Kanzlers und Schmidts nach Italien wollte ihn der Angeklagte davon abbringen mit nach Rocca zu fliegen, wo sich Mussolini aufhielt. Berger-Waldenegg schaffte es zwar mitzukommen, wurde jedoch nicht in die Besprechungen gelassen.

Auch der italienische Außenminister Ciano misstraute laut Berger-Waldenegg Schmidt, er sei der Meinung gewesen, der Angeklagte würde Schuschnigg an Deutschland verraten.

Der Zeuge vermutete, dass Schmidt ein besonderes Verhältnis zu Göring hatte, da dieser ihm bei einer gemeinsamen Zusammenkunft schöne Grüße an den Staatssekretär bestellen ließ. Göring meinte dazu in seiner Aussage, dass dies möglich sei.

Berger-Waldenegg gab an, dass er in seiner Funktion als Gesandter in Rom ein wichtiges Telegramm an Schuschnigg geschickt habe. Als er den ehemaligen Kanzler 1945 traf, erfuhr er, dass dieses nie bei ihm ankam. Berger-Waldenegg vermutete, dass Schmidt Schuschnigg isolierte. Noch vor seinem Dienstantritt als Staatssekretär sei er mit dem Kanzler auf Italienreise gefahren, bei der er nicht von Schuschniggs Seite wich.

Hans Hammerstein-Equord, von Mai bis November 1936 Justizminister, danach Bundeskommissär für Kulturpropaganda, arbeitete eng bei der Implementierung des Juliabkommens mit Schmidt zusammen. Sie waren gemeinsam in die kulturpolitischen Verhandlungen eingebunden, daher meinte der Zeuge, könne er mit Gewissheit sagen, dass Schmidt nie etwas Unpatriotisches von sich gegeben habe. Der Zeuge meinte auch, dass Schmidt Papen sehr misstraut habe. Jedoch stimme es, dass Schmidt Schuschnigg immer mehr vereinnahmte und es schwer war zum Kanzler durchzukommen. Schuschnigg habe sich ab Ende 1937 nur mehr mit Schmidt und Zernatto beraten.

¹⁷⁸ Siehe: MF-A/305 S. 2380-2382. Aussage vor dem Untersuchungsrichter Leopold Figls am 29.9.1945.

Generell fällt bei den Zeugenaussagen auf, dass Schmidts Mitarbeiter, die am genauesten über seine Arbeit und Aktivitäten Bescheid wussten, den Angeklagten entlasteten. Schuschnigg, Hornbostel und Max Hoffinger (ab Dezember 1936 in der Politischen Abteilung des Außenamtes) bescheinigten Schmidt ein Eintreten für die österreichische Unabhängigkeit und verteidigten die Strategie des Zeitgewinns mittels des „deutschen Weges“. Hoffinger konstatierte in seiner Zeugenaussage, dass mehrere wichtige Persönlichkeiten wie Oberst Adam die Zusammenarbeit mit Deutschland guthießen. Adam habe Papen zwar misstraut aber dennoch nicht die Hoffnung auf die Einhaltung seiner Versprechen verloren. Während der Zeuge Personen nannte, die ebenfalls an den „deutschen Weg“ glaubten, erwähnte er auch, dass es wichtige Persönlichkeiten gab, deren Verhalten Skepsis hervorrief. Adam nannte hier keine Namen und wurde auch nicht danach gefragt: *„Ich habe niemals den Eindruck gehabt, daß sich Dr. Schmidt von den Richtlinien, des Kanzlers entfernte. Ich habe für den Angeklagten keine Indizien dafür, obwohl ich bei manch anderen solche Indizien bemerkt habe. Ich will aber nicht davon reden, denn Tote läßt man in Ruhe.“*¹⁷⁹

Die entlastenden Aussagen der engsten Mitarbeiter des Beschuldigten hatten vor Gericht besondere Wirkkraft, da es sich um Männer handelte, die den besten Einblick in Schmidts Arbeit hatten. Gleichzeitig hatten diese Zeugen jedoch auch den meisten Nutzen einer entlastenden Aussage, da sie so die Gefahr selbst ins Visier zu kommen mildern konnten.

Mit Vorsicht sind auch die Aussagen von Nationalsozialisten zu beurteilen, besonders von österreichischen Parteilanhängern, da sie als *personae non gratae* galten, war es vorstellbar, dass sie mit ihren Aussagen sich selbst in einem besseren Licht darstellen oder andere beflecken wollten. Friedrich Rainer, illegales NSDAP-Mitglied und politischer Berater Klausners sowie späterer Gauleiter und Reichsstatthalter Kärntens, bescheinigte Schmidt eine österreichische Einstellung auf höchst interessante Weise: *„Soweit ich die Person Guido Schmidts beurteilen kann, war er absolut loyal gegenüber seinem Regierungschef und trat auch für die Selbständigkeit Österreichs ein, wie übrigens wir alle zu der damaligen Zeit. Unser Bestreben war ein gemeinsames Volkstum, nicht aber ein gemeinsamer Staat. Guido Schmidt gehörte aber auch nicht einmal zu uns, sondern gehörte ins andere Lager.“*¹⁸⁰

Es kann hier durchaus der Fall sein, dass Rainer sich selbst zumindest als Österreicherpatrioten darstellen und somit sympathischer inszenieren wollte. Jedoch war die Anhängerschaft zum

¹⁷⁹ a.a.O.: S. 141.

¹⁸⁰ a.a.O.: S. 339.

Nationalsozialismus und der Wunsch eines unabhängigen Österreichs nicht widersprüchlich. Nicht nur von Rainer weiß man, dass er von einem selbständigen nationalsozialistischen Österreich sprach, Seyß-Inquart kann ebenfalls dieser Einstellung zugerechnet werden. Dieser Umstand findet jedoch selten Erwähnung, da somit die „Deutschheit“ des NS in Abrede gestellt wird bzw. die vermeintliche Kluft zwischen Nationalsozialismus und Ständestaatsideologie à la Dollfuß und Schuschnigg geringer und verschwommener würde.

Während bzw. ziemlich am Ende des Beweisverfahrens wurden Berichte, Dokumente und Mitteilungen an die Gesandtschaften verlesen, z.B. Rundschreiben an die Gesandtschaften bezüglich österreichisch-deutscher Besprechungen vom 8. Juli 1936. Diese Dokumente wurden aber nicht näher Gegenstand in den Zeugenbefragungen, sie wurden nicht in die Verhöre mit eingebunden. Wie sich in den folgenden Kapiteln zeigen wird, haben sie auch in der Linie der Anklage bzw. Verteidigung keine große Rolle gespielt. Im Richterspruch wird auf die verlesenen Dokumente auch nicht näher eingegangen.

2.5. Die Plädoyers

2.5.1. Das Plädoyer der Anklage

Ein Versuch, das Plädoyer der Anklage gleich zu strukturieren wie die Anklageschrift, nämlich nach den Anklagepunkten und ihren Codes, scheitert. Das Plädoyer des Staatsanwaltes wich von der grundlegenden Anklage ab und wurde immer abstrakter bzw. von Schmidt losgelöst. Das Plädoyer konzentrierte sich stark allgemein auf die Politik der damaligen Jahre und nun weniger auf die Person des Angeklagten und seine Taten. Wenn eine Person in den Fokus kam, war es Schuschnigg, der nun nicht mehr als isolierter und manipulierter Kanzler hingestellt wurde.

Grundsätzlich wurde der *deutsche Weg* und seine Abkommen noch immer kritisiert und in Zweifel gezogen, der Vorwurf wurde jedoch allgemeiner formuliert und nicht mehr nur an Guido Schmidt herangezogen. Während in der Anklageerhebung viel die Rede von Schmidts

opportunistischem Charakter und Intelligenz die Rede war, wurde dem im Plädoyer keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt.

Konkret kritisierte der öffentliche Ankläger das Juliabkommen, dass Österreich die Hände gebunden habe. Denn es sei weltfremd und wunderlich von Schuschnigg und einigen seiner Regierungsmitglieder gewesen, zu glauben, dass die österreichische von der deutschen NSDAP zu trennen sei. Durch die vertraglich versprochene Mäßigung gegenüber den österreichischen Nationalsozialisten habe man die deutsche Position gestärkt.

Im Plädoyer wurde auch Schuschnigg immer mehr in die Verantwortung genommen. Dieser Umstand ließ gleichzeitig die Schuldvermutung gegen Schmidt sinken, da ein wichtiger Teil der Anklageschrift ihm vorwarf, er habe die Machtergreifung der NSDAP u.a. durch Manipulation und Isolation des Kanzlers erreicht. Nachdem Schuschnigg selbst Schmidt in zwei Aussagen entlastete und sich selbst für die Politik der Jahre 1936-38 verantwortlich zeichnete – bei gleichzeitiger Betonung der Alternativenlosigkeit – musste der Staatsanwalt diesen Umstand berücksichtigen. Dadurch begann jedoch auch die Anklage gegen Schmidt in diesem einem, aber zentralen Punkt zu bröckeln. Zur von Schuschnigg, Schmidt und Hornbostel konstatierten Alternativenlosigkeit, meinte der öffentliche Ankläger, habe sich Österreich wahrlich in einer schwierigen Situation befunden. England und Frankreich seien tatsächlich nicht gut gerüstet gewesen für eine militärische Hilfsaktion, doch habe die österreichische autoritäre Politik, die Westmächte auch nicht gerade gereizt sich für Land einzusetzen dass mit Deutschland paktierte und im Völkerbund gegen die italienischen Sanktionen votierte.

Die Anklage führt ihre Ausführungen in Bezug auf das Berchtesgadener Treffen bzw. Abkommen gleich fort: „*Dieses Abkommen hat Bundeskanzler Schuschnigg paraphiert und damit hat er sich selbst die Hände gebunden.*“¹⁸¹

Auch hier betonte der Staatsanwalt, dass Österreich aufgrund der Verträge sich nicht getraut habe, das Ausland richtig über die Übereinkünfte mit Deutschland zu informieren. Gleichzeitig haben andere Staaten nicht helfen können, wenn sie nicht informiert wurden. Im Prinzip ging der öffentlichen Ankläger nicht von seinen Anklagepunkten ab, er weitete den Beschuldigtenkreis aus. Wo er zu Prozessbeginn von Schmidt als Schuldigem sprach, der die eigenen und ausländischen Gesandten nicht hinlänglich informierte und Schuschnigg bewusst manipulierte habe, war im Plädoyer von Schuschnigg und einigen seiner Regierungsmitglieder die Rede. Anstelle Schmidts als alleinigem Verantwortlichen traten nun

¹⁸¹ a.a.O.: S. 622.

Schmidt und Schuschnigg. Zu Prozessbeginn den Kanzler herauszuhalten bzw. als getäuscht darzustellen, im Plädoyer rückte die Staatsanwaltschaft jedoch von der Darstellung Schuschnigg hätte 1938 als einziger noch gekämpft, ab. Wo es im Februar 1947 noch hieß, der Kanzler sei alleine im Kampf gegen den Nationalsozialismus dagestanden, argumentierte der öffentliche Ankläger im Juni: *„Und es klingt merkwürdig, wenn Schuschnigg die Parole ausgegeben hat: Rot-Weiß-Rot bis in den Tod! Wenn diesem Vordersatz sofort der Nachsatz folgt: aber geschossen darf nicht werden.“*¹⁸²

Trotz der nun erfolgten Betonung der Mitverantwortung Schuschniggs an der damaligen Politik und somit der Ereignisse wurde aber Schmidt nicht aus dem Visier verloren. Weiterhin war für die Anklage klar, er habe das Juliabkommen mitgestaltet und die deutsche Aggressionspolitik bewusst verkannt bzw. herunterzuspielen versucht. Der Ankläger brachte hierzu einen Aktenvermerk des Beschuldigten ein, in dem er Hitler als einen friedfertigen Menschen definierte. Desweiteren wurde im Plädoyer Schmidts Intelligenz betont, die ihn dazu bemächtigte, die Gefahr der Fahrt nach Berchtesgaden zu erkennen, trotzdem habe er dem Kanzler zwar nicht dazu geraten, aber ihm auch nicht davon abgeraten. Der Staatsanwalt brachte die Rolle Schuschniggs mehr ins Zentrum der Überlegung, getraute sich jedoch nicht sie zu beschreiben: *„Wieweit hat der Angeklagte Dr. Guido Schmidt den Bundeskanzler Dr. Schuschnigg beeinflusst, wie weit ist dieser Einfluß, auch wenn er kein suggestiver war, zwischen zwei Freunden gegangen; wie weit hat der Angeklagte Schmidt den Zeugen Schuschnigg auf den deutschen Weg gebracht? Hat Schmidt Schuschnigg auf den deutschen Weg gestoßen? Hat Schuschnigg diesen Weg allein gemacht ohne Schmidt? Oder sind beide Hand in Hand gegangen? Das ist die Frage, die Sie meine Herren, in diesen Prozeß zu entscheiden haben.“*¹⁸³ Oder: *„Es ist nicht so, wie er [Anm.Verf: Schuschnigg] gesagt, hat, daß nur Dr. Guido Schmidt im Zwielight stand. Auch er ist ein Zeuge im Zwielight.“*¹⁸⁴

Die Beurteilung der Verantwortung Schuschniggs wurde den Richtern überlassen. Wohingegen Schmidt für die Anklage weiterhin als Schuldiger feststand, denn das Beweisverfahren habe gezeigt, dass er die Machtergreifung herbeigeführt habe, da er sich des nahenden *Anschlusses* bewusst war und sich mit seiner Politik bzw. seinem Verhalten vor einer Verhaftung schützen wollte. Auf die in der Anklageschrift konkret vorgebrachten Vorwürfe, Schmidt habe Schuschnigg isoliert, die Gesandtschaften nicht informiert und Freundschaften zu Nationalsozialisten gepflegt wurde im Plädoyer nicht mehr eingegangen. Vermutlich durch die Entkräftigung bzw. Aufweichung der Beschuldigungen im

¹⁸² a.a.O.: S. 623.

¹⁸³ a.a.O.: S. 629.

¹⁸⁴ a.a.O.: S. 630.

Beweisverfahren. Die Anklage beharrte aber weiterhin darauf, dass sich Schmidt zumindest in puncto Mühlmann schuldig gemacht habe, da er Schuschnigg nichts bzw. zu spät von dessen Anwesenheit in Berchtesgaden erzählt habe. Weiters wurde Schmidts Pensionierung nach dem *Anschluss* nach dem deutschen Beamtengesetz als Schuldbeweis angeführt, da Österreicher eigentlich nach einem schlechter gestellten Gesetz pensioniert wurden. Die Anklage trieb die Frage um, warum der österreichische Außenminister, der eigentlich für die Selbständigkeit des Landes hätte eintreten sollen, nicht inhaftiert wurde, sondern sogar noch vom System begünstigt (deutsche Beamtenpension, Vorstandsposten in den Hermann-Göring-Werken).

Generell wurde im Plädoyer davon gesprochen, dass der Prozess die Tragödie eines Landes zeige. *„Ein Volk war es, das mutvoll den Kampf aufnahm in einer Zeit, wo noch andere mit Hitler paktieren zu können glaubten, wo andere noch der Meinung waren, Hitler sei ein salonfähiger Partner. In dieser Zeit hat das kleine österreichische Volk den Kampf aufgenommen, trotzdem es einer schwächlichen Führung unterstand, trotzdem es seiner demokratischen Einrichtungen beraubt war.“*¹⁸⁵

Die Anklage meinte, ein kämpfendes österreichisches Volk gesehen zu haben, führte dies jedoch nicht näher aus. Der Staatsanwalt sprach davon, dass das österreichische Volk in seiner schwersten Stunde alleine gelassen wurde, doch konnte sie auch verstehen warum. Den demokratischen Westmächten wäre es schwer möglich gewesen einem autoritär geführten Staat zu Hilfe zu eilen der sich als Teil der deutschen Nation definierte. *„Es ist ebenso eine Binsenwahrheit, daß Jahrhunderte hindurch diese durch das Band der gemeinsamen Sprache verbundenen Stämme in einem lockeren Gebilde verbunden waren, dem Römischen Reich Deutscher Nation, daß sie aber deswegen noch lange nicht eine deutsche Nation waren.“*¹⁸⁶

*„Tatsache war, daß ein autoritäres System in Österreich zur Macht gekommen ist...“*¹⁸⁷

Dieses System habe 50% der Bevölkerung nicht mitarbeiten lassen, es habe nicht nur gegen den äußeren Feind sondern auch gegen innere Gesinnungsfeinde gekämpft, was die Front gegen Deutschland geschwächt habe. In den Augen der Staatsanwaltschaft hätte die Unabhängigkeit Österreichs mehr Chancen gehabt, wäre man rechtzeitig zur Demokratie und Einigung des Volkes zurückgekehrt.

Die Anklage nahm – wie auch die Verteidigung – das österreichische Volk in Schutz, nie habe es den Nationalsozialismus gewollt. Der Staatsanwalt stellte jedoch das Volk nicht mit

¹⁸⁵ a.a.O.: S. 615.

¹⁸⁶ a.a.O.: S. 615

¹⁸⁷ a.a.O.: S. 617.

dem Staat bzw. der Regierung gleich, so konnte er das autoritäre System und seine Mitschuld am *Anschluss* benennen. In Richtung Zukunft gerichtet beschwor der Staatsanwalt eine lange österreichische Tradition und Kultur widersprach jedoch Schuschnigg, der glaubte, Österreichs Ideenwelt sei 1918 zusammengebrochen: „*Österreich will weder eine Ostmark sein noch eine Westmark, es will nicht ein zweiter deutscher Staat sein, kein Sprungbrett, keine Zitadelle und kein Bollwerk, Österreich will nichts anderes sein als ein eigenes Volk im eigenen Land!*“¹⁸⁸

Die Anklage ließ eine fehlende Distanz zur Opferthese erkennen, denn es gab sehr wohl ÖsterreicherInnen die für den Anschluss und den Nationalsozialismus waren und sich später im NS-System bewährten. Doch nahm sie nicht die österreichisches damalige Regierung in mit in Schutz, sondern vermochte zumindest dieser Mitverantwortung zu konstatieren.

2.5.2. Das Plädoyer der Verteidigung und die Schlussworte des Angeklagten

Der Anwalt Guido Schmidts, Dr. Skrein, hat die Verteidigung auf der Verantwortung des Angeklagten aufgebaut und diese Linie bis zum Plädoyer nicht verlassen. Deswegen finden sich in den letzten Worten des Anwaltes und Schmidts keine Überraschungen oder Neuerungen. Der *deutsche Weg* wurde als einzig gangbarer Pfad dargestellt, der den Westmächten Zeit zur Aufrüstung gewähren sollte und Italien und Großbritannien zu einer Lösung des Afrikakonfliktes dienen sollte. Schon Dollfuß habe diese Strategie favorisiert, so habe er sich kurz vor seiner Ermordung mit den Deutschen wegen einer Aussprache treffen wollen. Die Richtigkeit dieser Überlegung habe sich bei der Rheinlandbesetzung gezeigt, wo die Westmächte Hitler keinen Einhalt boten, da sie noch nicht kräftig genug dafür gewesen seien. Auch im Plädoyer wurde die Alternativenlosigkeit wiederholt, der Anwalt warf ein, dass auch Otto Bauer sich im Jahr 1928 für eine deutsche Annäherung stark gemacht habe.

Die einzige Verschlechterung die sich durch den *deutschen Weg*, namentlich das Juli- und Berchtesgadener Abkommen, ergeben habe, war das absolute Muss der Zurückhaltung mit Kritik gegenüber Deutschland. Hitler und die Nationalsozialisten haben nicht provoziert werden dürfen, denn dies hätte sie zu aggressivem Verhalten verleitet dem die Westmächte

¹⁸⁸ a.a.O.: S. 616.

noch nicht entgegengetreten hätten können. Dass der *Anschluss* dann doch Faktum wurde, läge an der zu langsamen Aufrüstung und Unentschlossenheit Frankreichs und Englands.

Schmidt sei des Hochverrates verdächtigt, weil man von ihm in den Jahren 1936-38 verschwiegen hatte, welche politische Einstellung er vertrat. Schuschnigg habe ihn den Deutschen untergejubelt. Dass der Angeklagte immer mehr in Verruf kam, sei den Unwahrheiten und Phantasien einiger Persönlichkeiten zu verdanken. Skrein nannte Ludwig, den Pressechef im Bundeskanzleramt, einen Märchenonkel, der Schmidt eine NS-Haltung angedichtet habe, die bis zu den Gesandten durchgedrungen sei, somit ließe sich die Skepsis Messersmiths erklären. Gegen eine ns-Einstellung des Angeklagten spräche seine Nennung in den Gegner-Karteien der Nationalsozialisten noch im Jahre 1941.

Schmidt selbst brachte in seinen Schlussworten keine Neuigkeiten mehr, sondern schlug in die Kerbe seines Verteidigers. Anders als der Staatsanwalt – der Österreich von der damaligen Regierung trennte – sprach Schmidt immer nur von „einem Österreich“, zu dem er zählte und das Opfer der Umstände wurde: *„Die Geschichte wird einmal alle verantwortlichen Staatsmänner jener Zeit vor ihr Gericht stellen, damit sie sich verantworten für ihre Handlungen, Absichten und Motive. Gewiß wird auch Österreich dabei sein. Ich nehme an, wie so oft in der Geschichte der jüngsten Jahre wird Österreich auch dann nicht Subjekt sondern Objekt dieser Tagung sein, wenn nicht – was man nicht wissen kann – einzelne vielleicht es noch für richtig halten, entgegen dem Welturteil von heute, entgegen den Interessen des Landes, Österreich noch immer mitverantwortlich zu machen. Von Mitverantwortung kann man nicht mehr sprechen. Das hat dieser gewaltige geschichtliche Horizont, der vor uns abgelaufen ist, eindeutig gezeigt.“*¹⁸⁹

2.6. Das Urteil und seine Begründung

Der Richter, Dr. Paul Mironivici, verkündete, dass er und seine Kollegen mit voller Überzeugung zum Entschluss kamen, dass kein Beweis für die Schuld des Angeklagten gefunden wurde sondern im Gegenteil sich manche Anschuldigungen sogar als unrichtig darstellten. Schmidt habe keinen Hochverrat am österreichischen Volke begangen. Einleitend

¹⁸⁹ a.a.O.: S. 656.

in die Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende, dass es sich um einen politischen Prozess gehandelt habe, da das Delikt des Hochverrats, etwas Politisches, verhandelt wurde und inhaltlich die Außenpolitik der Jahre vor dem *Anschluss* Thema waren. Gleichzeitig betonte er, dass es nicht Aufgabe war die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Politik zu behandeln.

Die Inhaltsanalyse ergab, dass sich die Urteilsbegründung stark an die Aussagen von Schmidt und vor allem Schuschnigg anlehnte. Diese Erklärungen dienten als Grundlage, Schmidt und seine Politik freizusprechen. Die historischen Umstände wurden mittels der Schilderungen dieser beider Persönlichkeiten rekonstruiert und bewertet. Andere Erläuterungen, wie die Jansas, der von der Möglichkeit eines erfolgreichen militärischen Widerstands sprach, wurden nicht berücksichtigt bzw. nicht als Alternative zur getätigten Politik beschrieben. Obwohl der Staatsanwalt Schuschniggs Aussage – wie oben erläutert – in Frage stellte sprach der Richter davon, dass das Gericht an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schuschnigg nicht den geringsten Zweifel habe und er konstatierte weiter *„[...] wie dies ja auch der öffentliche Ankläger in seinem Schlußvortrag ausdrücklich zugegeben hat.“*¹⁹⁰

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich der Richter zu den historischen Ereignissen äußerte und Anklagepunkte als widerlegt schilderte.

Der Versuch des Gerichts, nicht über die Außenpolitik zu urteilen, scheiterte schon nach ein paar Sätzen: *„Nicht um die Richtigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Abkommens [Anm. Verf.: Juliabkommen] oder um seine Gefährlichkeit zu beurteilen, sondern um den guten Glauben, in dem der Angeklagte gehandelt hat – der ihm übrigens auch in den Anklagegründen zugebilligt wurde – sei auf die wichtigsten Beweggründe für den Abschluß dieses Vertrages verwiesen: die fortschreitende Aufrüstung und Stärkung des Deutschen Reiches – nicht mit Unrecht hatte der Angeklagte den 7. März 1936, den Tag der Rheinlandbesetzung, der die Westmächte nicht wirksam entgegentraten, als die Geburtsstunde des 11. Juli 1936 bezeichnet [...]“*¹⁹¹

Aus dieser Beurteilung lässt sich erklären, dass das Gericht – wie es selbst angibt – Schmidts Glauben an die Richtigkeit des Vertragsabschlusses zum Erhalt der Selbständigkeit nicht anzweifelte. In der Logik des Angeklagten ist diese Schlussfolgerung wichtig gewesen. Doch verbunden mit anderen Passagen des Richterspruches kristallisiert sich heraus, dass das

¹⁹⁰ a.a.O.: S. 661.

¹⁹¹ a.a.O.: S. 664.

Gericht auch selbst an die Richtigkeit der eingeschlagenen Politik glaubte und dies auch in das Urteil einfließen ließ.

„Angesichts dieser Tatsachen [Anm. Verf.: Aufrüstung England, ev. Freundschaft zw. Italien u. England; die Hoffnung auf innerpolitische Veränderungen in Deutschland] kann dieser vom Angeklagten im Übrigen mit voller Zustimmung und unter Kontrolle des Regierungschef entrierten Politik des Zeitgewinnes wohl kaum eine Berechtigung abgesprochen werden.“¹⁹²

Laut der Einschätzung der Zeugen Berger-Waldeneggs oder Jansas ist der *deutsche Weg* fatal gewesen, da er zur Schwächung Österreichs führte bei gleichzeitiger Entfernung von den Westmächten und zwangsläufig auf einen *Anschluss* hinführen musste. Das Gericht thematisierte diese Meinung nicht und erläuterte auch nicht, warum es dies nicht tat. Der Richter erklärte die Ereignisse nicht nur in den Worten des Angeklagten und des Hauptzeugen Schuschnigg, der von der Anklage als *zweilichtig* beschrieben wurde, sondern folgt auch deren Logik im Freispruch Schmidts.

Abgesehen von dieser Einseitigkeit widerspricht sich der Richter selbst. Wie oben dargestellt, kam das Gericht zum Entschluss, dass die Rheinlandbesetzung die Geburtsstunde des Juliabkommens darstellte, da man ab dort auf Zeit spielen musste. Gleich darauf wurde aber festgestellt, dass auch Seipel schon für eine Verständigung mit Deutschland eintrat. Da Seipel bei der Rheinlandbesetzung bereits Jahre tot war kann der Wunsch nach einer Zusammenarbeit mit Deutschland also nicht im Jahre 1936 geboren worden sein. Desweiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine angestrebte Verständigung Österreichs mit Deutschland in den 20-er Jahren nicht so streng zu beurteilen ist, da beide Länder noch Demokratien waren. Ab der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und ihrem Umbau der Weimarer Republik in das diktatorische Deutsche Reich ist der Wunsch nach einer Zusammenarbeit mit diesem imperialistischen Land, wenn nicht eine gefährliche dann eine ideologische Entscheidung. 1933 war nicht nur für Deutschland ein Jahr der Zäsur, sondern auch für Österreich. Die Erste Republik hat sich innenpolitisch von der Demokratie verabschiedet und außenpolitisch mit dem beginnenden Paktieren mit faschistischen Staaten sich von den demokratischen Staaten Europas entfernt. Die versuchte Legitimierung dieser Politik mit Verweis auf Seipels „deutsche Ambitionen“ stellt eine bewusste Verschleierung dieser Zäsur und ideologischen Umorientierung der österreichischen Politik dar. Durch den Richterspruch und die Berufungen auf Seipel durch Schmidt und Schuschnigg, wird ein Narrativ über die österreichische Außenpolitik verfestigt. Dass das Gericht Seipel rhetorisch noch dazu schmeichelte in dem es ihn einen „[...] Mann von unbestreitbaren[m] Patriotismus

¹⁹² a.a.O.: S. 675.

*und überragenden geistigen Fähigkeiten*¹⁹³ nannte, irritiert, da Seipel in seiner Zeit als Bundeskanzler (1926-1929) für das repressive Vorgehen gegen die Sozialdemokratie verantwortlich zu zeichnen ist – ein Umstand der für die Anklage u.A. zum *Anschluss* führte. Bei genauerer Betrachtung des Urteilsspruchs lassen sich also seine politischen Beurteilungen erkennen und diese positionieren sich gegen die Anklage. Die Richter betonten nicht über die Politik der vergangenen Jahre urteilen zu wollen, taten es aber de facto. Aufgrund der zu verhandelnden Sache war dies auch schwer zu vermeiden, es kann dem Gericht also nicht vorgeworfen werden. Es ist jedoch irritierend, dass die Beurteilung anhand einseitiger Grundlagen zustande kam, da alternative Politikvorschläge zu Schuschniggs und Schmidts Strategie vom Gericht nicht transparent in Frage gestellt wurden. In dem in der Urteilsbegründung die Erklärungslogik der ehemaligen Machthaber übernommen wurde, war ein objektives Gegenüberstellen der möglichen Lösungsansätze verunmöglicht. *„Durch das Beweisverfahren konnte diese Verantwortung des Angeklagten als hinlänglich glaubwürdig anerkannt werden. Vor allen Dingen entsprach seine von ihm eingehaltene Taktik auch den Anschauungen des Bundeskanzlers und des Gesandten Hornbostel, wiewohl dieser eine skeptischere Auffassung in Bezug auf die Lage Österreichs hegte, aber immerhin doch auch der Überzeugung war, daß eine andere Außenpolitik praktisch nicht gangbar wäre.“*¹⁹⁴

Deswegen erstaunt es nicht, dass das Gericht auch im Berchtesgadener Treffen und seinem Ergebnis kein Fehlverhalten des Angeklagten bzw. Schuschniggs sah: *„Es haben also die beiden österreichischen Staatsmänner auf dem Obersalzberg keineswegs völlig kapituliert, sondern immerhin einen, wenn auch bescheidenen Erfolg erzielt, den nach ihnen wohl kein Staatsmann mehr errungen hatte, dem Hitler seine Forderungen zur Annahme vorlegt, weshalb Hitler sich auch am Abend des 12. Februar 1938 zu der Äußerung veranlaßt sah, er sei das erste Mal in seinem Leben von einem einmal gefaßten Entschluß abgegangen.“*¹⁹⁵

Der Forderung Jansas, das Bundesheer während Berchtesgaden aufmarschieren zu lassen, tat das Gericht mit dem Argument der Nichthilfe bei einer ev. Aggression ab, ohne sich die Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios genauer anzusehen. Es wurden die Erklärungen Schmidts und Schuschniggs als logisch konstatiert: *„Was den Gedanken anlangt, durch Bereitstellung des Bundesheeres unmittelbar vor oder nach der Besprechung von Berchtesgaden den Verhandlungen auf seiten Österreichs Unterstützung angedeihen zu lassen und dadurch Österreichs Lage gegenüber der Bedrohung durch Deutschland zu befestigen und einen günstigen Einfluß auf die Verhandlungen auszuüben, so muß wohl gesagt werden,*

¹⁹³ a.a.O.: S. 665.

¹⁹⁴ a.a.O.: S. 674.

¹⁹⁵ a.a.O.: S. 677.

daß eine solche Maßnahme unter den damaligen außenpolitischen Verhältnissen und bei der Mentalität Hitlers seitens Deutschland als eine Provokation aufgefaßt worden wäre, die aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu einem plötzlichen Schlage Deutschlands gegen Österreich geführt hätte.“¹⁹⁶

Das Urteil ging auch auf einzelne Vorwürfe ein. Die angeblich ausgebliebene Informierung der österreichischen Gesandten über die Außenpolitik sah es aufgrund der im Beweisverfahren vorgebrachten Rundschreiben zum Juliabkommen entkräftet. Dergleichen gingen von 8.-11. Juli mehrere an die österreichischen Gesandtschaften im Ausland, an Tauschitz in Berlin z.B. am 8. Juli 1936. Außerdem hatte Hornbostel ausgesagt, dass er für die Kommunikation mit den Gesandtschaften zuständig war und die Kollegen schon immer über zu wenig Informationen geklagt haben.

Der Vorwurf der Isolation Schuschniggs sei durch die Zeugeneinvernahmen ebenfalls entkräftet worden. Engste Mitarbeiter Schuschniggs und Schmidts sagten aus, dass der Kanzler nicht abgeschirmt wurde. Der Urteilsspruch ist in diesem Punkt verständlich, da es keinen Zeugen mit Einblick in die alltäglichen Geschäfte des Kanzlers gab, der eine Isolation bezeugen konnte. Schmidt wurde vom Gericht in diesem Punkt mit der damaligen autoritären Staatsform noch zusätzlich entlastet: *„Es ist übrigens durchaus verständlich, daß der Leiter der österreichischen Bundesregierung, der nicht nur für die Außen- und Innenpolitik verantwortlich war, sondern zugleich auch das Ressort des Landesverteidigungsministers innehatte, Frontführer der Vaterländischen Front war und mit einer Unzahl von Besprechungen, mit Reden und Vorträgen, Reisen und Besichtigungen belastet war, sich gegenüber dem Übermaß von Besuchern und vorsprechenden Personen zu schützen suchte.*“¹⁹⁷

Hervorzuheben ist auch die Causa Ludwig, dieser belastete Schmidt stark. Vor allem habe ihn dieser aus seinem Posten gedrängt und versetzen lassen um einen deutscher gesinnten Mann hineinzuhieven. Das Gericht sah diese Beschuldigung mit der Aussage Schuschniggs als nichtig, da dieser erklärt hatte, dass Ludwig selbst um seine Versetzung angesucht habe. Das Gericht schenkte Schuschniggs Erklärungen Glauben, ohne den Zeugen Ludwig um sein angebliches Ansuchen um Versetzung noch einmal zu befragen.

¹⁹⁶ a.a.O.: S. 684.

¹⁹⁷ a.a.O.: S. 664.

Das Gericht kam zum Entschluss, dass Schmidt nicht mit beabsichtigtem bösem Vorsatz, auch nicht mit eventuellem bösem Vorsatz und nicht aus Fahrlässigkeit Hochverrat begangen habe. Damit war er von jedem Vorwurf freigesprochen und mit ihm auch die betriebene Politik. *„Die Notwendigkeit dieser Verhandlungsweise hat das Gericht für geboten erachtet, da nicht nur der Angeklagte als letzter legaler Außenminister der ersten Republik seine Ehre zu verteidigen hatte, sondern mit seinem allfälligen Verschulden auch die Ehre Österreichs berührt würde.“*¹⁹⁸

Trotz des Freispruches wurde Schmidt keine Haftentschädigung gewährt. Das Gericht begründete dies mit der Anschuldigung, Schmidt habe sich im Jänner 1938 geheim mit Göring getroffen. Der Verdacht der geheimen Absprache konnte nicht entkräftet werden.

Zur Arbeitsweise des Gerichts während des Prozesses ist festzuhalten, dass sich die Schöffen laut Protokoll nur selten zu Wort gemeldet bzw. Fragen gestellt haben. Namentlich ist nur der Schöffe Josef Cupal aufgefallen, der mancherorts Präzisierungsfragen an die Zeugen und Zeuginnen stellte. Inwieweit die Schöffenbeurteilungen für das Urteil und seine Begründung ausschlaggebend waren, kann nicht genannt werden.

3. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die qualitative Inhaltsanalyse und die argumentative Diskursanalyse haben sich als zielführende Methodiken im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellungen erwiesen. Durch Hermeneutik und Kodieren konnten die zentralen Anklagepunkte gegen Guido Schmidt, mitsamt ihren Beweisen und Indizien, identifiziert werden. So lag es dem öffentlichen Ankläger daran, zu untersuchen ob Guido Schmidt etwas unternommen habe, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform zugunsten der NSDAP bzw. deren Machtergreifung förderte. Der Staatsanwalt argumentierte, Schmidt habe Freundschaften zu Deutschen bzw. Nationalsozialisten gepflogen, die dazu dienten den *Anschluss* herbeizuführen. Durch die Politik des Paktierens mit Deutschland habe der Angeklagte eine Schwächung der österreichischen Standhaftigkeit produziert, die das Land in die deutschen Arme trieb. Dabei habe er Bundeskanzler Schuschnigg isoliert und manipuliert um seine Ziele

¹⁹⁸ a.a.O.: S. 690.

zu erreichen und österreichische wie ausländische Gesandte nicht über die Aktionen im außenpolitischen Bereich informiert, um seine Pläne in Ruhe umsetzen zu können.

Die Verteidigung hätte es schwer gehabt, diese Anschuldigungen zu entkräften, wenn nicht der Hauptzeuge, Kurt Schuschnigg, Schmidt in allen Punkten entlastete. Der von der Anklage als „Ausgetrickster“ postulierte, betonte bei zwei Aussagen, er habe die österreichische Politik der damaligen Zeit bestimmt. Mit diesen Äußerungen brachte sich Schuschnigg selbst ins Visier der Schuldverortung, denn wenn er nicht von seinem Mitarbeiter manipuliert wurde, hat er den *deutschen Weg* in Richtung *Anschluss* betrieben. Schuschnigg musste im Prozess daran gelegen sein, diese Politik zu erklären und favorisierend darzustellen, um mit Schmidt nicht den Platz auf der Anklagebank zu wechseln. Sowohl Schuschnigg als auch der Angeklagte beschworen die Alternativenlosigkeit der damaligen Politik. Der Zeitgewinn sei der einzig mögliche Weg gewesen, man habe versucht, Deutschland durch Verträge und Zugeständnisse im Zaum zu halten um den Westmächten die Chance zur Aufrüstung zu geben und Großbritannien und Italien Zeit für Versöhnung. Ein Punkt dieser Kompromisse mit Deutschland war die Zulassung der Mitarbeit von „national“ denkenden Menschen. Schmidt sei bewusst als solcher vor allen positioniert worden, auch vor den eigenen Leuten. Dass diese Strategie aufging, beweise der Prozess gegen Schmidt.

Die Anklageschrift an sich aber vor allem die Linie der Verteidigung forderten den Volksgerichtsprozess zu einem Urteil über die Politik der Jahre 1936-38 heraus. Denn wenn sich der Angeklagte mit seinen politischen Taten im Gerichtssaal konfrontiert sah und mit politischen Erklärungen sich zu entlasten versuchte musste zwangsweise über Politik gerichtet werden.

Im Richterspruch wurden die Argumente Schmidts übernommen und als Beweis für seine Unschuld angeführt. Diese Vorgangsweise des Gerichts war durch die Aussage Schuschniggs, der Schmidt in seinen Erklärungen bestätigte, verständlich. Die Entlastung des Angeklagten durch den Hauptbelastungszeugen musste Eindruck hinterlassen. Gerade im Urteilsspruch sticht die Stellung der Politik im Prozess ins Auge. Der Richter konstatierte, dass am geführten *deutschen Weg* nichts auszusetzen sei, er hingegen verständlich scheint. Hier wurde eine Politik ohne objektiver Auseinandersetzung gutgeheißen, die damals wie heute viele KritisantInnen hat. Denn diese Politik entstand nicht erst mit dem Juliabkommen 1936 oder dem Auftauchen Schmidts im Bereich der Außenpolitik, wo die Anklage ansetzte, sondern –

wie auch Schuschnigg und Schmidt immer wieder zu ihrer Verteidigung betonten – drei bis vier Jahre zuvor.

Der Angeklagte und sein ehemaliger Chef beriefen sich im Prozess darauf, dass die Westmächte über nichtssagende Unabhängigkeitsbestätigungen noch nicht hinausgehen wollten, dass sie ihnen mit dem *deutschen Weg* Zeit für militärische Schlagkräftigkeit geben wollten. Doch vergessen die beiden zu erwähnen bzw. sind sie aufgrund des Zuschnitts der Anklage dazu nicht verpflichtet, dass die Politik und ideologische Ausrichtung des österreichischen Staates die westlichen Demokratien nicht zu mehr Anteilnahme einlud. Dollfuß schaffte die Demokratie ab und ließ die Linke in Österreich zerschlagen, gerade zu einem Zeitpunkt, wo die Westmächte noch Interesse an tatkräftigeren Sicherheitsgarantien zeigten. Doch durch die Angriffe auf die Sozialdemokratie im Februar 1934 konnten die westlichen Demokratien aus innerpolitischen Gründen nicht mehr laut für das autoritäre Österreich eintreten. Maderthaler/Maier schreiben in ihrem Buch *Der Führer bin ich selbst*, „daß es gerade die Note an den Völkerbund [Anm. Verf.: Garantieerklärung für Österreich] war, die die Auslösung der Februarkatastrophe herbeigeführt hat, da die italienhörigen Mitglieder der Regierung um jeden Preis verhindern wollten, daß die österreichische Frage vor einem internationalen demokratischen Forum aufgerollt werde und ihre faschistischen Pläne dadurch gestört werden. Darum schlug Fey unmittelbar danach los, nicht ohne die Zustimmung Dollfuß', der sich auf diese Weise aus dem peinlichen Dilemma zwischen Mussolini und Völkerbund befreit sah.“¹⁹⁹

Alleine dieses Beispiel zeigt, dass es eine Verbindung der Politik der Jahre 1936-38 mit der der Jahre 1933-35 gibt bzw. Ersteres eine Fortführung darstellt. Alexander Lassner, ein Wissenschaftler, der sich zuletzt mit der österreichischen Außenpolitik in der austrofaschistischen Ära beschäftigt hat, erkannte diese Verbindung und hat sich die Außenpolitik Schuschniggs bzw. die verschiedenen (militärischen) Garantieklärungsversuche angesehen. Für ihn gibt die These, durch die Zerschlagung der Demokratie hätte Österreich sich selbst dem *Anschluss* ausgeliefert, zu wenig Erklärungskraft ab²⁰⁰, womit er auch Recht hat. Es müssen die außen- und innenpolitischen Ziele der Staaten mitgedacht werden, bei denen Schuschnigg bzw. seine Kollegen um Garantieklärungen angesucht haben, denn auch diese haben über ein Zustandekommen eines Vertrages

¹⁹⁹ Maderthaler, Wolfgang; Maier, Michaela (Hg.): „Der Führer bin ich selbst“. Engelbert Dollfuß. Benito Mussolini. Briefwechsel. Wien. 2004. S. 71.

²⁰⁰ Vgl.: Lassner, Alexander N.: The Foreign Policy of the Schuschnigg Government 1934-1938: The Quest for Security. In: The Dollfuß/Schuschnigg Era in Austria: a reassessment. Contemporary Austrian Study. Band 11. New Brunswick: 2003. S. 163.

mitentschieden. Lassner bezieht diese Prämissen in seine Arbeit mit ein, doch wendet er sie nicht auf Österreich an. So schreibt er ausführlich über die Außenpolitik Österreichs und zitiert viele Quellen: „*The archival evidence shows that Schuschnigg’s wish to avoid an obvious anti-German stance [...] did not stem from Germanic feelings of brotherhood that overrode thoughts of preparing Austria for resistance to Germany.*

Rather, this desire arose from far more rational, calculated, an defensive motives: The Nazi Reich was dangerous and economically, politically, and military too strong for Austria to provoke or even ignore. There were also Germanic sympathies within the Austrian population, which the Nazis and their agents exploited at every turn. Schuschnigg did not want to aggravate these sentiments or provide Nazi propagandists with ammunition.“²⁰¹

Lassner übersieht hier, dass Schuschnigg sehr wohl deutsche Brüdergefühle hegte, wie er es in all seinen Büchern beschreibt – siehe oben - auch nach 1945 noch. An anderer Stelle ist Lassner von der Richtigkeit der 2. Strategie Schuschniggs, das Spielen auf Zeit, überzeugt, auch für den Wissenschaftler schien dies ein passendes Mittel, um die Unabhängigkeit Österreichs aufrecht zu erhalten. Lassner spart leider auch hier die innenpolitische Seite Österreichs bzw. die Auswirkungen dieser Politik, namentlich des Juliabkommens, aus. Denn damit büßte die österreichische Regierung schon von seiner Souveränität ein, in dem es z.B. „nationale“ Minister bestellen musste. Aus diesen Gründen wird hier Lassners Aussage, Schuschnigg hätte mit dem *deutschen Weg* richtig gehandelt, widersprochen.

Das Urteil gegen Schmidt hat mit ihm auch andere Männer freigesprochen. Hätte Schuschnigg, der Hauptzeuge, den Angeklagten nicht entlastet, hätte der Prozess und auch das Urteil andere Bahnen genommen. Durch Schuschniggs Aussagen hat er sich jedoch selbst ins Visier gebracht, deswegen war es für ihn umso dringender, die Beweggründe für seine Politik überzeugend zu erläutern. Hätte der ehemalige Kanzler Schmidt jedoch belastet, hätte ihm dieser sein Verhalten wohl mit Gleichem gedankt. Aber nach dem sich die beiden führenden Männer der Außenpolitik der Jahre 1936-38 gegenseitig in ihren Aussagen stützten, musste nur noch gehofft werden, dass ihre Politik für gut bzw. nicht hochverräterisch empfunden wurde. Durch den Freispruch Schmidts sind somit alle Politiker, Beamte, Diplomaten, die zur selben Zeit dienten, mit Verweis auf ihre *deutsche Mission* auf der sicheren Seite gewesen. Man hätte nach diesem Prozess keine weitere Person wegen der Zusammenarbeit mit Deutschland, dem Abschluss des Juli- und Berchtesgadener Abkommens, der Nicht-Einschaltung der Westmächte anklagen können, da im Schmidt-Prozess der Richter diese

²⁰¹ a.a.O.: S. 169.

Politik als verständlich legitimierte. *„Ein Schuldspruch des letzten österreichischen Außenministers vor dem deutschen Einmarsch wäre gleichbedeutend mit einer Verurteilung der österreichischen Politik der Jahre 1936 bis 1938, einer moralischen Verurteilung Kurt Schuschniggs durch das Volksgericht gewesen. Darum die große Hoffnung der Linken auf den Schuldspruch. Er hätte den heiklen innenpolitischen Konsens einer Zerreißprobe ausgesetzt und das Aufbrechen der Gräben von 1934 heraufbeschworen. Auch der Freispruch war eine Zerreißprobe, aber die kleinere.*

Der Hochverratsparagraph des KVG hätte auch keinen Schuldspruch gedeckt. Doch die Empörung ob des Freispruchs hallte jahrelang nach. Er bedeutete für die Sozialdemokratie den Abschied von der Illusion, das mächtigste Tabu des Koalitionspartners brechen zu können. Das Bedürfnis der SPÖ, die Vorgeschichte der Nazi-Okkupation und die Unterdrückung der Linken im Ständestaat in die politische Diskussion hereinzuholen, war, neben gewiss vorhandenen taktischen Überlegungen, ein tief emotionales.“²⁰²

Friedrich Funder, den Christlichsozialen wie auch der ÖVP sehr nahe und Zeuge im Prozess stellte die Anklage als Machwerk der Sozialdemokratie dar, sie habe die christlichsoziale Politik diskreditieren wollen, mit ihr die damaligen Persönlichkeiten wie Schuschnigg oder Figl und die ÖVP als Erbin dieses Verhaltens darstellen.²⁰³

Die Analyse des Schmidt-Prozesses hat einige Fragen geklärt aber auch neue aufgeworfen. So ist der Grund für die Anklage gegen Schmidt in den Fokus gerückt worden. Seine zahlreichen gut dotierten Posten in der NS-Wirtschaft geben genug Anlass für Zweifel an seiner angeblichen Distanz zum NS und berechtigten einen Prozess gegen ihn. Aber die Form der Führung bzw. die zugrunde liegende Anklageschrift gegen ihn entbehrt einer gewissen Ernsthaftigkeit. Der Prozess gegen Schmidt basierte zum Großteil auf dem Vorwurf, er habe Kanzler Schuschnigg isoliert und manipuliert. Dass genau dieser Zeuge zum Freispruch des Angeklagten maßgebend beiträgt, ist ein Fehler, der einem der führenden Staatsanwälte im Volksgerichtswesen nicht unterlaufen dürfte. Dieser Umstand produziert viel Raum für Spekulationen: Konnte der Angeklagte den Zeugen Schuschnigg zu seiner getanen Aussage drängen? Gab es eine Absprache zwischen Schmidt und Schuschnigg, damit sie sich beide absichern konnten? Oder war die Führung des Prozesses inkl. Urteilsspruch das Ziel der Anklage?

²⁰² Butterweck (2003): S. 125.

²⁰³ Vgl.: Schmitz (2009): S. 215.

Um solch Theorien Einhalt zu gebieten, wäre es unabdingbar, die Voruntersuchungen zum Schmidt-Prozess bzw. die Notizen, Anwaltstagebücher und Dokumente des Untersuchungsverfahrens einzusehen und zu analysieren.

Bei der Analyse des Prozesses fiel desweiteren auf, dass der § 8 „Hochverrat am österreichischen Volke“ eine interessante Anwendung fand. Der Hochverrat im Schmidt-Prozess war in seiner Reinstform die Herbeiführung des *Anschlusses* und somit die Ausschaltung der Unabhängigkeit des österreichischen Staates. Dieser Paragraph wurde in einem nationalen Kontext angewendet, der Hochverrat bezog sich auf die Entledigung des „Österreichischen“, in dem der österreichische Staat zu einem Teil des *Deutschen Reiches* wurde bzw. „nicht-österreichische“ Elemente, wie „Nationale“ in die Regierung geholt wurden oder in anderen Gremien mitarbeiten konnten. Hier wurde ein „Österreich“ bzw. „österreichisch sein“ konstruiert, dass per se nicht „deutsch“ oder „nationalsozialistisch“ sein konnte. Der Paragraph 8 diente dazu, den Hochverrat am österreichischen Volke, im Sinne von Übernahme der Herrschaft von nicht-österreichischen Elementen zu verurteilen. Dieser Paragraph wurde nations- bzw. identitätsstiftend angewendet und diente nicht dazu andere Unrechtmäßigkeiten wie die Abschaffung der Demokratie zu verfolgen. Für ein Gesetz, das in einer neu erschaffenen Republik zur Ahndung von begangenen System-Verbrechen initiierte wurde (ein Teil der Transitional Justice), ist dies erstaunlich. Da mit diesem Gesetz nur ein System von Gesetzeswegen überwunden wurde.

Die Auseinandersetzung mit dem Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt hat nicht nur historische Erklärungen zu Tage gefördert, den Diskurs der Nachkriegsjahre über die 30-er Jahre aufgezeigt sondern auch Fragen bezüglich der österreichischen Transitional Justice aufgeworfen. Wie es die zeitgenössische Berichterstattung über den Prozess schon vermuten ließ, war er ein einzigartiger, der nicht nur im Sinne der rechtlichen Vergangenheitsbewältigung geführt wurde sondern auch der edukativen, wie es die Publikation der Prozessakten noch im Jahre 1947 zeigt. Die Untersuchung brachte nicht ein Stück Geschichte hervor, sondern ein Stück damals aktueller Geschichtspolitik.

4. Bibliographie

Agstner, Rudolf; Enderle-Burcel, Gertrude; Follner, Michaela: Österreichs Spitzendiplomaten zwischen Kaiser und Kreisky. Biographisches Handbuch der Diplomaten des Höheren Auswärtigen Dienstes 1918 bis 1959. Wien: 2009.

Blöchlinger, Alex/Kopf, Roland/Profeld, Dieter: 150 Jahre Stella Matutina. Die bewegte Geschichte des Kollegs Stella Matutina von 1856 bis 1938 und 1946 bis 1979. Hohenems: 2006

Bruckmüller, Ernst (Hg.): Personen Lexikon Österreich. Wien: 2002.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Hg.): „Ich bestelle Sie hiermit zur Leitung des Außenamtes, ...“. Das Tagebuch von Heinrich Wildner 1945. Wien: 2010.

Butterweck, Hellmut: Verurteilt & Begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien: 2003.

Compass-Verlag: Personen-Compass. Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen. Österreich. 1957. Wien: 1957.

Dörner, Christian/Dörner-Fazeny, Barbara: Theodor von Hornbostel. 1889-1973. Wien-Köln-Weimar: 2006.

Gallhuber, Heinrich; Holpfer, Eva: Kriegsverbrechergesetz (KVG) In: Justiz und Erinnerung. Nr. 7. Wien: Februar 2003. S. 30-32.

Garscha, Winfried R.: Die Richter der Volksgerichte nach 1945 In: Weinzierl, Erika (Hg.): Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien. Wien-Innsbruck: 1997. S. 30-43.

Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Wien: 1993.

Goldinger, Walter (Hg.): Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932-1934. Wien: 1980.

Hajer, Maarten A.: Argumentative Inhaltsanalyse In: Keller, Reiner (Hg.): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis. Wiesbaden: 2004. S. 271-298.

Hopfgartner, Anton: Kurt Schuschnigg. Ein Mann gegen Hitler. Graz-Wien: 1989.

Kübler, Elisabeth: Antisemitismusbekämpfung als gesamteuropäische Herausforderung. Eine vergleichende Analyse der Maßnahmen der OSZE und der EUMC (publ. Dipl.). Wien: Lit Verlag 2005.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Verbrechen an jüdisch-ungarischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich. (unv. Diss.). Wien: 2003.

Lassner, Alexander N.: The Foreign Policy of the Schuschnigg Government 1934-1938: The Quest for Security. In: The Dollfuß/Schuschnigg Era in Austria: a reassessment. Contemporary Austrian Study. Band 11. New Brunswick: 2003. S. 163-186.

Maderthaner, Wolfgang; Maier, Michaela (Hg.): „Der Führer bin ich selbst“. Engelbert Dollfuß. Benito Mussolini. Briefwechsel. Wien: 2004.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim-Basel: Beltz Verlag 2010.

Österreichische Staatsdruckerei: Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1947.

Rosar, Wolfgang: Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluß. Wien: 1971.

Sauer, Barbara; Reiter-Zatloukal, Ilse: Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wien: 2010.

Scharmitzer, Egon Laurenz: Kurt von Schuschnigg. „Für Österreich und gegen Hitler“. unver. Dipl. Wien: 2000.

Schaustal, Reinhard: Die Volksgerichte in Österreich und der Prozess gegen Dr. Guido Schmidt. (unveröff. Dipl.) Salzburg: 2007.

Schmidt, Paul C.W.: Wer leitet? Die Männer der Wirtschaft und der einschlägigen Verwaltung einschließlich Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte 1941/42. Berlin: 1942.

Schmitz, Georg: Guido Schmidt und die Norica. Ein Beitrag zur Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte im Rahmen des Österreichischen Cartellverbandes In: Wohnout, Helmut (Hg.): Demokratie und Geschichte. Jahrbuch des Karl von Vogelsang-Instituts zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich. Wien-Köln-Weimar: 2009. S. 207-230.

Schuschnigg, Kurt: Im Kampf gegen Hitler. Die Überwindung der Anschlussidee. Wien-München-Zürich: 1969.

Schuschnigg, Kurt: Dreimal Österreich. Wien: 1937.

Schuschnigg, Kurt: Requiem in Rot-Weiß-Rot. Wien: 1978.

Stadler, Wolfgang: „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. (unver. Dipl.). Wien: 2004.

Steiner, Herbert (Hg.): Käthe Leichter. Leben und Werk. Wien: 1973. S. 185.

Stourzh, Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945-1955. Wien-Köln-Graz: 2005.

Strauss, Anselm; Corbin, Juliet: Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: 1996.

Vallaster, Christoph: Stella Matutina 1856-1979. Bregenz: 1985.

Volsansky, Gabriele: Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juliabkommen 1936. Wien-Köln-Weimar: 2001.

Wagnleitner, Reinhold: Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz. Political Officer of the US Legation in Vienna 1945-1948. Salzburg: 1984.

Weinzierl, Erika: Die französisch-österreichischen Beziehungen Jänner-März 1938 nach den Berichten der österreichischen Botschaft in Paris In: Kreissler, Felix (Hg.): Fünfzig Jahre danach – Der „Anschluß“ von innen und außen gesehen. Wien-Zürich: 1989.

Zeitungen und Zeitschriften:

Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs: Der Verräter Guido Schmidt. Nummer 48. JG 59. 26. Februar 1947. S. 1-2.

Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur: Die Richter. Heft 10. Oktober 1947. S. 300-302.

Die Weltpresse: Ein Prozess im Österreichs politische Ehre. Nr. 20. JG 3. 21. Jänner 1947. S. 2.

Neues Österreich. Organ der demokratischen Einigung. Nr. 69. JG 1. 12. Juli 1947. S. 2.

Österreichische Monatshefte. Blätter für Politik: Die politische Bedeutung des Guido-Schmidt-Prozesses. Heft 12. JG 2. September 1947. S. 498-491.

Weg und Ziel. Monatsschrift für Fragen der Demokratie und des wissenschaftlichen Sozialismus: Der Freispruch des Austrofaschismus. Epilog zum Guido-Schmidt-Prozess. Heft 9. JG 5. September. 1947. S. 595-605.

Weg und Ziel. Monatsschrift für Fragen der Demokratie und des wissenschaftlichen Sozialismus: Klassenjustiz und Justizskandal. Heft 9. JG 6. September 1948. S.645-655.

Wiener Zeitung: Freispruch für Schmidt gefordert. Nr. 128. JG 240. 4. Juni 1947. S.1-2.

Wiener Zeitung: Nationalrat. Wozu Prozeß gegen Guido Schmidt. Nr. 152. JG 240. 3. Juli 1947. S. 2.

Gesetzestexte:

StGBI. Nr. 13/1945 vom 8. Mai 1945

Mikrofilme:

Fachbereichsbibliothek für Zeitgeschichte und Osteuropäische Geschichte/Standort
Zeitgeschichte: MF-A/305 S. 2380-2382

Fachbereichsbibliothek für Zeitgeschichte und Osteuropäische Geschichte/Standort
Zeitgeschichte: MF-A/306 S. 1031-1033.

Fachbereichsbibliothek für Zeitgeschichte und Osteuropäische Geschichte/Standort
Zeitgeschichte: MF-A/306 S.675-678.

Internetquellen:

<http://www.vol.at/chronik/viewpage.aspx?viewtype=artikel&id=113&left=artikel>

<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41122789.html>

http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01327/index.shtml

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/diskussion_45-49.php.

<http://norica.org/prinzipien>

Zusammenfassung

Die Diplomarbeit *Diskursanalyse des Hochverratsprozesses gegen Dr. Guido Schmidt* beschäftigt sich mit dem Volksgerichtsprozess gegen den ehemaligen Spitzenbeamten Österreichs. Der einstmalige Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten und Außenminister Österreichs wurde am 26. Februar 1947 des Hochverrats am österreichischen Volke nach Kriegsverbrechergesetz (KVG) § 8 angeklagt. Ihm wurde vorgeworfen in seiner Dienstzeit für den Staat Österreich den *Anschluss* herbeigeführt zu haben. Während der Gerichtsverhandlung wurden rund 75 ZeugInnen vorgeladen und Protokolle, Briefverkehr und Dokumente verlesen.

Dieser Nachkriegsprozess stellt eine Einzigartigkeit in der Transitional Justice Österreichs dar, da es in dieser Verhandlung um einen hohen Mann der Jahre 1936-38 ging und um die geführte Politik der damaligen Jahre. Im Prozess wurde die Verantwortung für den *Anschluss* Österreichs an das Deutsche Reich versucht zu finden. Die Analyse der Gerichtsakten hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess mittels einer Qualitativen Inhaltsanalyse zu erfassen. Dabei richteten sich die Fragestellungen auf die Formulierung der Anklage, ihre Strategie und Einführung von Beweisen. Es wurde der Frage nachgegangen, was Dr. Guido Schmidt konkret vorgeworfen und wie dieses von der Anklage argumentiert wurde. Selbiges wurde mit der Verteidigung des Angeklagten vorgenommen. Es stand hier seine eigene Argumentation bzw. die des Anwaltes im Mittelpunkt. Die ZeugInnenaussagen wurden ebenfalls auf ihre Inhalte überprüft: wie wurden die geschichtlichen Ereignisse dargestellt, wie positionierten sich die ZeugInnen dazu, wie bewerteten sie die Rolle des Beschuldigten und wie kam es ihrer Meinung nach zum *Anschluss*.

Am 12. Juni 1947 wurde Guido Schmidt vom Hochverrat freigesprochen. In der Begründung des Richterspruches interessierte vor allem die Beurteilung des Angeklagten, als unschuldig. Mittels argumentativer Diskursanalyse wurde versucht, die gewonnen Ergebnisse der Inhaltsanalyse miteinander in Beziehung zu setzen, ohne die Verwertbarkeit und Vergleichbarkeit einzelner ZeugInnenaussagen und Prozessteile aufzugeben. Es kristallisierten sich dabei einige Sichtweisen der ZeugInnen und des Angeklagte zur Außenpolitik der Jahre 1936-38 heraus. Im Besondern haben sich zwei konkurrierende Beurteilungen bzw. Narrative der Politik ergeben, von der sich eine vollkommen im Freispruch durchgesetzt hat. Für die Richter galt Schmidts Politik, der *deutsche Weg*, als verständlich.

Lebenslauf

- Nachname:** Neumüller
- Vorname:** Magdalena
- Geburtstag:** 29. Juni 1984, Oberösterreich
- Schulische Laufbahn:** 1989/1990 Kindergarten Windhaag bei Freistadt, 1990/1991 Vorschule Windhaag bei Freistadt, 1991/1999 Hauptschule Windhaag bei Freistadt, 1999/2004 HLB Freistadt, 23. Juni 2004 Matura
- Oktober 2004:** Beginn des Studiums der Politikwissenschaft
- Weitere Ausbildungen:** Mauthausen-Guide für das MKÖ; Außenlager-Guide für das MKÖ; Mauthausen-Guide für das BM.I; Studienfahrten-Guide für den Verein GEDENKDIENST
- Seit Jänner 2010:** Geschäftsführerin des Vereins GEDENKDIENST
- Forschungsschwerpunkte:** Faschismusforschung; Europa in der Zwischenkriegszeit; Erinnerungskultur und Vergangenheitspolitik
- Wissenschaftliche Publikationen:** Neumüller, Magdalena: Erinnerung in Rechnitz. Mikrostudie über den Umgang mit Toten. In: Manoschek, Walter (Hg.): Der Fall Rechnitz. Das Massaker an Juden im März 1945. Wien: 2009. S. 199-220.
- Vorträge:** Die oberösterreichische "Heimwehr", 18. Februar 2011, OÖLA Linz